This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Geog 3057.7.1

HARVARD
COLLEGE
LIBRARY

Der wohleingerichtete Staat des bishero von vielen gesuchten aber nicht gefundenen Königreichs Ophir

[Band 2]

Leipzig,
Friedrich Groschuff,
1699

Geog 3057.7.1

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
JuL 3 1974

nach / von Punct zu Punct genaue Nachfrage halten.

Das 14. Capitel.

Von denen Geſetzen/welche wegen des Geträides Außſaat/ Verkauff und Einkauff/ Zubereit- und Genieſſung oder Gebrauch / wegen Mißwachs und Theurung / wie ingleichen des Schlacht-Viehes / Verkauffung des Fleiſches/ und des/zur Zubereitung der Speiſe und Trancks dienenden Brenn-Holtzes halber gegeben worden.

WEil ſonſt in vielen Ländern wegen ermangelnder guter Anſtalt/ ſo wohl bey Auß-ſaat als Verkauff und Einkauff / Zubereit- und Genieſſung / oder Gebrauch des Geträides und Auffrichtung guter Korn-

häu-

häuſer/ und daß daher die Unterthanen nicht mit häuffigem Geträide verſehen werden / und darzu umb einen wohlfeilen Preiß gelangen können oder ihnen daſſelbe zum Gebrauch durch übele Zubereitung verderbet / oder auch ein nicht geringer Theil davon entwendet wird / viele in klägliches Armuth gerathen/ oder die ſchon darinn lebende in noch gröſſers und gar an dem Bettelſtab gebracht werden/ oder die ihnen mitgetheilte Allmoſen zu Einkauffung des Brodts und Trancks nicht zulangen wollen / ſind deßhalb/wie auch wegen entſtandener Mißwachs und Theurung / wie nicht weniger wegẽ der Zucht des Schlacht-Viehes / Verkauffung des Fleiſches/ und des zu nöthiger Zubereitung der Speiſen und Getränckes zubrauchenden Brenn-Holtzes/ gute Ordnungen gemacht / und ſonderbahre Geſetze vorgeſchrieben.

Daher ſtehet einem ieden Bürger und

und gemeiner Perſon / bevoraus bey groſſen Städten / und da man wegen Menge des Volcks vielen Geträides benöthiget iſt / nicht frey / Königliche und Fürſtliche Gärte anzubauen / und dadurch viele Huben und Morgen-Landes dem Geträide-Wachs zu entziehen / ſondern es muß Obrigkeitliche Erkäntnüß und Erlaubnüß darzu kommen; welche aber in keinem andern als ſandichten und zur Geträide-Saat undienlichem Boden / auch nicht gröſſer und mehr Feld als ſchon geſetzet iſt / und zwar nur denen / welche guten Vermögens ſeyn / und deßwegen bey ihrer Nahrung kein Schaden zu beſorgen / ertheilet werden darff.

Welche Obrigkeit darwider handelt / muß ſo viel Geträide / als daſſelbe Feld die Zeit über / und ſo lange der Garten-Bau getrieben worden / in das Magazin liefern / der Garten aber

zur

zur Geträide-Saat widerumb angewendet werden.

Die / so ihre Aecker aus Nachläßigkeit nicht wohl beſtellen / müſſen ſolche beſſern wirthen / entweder verpachten oder verkauffen. Welche aber erweiſen können / daß ihnen der Acker zu Brod und Saamen nicht genug getragen / denen muß aus dem Magazin der Saamen auff ſolche Weiſe gereichet werden / daß ſie ſolchen / entweder bezahlen oder bey folgender Erndte wiederum erſtatten.

Niemand darff auch ſeinen Acker mit gar wohl entbehrlichen und nur zur Verſchwend- und Leckerey dienlichen Sachen beſäen / und müſſen deßwegen die Policey-Räthe genaue Obſicht haben. Wer darwider gehandelt / muß ſo viel Geträide / als derſelbe Acker hätte tragen können / aus einem andern Lande / damit es dem Armuth nicht doppelt entzogen wer-

werden möge/ herzu ſchaffen/ und in das Magazin liefern.

Damit auch durch Außtretung der Flüſſe/ der Saamen in dem Acker nicht verfaule/ oder ſo wohl derſelbe als das gewachſene Geträide nicht auß- und weggeſchwemmet werde/ noch auch durch den außgeworffenen Sand viel Land zum Acker-Bau und Wieſewachs unbrauchbahr dürffe liegen bleiben/ müſſen die Flüſſe vertieffet/ in gute und hohe Stämme eingeſchloſſen/ und dadurch dergleichen und andere Schäden verhütet/ auch hiemit die Flüſſe zu nutzbahrer Zufuhr und Anbauung der Mühlen dienlich gemachet werden.

Derohalben müſſen die Policey-Räthe/ daß dieſem wohl nachgelebet werde/ gute Obſicht halten/ auch die an den Flüſſen wohnende Unterthanen/ ſo bald ſie nur einen Schaden daran mercken/ demſelben offenbahren/ da denn aus denen Zuchthäuſern ihnen

ihnen die Züchtlinge zur Arbeit müſſen zugegeben werden. Wie denn auch die gröſten Waſſer-Baue in kurtzer Zeit verrichtet werden können/ indem man alsdenn aus allen Zuchthäuſern und Feſtungen / die Züchtlinge und auf den Feſtungs-Bau Verdammte darzu brauchet/ und ſie täglich ihre geſetzte Arbeit verrichten/und aus den Waſſer-Zoll-Geldern die benöthigte Unkoſten hergeben läſſet.

Iſt aber nur etwas geringes eingegangen / müſſen die an dem Ufer wohnenden/ ſolches ſelbſt außbeſſern/ widrigenfalls aber den dadurch gemachten gröſſern Schaden / wie ingleichen / wenn ſie den ereigneten Schaden nicht alsbald bey dem Policey-Rathe angegeben / auff eigene Unkoſten richten und gut machen.

Groſſe Wälder dürffen wegen Hegung des Wildes nicht unangegriffen bleiben / ſondern müſſen der Policey-Räthe Erkäntnüß nach/ auß-

gehau-

gehauen / die Außgehaunen aber gerodet/ und zu Anbauung des Geträides brauchbahr gemachet werden; abſonderlich muß ſolches bey groſſen Eich- und Buch-Wäldern geſchehen/ als welche gemeiniglich auf den beſten Boden ſtehen / hingegen aber durch derer ſehr langſames Wachſen/ auch ſpäter und ſeltener Nutzen/ ja kaum nach 50. Jahren in etwas zu hoffen iſt/ dahingegen dergleichen Aecker durch die Geträide-Saat und andere Beſtellung auff 50. mahl/ wo nicht mehr hätten genutzet werden können. Derowegen darf in iedwedem Creiße von dergleichen Art Bäumen nicht mehr / als man irgend zu dauerhafften Bau- und Tiſchler-Arbeiten von nöthen hat / zum Brennholtz aber kein anderes/ als lebendiges und geſchwind wieder / abſonderlich aber auff ſandichtem und ſonſt nicht allzu nutzbahrem Erdreich wachſendes Holtz / als Kifern / Weiden/ Erlen/

len/ Bircken und dergleichen/ gebrauchet werden.

Wer nun dergleichen Befehl nicht nachlebet / die grossen Wälder nicht außhauet / und mehr das Wild als Menschen erhalten wil / oder auch die Außgehauenen nicht rodet und zu Acker machet / der muß selbige nicht allein alsbald außhauen und roden/ sondern auch so viel/ als derselbe Boden Getraide hätte tragen können/ so lange aus einem andern Lande herbey schaffen/ und umb eben den Preiß/ als das im Lande gewachsene verkauffen/ bis der gerodete Acker Getraide tragen kan.

Denen Fuhrleuten ist auch nicht verstattet neue und viele Wege zu machen / die Landstrassen zu verdupeln und zu vergrössern/ und dadurch viele Aecker zu verderben; die darüber Ergriffenen müssen eben so viel Getraide/ als darauff hätte wachsen können/ oder verderbet worden/ dem Eigen-

genthums-Herrn aus einem andern Lande verſchaffen.

Hiemit aber wegen böſer / ausgefahrner und ungebeſſerter Wege / die Fuhrleute nicht aus Noth dergleichen thun dürffen / noch auch die Zufuhr des Getraides / als auch anderer nutzbarer Sachen / gehindert werden möge / müſſen / gleichfalls die Policey-Räthe ein wachſames Auge deßwegen haben / und ſtehet den Fuhrleuten und iedem Reiſenden / ja auch ſonſt iedermann frey / ſolches bey ihnen anzumelden.

Um aber die Wege in ſtetem Bau zu erhalten / muß ein iedweder Unterthan auff dem Lande / Weiden und Erlen / ſo wohl um ſein Hauß / als auch die an der Straſſe gelegene Aecker pflantzen / und ſo weit als ſein Erbe gehet / einen tieffen Graben an der Straſſe halten / damit das Waſſer von derſelben abſchüſſen könne / mit dieſen geſetzten Bäumen aber / ſo bald

die

dieſelbe böſe werden will/ ſo weit ſeine Gräntze reichet/ausbeſſern/und an der eingegangenen und verbrauchten Bäume Stelle allzeit andere ſetzen.

Welches auch iedweder Landſaß wegen ſeiner Aecker und Erbes zu leiſten verpflichtet / ja auch der König ſelbſt auff ſeinen Cammer-Güthern/ und an denen öffentlichen Straſſen/ die an keine Privat-Aecker und Gebiethe ſtoſſen/ aus den Zoll Geldern zuthun / den Unterthanen aber wegen Ausbeſſerung derer an ihre Aecker ſtoſſenden Landſtraſſen/die Arbeit zubezahlen nicht unterläſſet.

Wer ſolches nicht thut / der muß den Weg auch für ſeinen Nachtbar/ wenn derſelbe durch ſeine Nachläßigkeit / und daß er ſolchen nicht bey Zeiten auff ſeinen Antheil gebeſſert/ übler worden/ bauen/ und da deßwegen die Fuhrleute einen andern Weg haben machen/und anderer Aecker verderben müſſen/allen Schaden richten.

Die Creiß = Richter nebst dem Policey=Rathe ieden Creißes/müssen vier Wochen vor der Erndte in ihrem Creiße herum reisen / und den Zuwachs des Geträides besichtigen/ und vier Wochen nach der Erndte/wie viel es im Ausdreschen und an Körnern zu geben pfleget / beobachten/ und darnach einen gewissen Preiß setzen / und durch öffentlichen Druck publiciren

Wer dasselbe Jahr den Scheffel höher oder theuer zu verkauffen sich unterstehet/der muß fünffmahl so viel Scheffel/ als er theuer verkauffet/und dessen überwiesen wird/in das Magazin selbigen Creißes liefern.

Wer das Getraide gemischet/ oder mit falschem Maaß gemessen/ oder unter einer falschen Probe verkauffet / der muß fünffmahl so viel in das Magazin selbigen Orts / wo es verkauffet worden/geben.

Die auff den Saamen/ oder das

Ge=

Getraide im Felde wucherlicher Weiſe leihen/und daſſelbe um einen weit leichtern Preiß als derſelbe geſetzet / an ſich ziehen / oder ihnen noch einmahl ſo viel/wo nicht mehr Getraide/als ſie Saamen geliehen / ausdingen; ingleichen die es auf dem Felde/ und ehe noch der Preiß gemachet/ kauffen; von denen muß die Helffte/ dieſes unrechtmäßiger Weiſe an ſich gebrachten Getraides/ in das Creiß die andere Helffte in das Magazin ſelbigen Orts/ wo der Gläubiger oder Käuffer wohnet/gebracht werden.

Gleicher Straffe ſind auch die Aufkauffer/ Korn-Juden und andere / die das Getraide nicht verkauffen/ſondern damit auf Theurung halten/oder es durch Aufkauffen und Innehalten theurer machen wollen/ unterworffen.

Welche das Getraide in einem andern Orte/als auf öffentlichem Marckte verkauffet/ müſſen ſo viel/als ſie an-

derswo verkauffet / ins Magazin Straffe geben.

Niemanden ist ohne Königliche Bewilligung Geträide ausser dem Lande zuführen verstattet. Wenn aber die Benachtbarten daran Mangel haben/ muß solches von ihnen bey dem Könige selbst gesuchet werden/ der denn nach reifflich gehabten Rath mit den Policey-Räthen / und Befindnüß eines Uberflusses / oder reichlich sich zeigenden Zuwachs solcher Gestalt es zu erlauben pfleget/daß die Abholenden an einen gewissen Creiß/ und zwar solchen / wo der gröste Vorrath verhanden / angewiesen werden/ oder auch ihnen solches aus den öffentlichen Magazinen um einen etwas erhöhetem Preiß verkauffet/und hinwiederum anderes für die Kauff-Summa eingeschaffet wird.

Jedoch ist die Getraide Ausfuhre dem Ophirischen Land-Manne nicht schlechter Dinges bey reichem Zuwachs

Getraide im Felde wucherlicher Weiſe leihen/und daſſelbe um einen weit leichtern Preiß als derſelbe geſetzet / an ſich ziehen / oder ihnen noch einmahl ſo viel/wo nicht mehr Getraide/als ſie Saamen geliehen / ausdingen; ingleichen die es auf dem Felde/ und ehe noch der Preiß gemachet/ kauffen; von denen muß die Helffte/ dieſes unrechtmäßiger Weiſe an ſich gebrachten Getraides/ in das Creiß die andere Helffte in das Magazin ſelbigen Orts/ wo der Gläubiger oder Käuffer wohnet/gebracht werden.

Gleicher Straffe ſind auch die Aufkauffer/Korn-Juden und andere / die das Getraide nicht verkauffen/ſondern damit auf Theurung halten/oder es durch Aufkauffen und Innehalten theurer machen wollen/ unterworffen.

Welche das Getraide in einem andern Orte/als auf öffentlichem Marckte verkauffet/ müſſen ſo viel/als ſie an-

derswo verkauffet / ins Magazin Straffe geben.

Niemanden iſt ohne Königliche Bewilligung Geträide auſſer dem Lande zuführen verſtattet. Wenn aber die Benachtbarten daran Mangel haben/ muß ſolches von ihnen bey dem Könige ſelbſt geſuchet werden/ der denn nach reifflich gehabten Rath mit den Policey-Räthen / und Befindnüß eines Uberfluſſes / oder reichlich ſich zeigenden Zuwachs ſolcher Geſtalt es zu erlauben pfleget/daß die Abholenden an einen gewiſſen Creiß/ und zwar ſolchen / wo der gröſte Vorrath verhanden / angewieſen werden/ oder auch ihnen ſolches aus den öffentlichen Magazinen um einen etwas erhöhetem Preiß verkauffet/und hinwiederum anderes für die Kauff-Summa eingeſchaffet wird.

Jedoch iſt die Getraide Ausfuhre dem Ophiriſchen Land-Manne nicht ſchlechter Dinges bey reichem Zuwachs

Getraide im Felde wucherlicher Weiſe leihen/und daſſelbe um einen weit leichtern Preiß als derſelbe geſetzet / an ſich ziehen / oder ihnen noch einmahl ſo viel/wo nicht mehr Getraide/als ſie Saamen geliehen / ausdingen; ingleichen die es auf dem Felde/ und ehe noch der Preiß gemachet/ kauffen; von denen muß die Helffte/ dieſes unrechtmäßiger Weiſe an ſich gebrachten Getraides/ in das Creiß die andere Helffte in das Magazin ſelbigen Orts/ wo der Gläubiger oder Käuffer wohnet/gebracht werden.

Gleicher Straffe ſind auch die Aufkauffer/Korn-Juden und andere / die das Getraide nicht verkauffen/ſondern damit auf Theurung halten/oder es durch Aufkauffen und Innehalten theurer machen wollen/ unterworffen.

Welche das Getraide in einem andern Orte/als auf öffentlichem Marckte verkauffet/ müſſen ſo viel/als ſie an-

derswo verkauffet / ins Magazin Straffe geben.

Niemanden ist ohne Königliche Bewilligung Geträide ausser dem Lande zuführen verstattet. Wenn aber die Benachtbarten daran Mangel haben/ muß solches von ihnen bey dem Könige selbst gesuchet werden/ der denn nach reifflich gehabten Rath mit den Policey-Räthen / und Befindnüß eines Uberflusses / oder reichlich sich zeigenden Zuwachs solcher Gestalt es zu erlauben pfleget/daß die Abholenden an einen gewissen Creiß/ und zwar solchen / wo der gröste Vorrath verhanden / angewiesen werden/ oder auch ihnen solches aus den öffentlichen Magazinen um einen etwas erhöhetem Preiß verkauffet/und hinwiederum anderes für die Kauff-Summa eingeschaffet wird.

Jedoch ist die Getraide Ausfuhre dem Ophirischen Land-Manne nicht schlechter Dinges bey reichem Zuwachs

wachs verſaget / ſondern es muß dieſelbe nur mit des Königes Erlaubnüß geſchehen/ und nur ein ſolches Quantum, als nach dem Zuwachs deſſelbigen Jahres/ iedwedem Creiße determiniret iſt/ ausgeführet werden.

Welche das Getraide ohne Zulaſſung aus dem Lande führen. müſſen fünffmahl ſo viel/als ſie hinweg geführet zu haben überwieſen werden / aus anderen Orten hinein bringen / und in ſelbigem Creiße / aus welchem es geführet worden/nach der gewöhnlichen Land-Taxa , wenn ſie es gleich noch einmahl ſo viel koſten ſolte/verkauffen. Um alle dergleichen Mißhandlungen zu verhüten / oder die verübten in das Tagelicht zu bringen/muß bey Einführung des Getraides in die Städte/ wieviel? und von wem? und woher? es eingebracht/angemeldet/und Thor-Zettul darüber verfertiget ; auffm Marckt aber bey Abführung des Acces/der Nahme des Käuffers/Ver-

kauffers/des Preißes/und wieviel ge-
kauffet worden / auffgezeichnet / und
deſes ebenfalls in der Mühlen vor
dem Mühlgaſt angedeutet/und von
dem Mühlſchreiber oder Müller auff-
geſchrieben werden. Die in den Tho-
ren/Accis-Amt und Mühlen auff ſol-
che Weiſe verfertigte Zettul werden
täglich auff das Rathhauß iedweder
Orts geliefert / und daſelbſt in drey
Regiſter nach dem Alphabet einge-
tragen/ alſo / daß das aus den Thor-
Zettuln beſtehende Regiſter/nach den
Namen der Verkäuffer / iedoch mit
Beyfügung des Käuffers ; das aus
den Accis-Zettuln nach den Namen
der Käuffer / mit Hinzuſetzung des
Verkauffers Namen ; das aus der
Mahl-Zettuln nach den Namen der
Mahl-Gäſte eingerichtet wird.

Aus dieſen dreyen Büchern wird
durch angeſtellte Gegenhaltung aller
im Ein- und Verkauff begangener
Betrug oder/ob iemand Getraide hin-
ein

ein gebracht / oder ſo er es zum Verkauffen hinein gebracht / nicht verkaufft / ſondern auffgeſchüttet / oder ſo er es verkaufft / um einen höhern Preiß / als geordnet / verkauffet habe; oder / ob der Käuffer das Gekauffte mahlen laſſen / oder noch ungemahlet habe an das Tagelicht gebracht / und kan auch bey jährlichem Schluß dieſer Bücher erfahren werden / wie ſtarck die Zufuhr an iedwedem Ort ſey und was zu jährlicher Verpflegung deſſelben gehöre.

Wegen Zubereitung des Getraides iſt dieſe Anſtalt gemacht / daß in allen Ertzen und Städten / nicht allein / wo Waſſer verhanden / Waſſer- ſondern auch Wind- Hand- und Trett-Mühlen / zu welchen letzteren man entweder Roß- oder Ochſen / oder auch Menſchen gebrauchet / und einige Leute dadurch ihren Unterhalt verdienen können / angeleget ſeyn / und in gutem Bau erhalten werden / damit

es zu keiner Zeit weder wegen Gröſſe oder Mangel des Waſſers/ noch auch des fortgehenden Eißes / oder auch Windſtille mahltheuer werden könne/ſondern/wenn auf einer Art Mühlen nicht gemahlen werden kan / doch auf der andern das Mehl zu bereitet werden möge.

Welcher Creiß oder Stadt nicht darüber hält und mit dergleichen Art Mühlen genugſam verſehen iſt / die wird des Rechts ſolche Mühlen zu halten verluſtig/und fället ſolches dem Könige anheim.

Nachdem auch vormahls die Müller durch allerhand unzählbahre und ungewiſſenhaffte Griffe den Mahlgäſten einen Theil des Mehles entzogen / oder auch das Getraide ausgetauſchet / und hiedurch dem Armuth groſſen Schaden zu gefüget / ſo müſſen/um dergleichen Boßheiten zu verhüten/die Müller/ſo bald einiges Getraide in die Mühle gebracht wird/

daſſel

daſſelbe in Beyſein des Mahlgaſtes ausſchütten und meſſen/ hernach auch wieviel es im Gewicht betrage/ wigen/ auch nachgehends die / den Namen des Mahlgaſts habenden Säcke gleichfalls auf die Wage legen/ und in ein gewiſſes Mahl-Buch / wie viel Getraide und Säcke / nehmlich ein ieder abſonderlich gewogen/ nebſt dem Tage des Einbringens eintragen/ dem Mahlgaſt aber gleichfalls auf einen mitzugebenden Zettul ſolches verzeichnen. Worauf denn der Müller ein Viertel vom Getraide wiegen/ daſſelbe ſo fort im Beyſeyn des Mahl-Gaſtes auf eine Hand-Mühle / oder/ wenn ein Gang von der groſſen Mühle leer/ auf ſelbigen ſchütten und wohl abmahlen/ alsdenn Mehl und Kleien davon / abſonderlich wider wägen/ und wie hoch ein iedwedes ſich betragen / ſo wohl in das Mahlbuch als auch auf den Mahl-Zettul ſchreiben muß. Von dieſem Mehle wird die eine

Helffte in einen ledernen Beutel gethan/und mit des Müllers Petschafft versiegelt/ den Mahlgast mit gegeben/ die andere Helffte aber von dem Mahlgast mit seinem Sigill bedruckt/ dem Müller überlassen.

Da aber unterschieden Getraide von einem Mahlgast in die Mühle gebracht wird/welches in der Güte nicht gleich/auch sich eines nicht so gut ausmahlen lässet als das andere / muß von jeder Art eine Probe abgemahlen / und zu ieder ein absonderlicher Beutel / welche alsdenn numeriret werden/ mitgegeben werden.

Wenn dieses geschehen/ lieget dem Müller ob / das Getraide / nach der Ordnung/ wie es eingebracht worden/ auffzuschütten / und gleichfalls wohl auszumahlen / iedoch mit diesem Unterscheid / daß in den grossen Mühlen für die Armen/ welche wenig auff einmahl in die Mühle zu bringen pflegen/ ein sonderlicher Gang / und auch deßhalb

halb ein ſonderliches Mahlbuch der Armen gehalten/ und unter ihnen die Zeit des Einbringens in acht genommen werde; auff daß nicht/ wenn Arme und Reiche unter einander gemiſchet werden ſolten/ der Arme/ wenn er irgends nur einen Scheffel oder Viertel hat/ auf die vor ihm eingezeichnete reiche Mahlgäſte/ deren ieder etliche Malter haben könte/ warten und inzwiſchen Hunger leiden dürffe.

Wenn nun ein Gaſt auf angeſetzten Tag das Mehl abholen will/ muß er ſo wohl den Zettul des Gewichts/ als auch die Probe des Mehls mit bringen/ da denn Anfangs die Sigill/ ob ſelbige unverletzt? beſichtiget/ hernach die Probe des Mehls gegen das andere abgemahlene Mehl gehalten wird/ und ſolches genau mit einander übereinkommen muß. Hierauff werden die Säcke von neuem gewogen/ alsdenn die Kleien und letzlich das [illegible] und müſſen dieſe beyde mit de-

nen / von dem zur Probe abgemahlenen Viertel / Kleien und Mehl proportionirlich ohne einigen Rückſchlag überein treffen.

Um alle Müller-Vortheile zu verhüten / wird den Müllern für das Mahlen kein Mehl noch Kleien / als ihnen ſonſt in anderen Orten zu gelaſſen wird / ſondern ſo viel Geld gegeben / und dürffen die Muller ihren Mühlherren nicht die Metze/ ſondern das Geld dafür liefern.

Wie denn auch den Müllern / auff daß ſie keine Partiten mögen machen oder verbergen können / bey Verluſt des Handwercks verboten iſt / mit Mehl/ Graupe/ Kleien / Schweinen und anderem Vieh zu handeln.

Welcher Müller das Mehl und Kleien am Gewichte nicht ſo hoch/als die abgemahlene Probe der proportion nach zeiget/ liefern kan/ der muß den Abgang fünfffältig erſetzen / davon vier Theile dem Hoſpital oder den Armen zu kommen.

Wenn

Wenn das Mehl mit der Mehl-Probe nicht überein trifft / muß der Müller dergleichen wider ſchaffen und da befunden wird/daß keinem Mahlgaſt das Seinige abgehe und daraus genugſam erhellet / daß der Müller anders zum Austauſchen gekauffet/ muß er dieſes in das Hoſpital liefern.

Hat aber der Müller das Mehl durch anfeuchten ſchwer gemacht/oder den Stein darunter gemahlen / oder ſonſt durch allerhand Diebs-Griffe dem Mehle das Gewichte geben wollen/ ſo muß er dafür rein Mehl fünffältig geben / und da er nicht ſo viel hat / es in dem Zuchthauſe abarbeiten/und wird dem Mahlgaſt nur das ihm zu kommende Mehl / das andere aber in das Hoſpital gegeben ; da er aber ſchon dreymahl deßwegen beſtraffet worden/ wird er als ein unzubeſſernder Dieb / auff Zeit ſeines Lebens in das Zuchthauß geſperret/ und

muß daſelbſt für die Züchtlinge an
Kettmühle arbeiten.

Gleiche Straffen werden auch
nen zu erkandt / welche in der Mi
mit Auff- und Abtragen / und A
ſchütten zuthun haben/oder ſonſt d
nen bedienet ſeyn / und dergleic
Boßheiten verüben.

Welcher Müller nicht alsbald
deutet/wenn der Stein ſich abmah
er muß auff ſeine Unkoſten ani
Steine verſchaffen ; wenn aber
Mühlherr auff ſein Andeuten n
neue Steine einſchaffet / lieget
Müller ob / den Mahlgäſten das
Mahlen des Steines anzumelden
zeugen/ thut er dieſes nicht/ ſo
für das mit dem Steine gemi
Mehl/ reines den Mahlgäſten lie
Da er auch bey den Mahlgäſten
Ordnung des Einbringens nicht
obachtet hat / muß er ihnen allen
durch verurſachten Schaden gut
chen.

Gle

Gleichmäßige ſcharffe Auffſicht wird auch auff die Bäcker und Bier-Brauer gehalten.

Die Bäcker dürffen zu keiner Zeit das Brodt kleiner oder gröſſer backen/ſondern ſie haben zu theuerer und wohlfeiler Zeit einerley Gewichte und darff daſſelbe niemahls geändert werden. Wegen Aenderung des Brodtpreißes aber/ iſt durch das gantze Königreich eine unveränderliche Einrichtung nach dem ſteigenden und fallenden Werth des Getraides/ von dem Könige ſelbſt gemacht; als wenn der Scheffel des Korns ſo und ſo hoch iſt/ ſo muß das Pfund des rockenen Brods ſo und ſo hoch gegeben werden; wenn der Scheffel des Waitzens ſo und ſo hoch iſt/ ſo muß das Pfund des Waitzen-Brods oder der Semmeln ſo und ſo hoch gegeben werden. Und iſt die Taxa von dem geringſten bis auff den höchſten Preiß/ den man iemahls in dem Königreiche gehabt/

clasſi-

clasſiret und zu iedermanns Wiſſenſchafft durch öffentlichen Druck heraus gegeben/ſo/daß auch der gemeineſte Mann/wenn er den Preiß des Getraides weiß/ ſo fort wiſſen kan/ wie hoch das Pfund oder auch weniger Gewicht/ von iedweder Art Brods werde zu bezahlen ſeyn.

Damit aber niemand/abſonderlich frembde Reiſende von den Bäckern hintergangen werden mögen/ iſt bey einem iedweden Bäcker/ der nach ſelbiger Zeit und Einkauff eingerichtete Preiß/ auff einem vor der Thüre hangenden Täfflein allemahl zu leſen.

Es geſchiehet aber die Preiß-Veränderung des Brodtes nicht zugleich mit der Aenderung des Getraide-Werths/ ſondern allererſt einen Monath hernach/ weil ein ieder Bäcker allzeit auff einen Monath Mehl im Vorrathe haben muß.

Die Feilhabungs-Stellen der Bäcker auff öffentlichem Marckt in

denen

denen groſſen Städten / haben ihren geſetzten Kauff-Preiß/und dürffen bey Verluſt des Kauff-Geldes/niemahls höher verkauffet werden / damit nicht die / ſo ſolche theurer bezahlen müſſen/ verarmen / oder allerhand Betrügereyen im Backen vornehmen mögen.

Welcher Bäcker nun das Brodt nicht nach dem rechten Gewicht gebacken/ daſſelbe alles iſt/ damit er nicht mehr Leute betriegen möge verfallen/ und muß noch viermahl ſo viel ins Hoſpital geben; da aber keines mehr verhanden / wird er um fünffmahl ſo viel / als er hätte backen können/ oder ſollen/geſtraffet.

Der aber das Brodt nicht von einerley / ſondern gemiſchtem Mehl bäcket / oder daſſelbe mit Hefen auffſchwemmet und ſchwer machet/der iſt alles deſſelben Brodts / und über dis noch vierfältig / ſo viel / wie auch zugleich ſeines Handwercks verluſtig.

Hiemit die Bäcker ſothanen und

andern

andern Betrug nicht läugnen können/ muß ein iedweder Bäcker in ſein Rocken- und Waitzen-Brodt (welches/ wenn es auch gleich von dem niedrigſten Gewicht wäre/ alſo gebacken werden muß/ daß es gantz/ und nicht zerſchnitten verkauffet werden könne) ein eigenes Namens Zeichen / nebſt der Zahl des Gewichts eindrücken / aus welchem bald erkennet werden kan/ wer es gebacken habe. Maſſen ein iedweder Bäcker / wenn er Meiſter wird/ ſich dergleichen Zeichen erwählen / und ſolches den Zunfft-Aeltiſten zeigen/ von dieſem aber in das Zunfft-Buch eingetragen werden muß.

Das Hauß-Backen-Brodt iſt mit dem / was zu feilem Kauff gebacken wird/ dem Gewicht nach einerley/ und ein gewiſſes Backe-Lohn darvon geſetzet / wird es aber nicht wohl gebacken / muß der Bäcker anders verſchaffen.

Iſt das Mehl ausgetauſchet worden/

denen grossen Städten / haben ihren gesetzten Kauff-Preiß/und dürffen bey Verlust des Kauff-Geldes/niemahls höher verkauffet werden / damit nicht die / so solche theurer bezahlen müssen/ verarmen / oder allerhand Betrügereyen im Backen vornehmen mögen.

Welcher Bäcker nun das Brodt nicht nach dem rechten Gewicht gebacken/ dasselbe alles ist/ damit er nicht mehr Leute betriegen möge verfallen/ und muß noch viermahl so viel ins Hospital geben; da aber keines mehr verhanden / wird er um fünffmahl so viel / als er hätte backen können/ oder sollen/gestraffet.

Der aber das Brodt nicht von einerley / sondern gemischtem Mehl bäcket / oder dasselbe mit Hefen auffschwemmet und schwer machet/der ist alles desselben Brodts / und über dis noch vierfältig / so viel / wie auch zugleich seines Handwercks verlustig.

Hiemit die Bäcker sothanen und

andern

andern Betrug nicht läugnen können/ muß ein iedweder Bäcker in ſein Rocken- und Waitzen-Brodt (welches/ wenn es auch gleich von dem niedrigſten Gewicht wäre/ alſo gebacken werden muß/ daß es gantz/ und nicht zerſchnitten verkauffet werden könne) ein eigenes Namens Zeichen / nebſt der Zahl des Gewichts eindrücken / aus welchem bald erkennet werden kan/ wer es gebacken habe. Maſſen ein iedweder Bäcker / wenn er Meiſter wird/ ſich dergleichen Zeichen erwählen / und ſolches den Zunfft-Aeltiſten zeigen/ von dieſem aber in das Zunfft-Buch eingetragen werden muß.

Das Hauß-Backen-Brodt iſt mit dem / was zu feilem Kauff gebacken wird/ dem Gewicht nach einerley/ und ein gewiſſes Backe-Lohn darvon geſetzet / wird es aber nicht wohl gebacken / muß der Bäcker anders verſchaffen.

Iſt das Mehl ausgetauſchet worden/

den / wird der Bäcker um fünffmahl so viel gestraffet/davon das eine Theil dem Eigenthums-Herrn/ die übrigen viere aber in das Hospital gehören. Geschiehet es zum drittenmahl / so wird dem Bäcker mehr zu backen verboten.

Die Straffen / welche vorher von dem unrechten Gewicht/wie auch Aufschwem- und Schwermachung des Brodts gemeldet worden/werden bey dem Hauß-backenen Brodt gleichfalls beobachtet.

Die Bierbrauer haben gleichfalls allzeit einerley Maaß/aus denen bey den Bäckern angezogenen Ursachen/und absonderlich/daß sie nicht bey einer vorzunehmenden Aenderung neue Maaße schaffen / und deßwegen geringern Gewiñ oder grössern Schaden haben / daher dem Maaß abziehen / oder sonst allerhand unchristliche Fündlein vornehmen mögen.

Dannenhero ist der Preiß des

Quarts

Quarts und geringern Maaßes/nach dem Preiß des Getraides unveränderlich eingerichtet / und ſteiget und fället jener allzeit mit dieſem/ ſo daß kein Bierſchencke keinen neuen Preiß ablauffen / vielweniger einige Betrügereyen vornehmen kan / in dem die Maaße alle geächtet ſeyn müſſen.

Aus dieſen Urſachen weiß ein iedweder/ der den Getraide-Kauff weiß/ wie bey den Bäckern den Preiß des Brodts / alſo bey den Bierſchencken des Biers/und gehet auch dieſe Preiß-Veränderung allererſt vier Wochen nach der Veränderung des Getraide-Werths an / in dem gleichfals ein iedweder Bierſchencke auff vier Wochen mit Maltz verſehen ſeyn muß.

Da ein Bier-Schencke ſich unterſtehet ein ungeächtes Maaß zu haben/ darff er Zeit ſeines Lebens kein Bier mehr brauen laſſen oder ſchencken.

Auff daß aber ein Bier-Brauer nicht nach eigenem Gefallen güſſen dürffe/

dürffe/ist ihm schon ein gewisses Maaß nach proportion des Getraides gesetzet / und dafern er darwider handeln solte/stehet es einem iedwede Käuffer/ oder auch andern frey/ solches alsbald kund zu machen/und an gehörigem Ort anzumelden. Massen denn auf sothanem Befund solches Bier verfället/ und die eine Helffte davon dem Ansager/die andere aber dem Hospital und Armuth zu kommt / und muß der Brauer dem Schencken den Schaden ersetzen.

Hat es der Brauer auf Befehl des Bier-Schenckens also machen müssen / darff demselben von dem Bier-Brauer nichts ersetzet werden/wofern er es alsbald angemeldet / sondern er gemüsset auch noch die denn Ansager zu kommende Helffte ; da er es aber nicht angemeldet / so müssen Bierschencke und Bier-Brauer einer so viel Straffe geben als der andere.

Geschiehet es zum dritten mahl/ so

ist

iſt der jenige ſo Schuld daran / des Brauens oder Schancks verluſtig.

Die Gelegenheit zu dergleichen Partiten zu beſchneiden iſt den Mältzern bey Verluſt ihres Handwercks verboten / daß ſie das Getraide nicht ſchwartz und ausdörren/oder halb verbrennen dürffen/und alſo dem Waſſer eine Bier-Farbe davon gegeben/hingegen aber die Nahrungs-Krafft benommen werde.

Wie denn auch den Müllern bey ebenmäßigem Verluſt unterſaget iſt/ dergleichen Maltz zuſchroten/ſondern ſie müſſen ſolches alsbald bey der Obrigkeit ieden Orts anmelden/welches auch einem iedweden zuthun erlaubet iſt / und fället alsdenn die eine Helffte des Maltzes dem Anſager/die andere dem Hoſpital anheim.

Weilen das Getraide auch durch Mißbrauch unnöthig durchgebracht / und dem Armuth entzogen wird / iſt gäntzlich unterſaget keinen

Brandte-

Brandtewein aus Korn zu brennen/ noch aus Waitzen Krafftmehl zu Steiffung der Wäsche zu machen/ oder das Mehl zu Charten- Buchbinder-und anderen Mappen/ wie auch Haar-poudre zu gebrauchen/ vielweniger aber die Pferde oder anderes Vieh mit Brodt/Getraide zu füttern.

Wer sich dessen unterstehet / der muß fünffmahl so viel Getraide/ als er damit verthan zu haben überzeiget wird / auf seine eigene Unkosten aus einem andern Lande holen / und nach dem Preiß des Ophirischen Landes/ in dem Creiße/wo er wohnet/verkauffen / und sich dergleichen Nahrung gäntzlich enthalten ; haben sie nicht so viel/ müssen sie es in dem Zuchthause abarbeiten;die aber/ so das Vieh mit Getraide gefüttert/sind überdiß desselbigen darzu verlustig.

Bey so guter Anstalt ist selten ein Getraide-Mangel zuspühren/ absonder-

schafften/zur Uppigkeit und Vollsauffen gemißbrauchet/ und andere darzu beredet und genöthiget/oder auch sonst sich des Geträides/ und deren davon bereiteten Sachen zur Wollust/ Schwelgerey und liederlicher Verschwendung bedienet / mit einer Geträide-Busse beleget werden.

Uberdiß sind auch in den Städten Particulier - Korn - Häuser / von Zunfften und Zechen/absonderlich den Grossen / wie auch von manchen Aembtern zu ihrem eigenen Nutzen auffgerichtet.

Wie denn an Statt der Zech-Biere / das dazu sonst auffgelegte Geld zu Erkauffung Geträides auff besorgendem Nothfall / angewendet wird.

Für die Gesellen-Meister-und Aeltister-Essen muß gleichfals ein Stück Geldes zum Geträide gegeben werden. Zur Einwerbung in ein Handwerck müssen zwar etliche Rthlr. in

die Zech-Lade geleget werden / aber die Helffte davon wird zu Erkauffung Geträides gebrauchet.

Die Straff-Gelder / wegen der Handwercks-Verbrechungen sind gleichfalls zum Auffnehmen des Korn-Hauses gewidmet.

Bey Einnehmungen in höhere Aemter oder Collegia dürffen keine Schmäuse aber wohl das erste Jahr/ von iedem hundert des jährlichen Einkommens / drey pro Centum in ein/ dem Collegio zu Nutzen auffgerichtetes Korn-Hauß gegeben werden.

Absonderlich müssen Bäcker uud Bier-Brauer ausser denen/ sonst bey allen Zünfften gewöhnlichen/und bißher erwehnten Straff-Geldern ins Magazin, ein ieder viertel-jährlich einen Ducaten in ihr Korn-Hauß liefern/und noch überdiß/wie vorher gemeldet/bey Verlust des Handwercks/ zum wenigsten auff einen Monath mit Geträide versehen seyn.

Wenn

Wenn aber dennoch bey ſo guter Anſtalt ſich ein Mangel hervor thun will / welches zwar ohne ſonderbare Straffe von GOtt nicht leicht geſchehen kan/muß ſolcher alsbald dem Könige von dem Policey-Räthen kund gethan werden/da denn ohne einigen Verzug auff Königlichen Special-Befehl / eine Durchſuchung des gantzen Landes muß angeſtellet/ der verhandene Vorrath auffgezeichnet / und aus iedem Creiße und Ort dem Könige zu geſchicket werden.

Inzwiſchen und ehe dieſes vollzogen wird/ muß das Geträide in ungeändertem Preiß verkauffet werden/ bey Verluſt ſo vielen Geträides / als höher verkauffet worden.

Zu dieſer Durchſuchung werden gewiſſenhaffte / und des Landes und Armuths-Zuſtand wohl zu Hertzen nehmende Männer gezogen/ die derer durchzuſuchenden Oerter wohl kündig denen auch deßwegen in den Städten

bey einer ieden zu viſitirenden Gaſſe/ ein darinn wohnender Bürger / auff dem Lande aber ein Innwohner des durchzuſuchenden Dorffes / deren Häuſer aber man zu allererſt/ und ehe ſie noch darzu gebrauchet werden/ durchſuchet/zu gegeben wird.

Dieſe müſſen in einem ieden Ort bald beym Eintritt den hohen Lands-Obrigkeitlichen Befehl vorleſen / in welchem einem ieden Eigenthums-Herrn oder Beſitzer / wie auch deren Haußleuten und allem Geſinde / ja auch einem ieden Nachtbar/ was ihm von ſeinem eigenen oder auch des andern Vorrath wiſſend / und/ was er irgend einführen oder auffſchütten/ oder herab bringen ſehen / die Warheit auszuſagen/bey Straffe fünfffältiger Erſetzung des Verſchwiegenen/ in Ermangelung deſſen Geldes aber/ der Lands = Verweiſung auffzuleget wird.

Alsdenn müſſen ſie nach allem und

iedem

iedem Geträide / Mehl und Brodt / und wieviel deſſelben an einem ieden Orte / abſonderlich aber bey den Bäckern / Bierbrauern / in den Mühlen und Korn-Häuſern verhanden / auff dem Lande aber vor allen Dingen nach den Kerbſtöcken beſten Fleiſſes fragen / die Böden und Scheuern aller Orten ſelbſt in Augenſchein nehmen / und das verhandene Geträide / ſo ſie deſſen weit mehr / als angegeben zu ſeyn vermuthen / alsbald übermeſſen laſſen / das warhafftig Befundene aber in zwey Bücher / nehmlich in eines die Viſitatores in das andere / die mitgenommene Bürger oder Innwohner auff den Dörffern / zugleich richtig aufzeichnen / und / wie vorhergedacht / bald nach geendigter Viſitation, das eine dem Könige zu ſchicken.

Da ſie aber aus Liebe / Freund- oder Feindſchafft / oder wegen Geſchenckes oder einigen Vortheils / oder aus Nachläßigkeit ſich nicht rechtſchaffen

erkundiget / noch alles wohl durch ſe-
hen oder weniger / als verhanden / auf-
gezeichnet / verliehren ſie ihren ehrli-
chen Namen / und müſſen das Ver-
ſchwiegene / und zwar ein ieder inſon-
derheit fünfffältig erſetzen. Wie denn
auch hinter die Warheit deſto beſſer
zu kommen / denenjenigen / ſo etwas
vom verſchwiegenen Getraide ange-
meldet / der vierdte Theil davon zur
Belohnung gegeben wird.

Wenn nun ein wahrer Mangel
am Getraide ſich befindet / werden
alsbald auff Königlichen Befehl in
allen Orten die Korn-Häuſer geöff-
net / und daraus ein Theil des Getrai-
des um gewöhnlichen Preiß verkauf-
fet / und den Policey-Räthen ieden
Creißes wird alles Ernſtes geboten /
daß ſie die Aecker fleißig beſichtigen /
und diejenigen / ſo ſonſt nicht mit Ge-
traide / ſondern nur mit einigen zur
Handlung und Handthierung dienen-
den Sachen / als Farben / Blumen-

Kü-

Küchen-Artzney-Kräutern/ und sonst allerhand mit sehr nothwendigen Gewächsen beflantzet worden/ mit nichts anders/ als Geträide bestellen dürffen lassen/ wozu denn denen/ so Mangel an Saamen haben/ aus den Magazinen so viel/ als sie benöthiget seyn/ vorgeschossen wird. Widrigen Falls sind die Policey-Räthe ihres Amts verlustig/ und müssen so viel/ als auf solchen Aeckern hätte wachsen können/ anders woher ersetzen. Die Ackers-Leute aber/ so ihrem Befehl zu wider gelebet/ müssen ihre Aecker meiden/ und so viel fünfffältig im Zuchthause abarbeiten.

Uber dieses suchet man alsbald bey den benachtbarten Potentaten um Geträide an/ und erkauffet dasselbe in die Magazin, denen Unterthanen aber verstattet man die Einfuhre ohne einige Zoll- und Acciß-Foderung.

Denen/ so aus andern Landen um einen leichten Preiß/ ohne ihren Vor-

theil dabey zu ſuchen / Getraide verſchaffet / oder auch den Armen zu Abholung Getraides freye Fuhren hergegeben / werden wegen Rettung des Vaterlandes einige Freyheiten auf ihre Lebens-Zeit / auch wohl gar auff ihre Nachkommen ertheilet / und ſonſt mit anderen Begnädigungen beehret. Ingleichen werden auch die Frembden durch Verheiſſung vieler Belohnungen / und auff eine Zeit zu ertheilenden Zoll oder anderer Freyheiten zu Herbeyſchaff- und Einbringung Getraides angelocket.

Für die Wäiſen- / Pfarr- und Schul- Wittiben-Häuſer / wie auch Hoſpitalien / wird / wenn ihre Einkommen nicht zulänglich ſeyn / von den Kirchen- Geldern zu Erkauffung Getraides vorgeſchoſſen. Maſſen denn auch der König ſelbſt alsdenn Getraide und Geld aus ſeinen eigenen Magazinen und Schatze herzugeben / und überdiß eine allgemeine Steuer zu Erkauf-

kauffung Getraides vor das Armuth/ anzuordnen pfleget; welches alsdenn nach der Nothdürfftigkeit der Creiße und des Armuths durch gewisse darzu geordnete Geistliche ausgetheilet wird; wordurch denn der König auch nur in diesem Stücke den Namen eines allgemeinen Vaters des Vaterlandes/ durch frolockenden Zuruff derer/ in der Hungers-Noth geretteten Armen/ ja der gesamten Unterthanen verdienet.

Wie aber wegen des Brodts/ also ist auch wegen des Fleisches ebenfalls gute Verordnung/ und zwar dermassen gemacht/ daß auch das Armuth zu einem Stücke Fleisch gelangen kan. Denn das Schlacht-Vieh in grosser Menge/ und daher in gutem Kauf zu erhalten (damit theils das Land mit eigenem Vieh versehen werden möge/ und nicht mit schweren Unkosten oder auch/ absonderlich bey Krieges-Zeiten mit Leibes- und Le-

bens-Gefährligkeit/ Frembden abgekauffet / oder aus Feindlichen Landen gehohlet werden dürffe / oder auch nicht der Feind durch Zurückhaltung deſſelben / das Land mit Hunger beängſtigen könne) iſt in denen Creißen/ wo genugſahme Gräſerey zur Trifft/ und Außwinterung vielen Viehes verhanden/ ernſtlich anbefohlen / daß alle Jahr ein jeder Landmann/ gar wenig von Kälbern / Ferckeln und anderem jungen Vieh verkauffen darff/ſondern das meiſte ziehen muß. Wer darwider handelt/ der muß nicht allein anderes an deſſen Stelle kauffen / ſondern auch auff künfftiges Jahr alles junge Vieh zur Zucht behalten.

Wie denn auch in denen Creißen/ wo die Aecker nicht allzu fett/ oder gar zu Boden-loß / an ſtatt der Pferde/ Rindviehe zu Bearbeitung des Feldes / und denen Acker = Holtz- und anderen Wirthſchaffts-Fuhren gebrauchet werden müſſen ; als welch

nicht

nicht allein mit leichtern Unkosten/ als jene zu füttern / sondern auch nicht so vielen Kranckheiten unterworffen seyn/ und zum Schlachten gebrauchet werden können.

Damit aber das Futter des Schlachtviehes nicht vor unnöthiges / oder gantz unnutzbahres Vieh möge angewendet / oder auch in die Städte zu feilern Verkauff gebracht werden / ist denen Leuten auffm Lande mehr Pferde / als sie zu Kriegs-Diensten ; denen in der Stadt aber keine andere/ als sie zu Bestellung ihrer nothwendigen Wirthschafft/ und wegen Unpäßligkeit / nicht aber wegen Pralerey / Anschauens und wollüsten Spatzier-fahrens/ benöthiget sind/ zu halten verbothen ; wer dergleichen zu thun sich nichts destoweniger unterstehet / der ist der Pferde verlustig/ und muß so viel Futter/ als dieselben verzehret zu haben erwiesen wird/ in das Kriegs-Magazin liefern.

Hingegen werden wilde Stutte-reyen in denen groſſen Wäldern/welche zum Schiff- und anderen groſſen Bäuen erhalten werden / mit leichter Mühe geheget / die beſten daraus zugeritten / und mit geringen Unkoſten/ wegen des gewohneten Futters gewartet / daß es alſo auch zu Kriegs-Zeiten an dieſen niemahl gebrechen kan.

Es wird aber denen Fleiſchern alle Wochen/nach dem Einkauff des Viehes/ von ieder Art Fleiſches und nach deſſen Güte das Pfund / wie in etlichen Orten Europæ bräuchlich/ taxiret / und die Taxa zu des Käuffers Nachricht öffentlich angeſchrieben.

Und wie der Becker/alſo ſind auch der Fleiſcher und anderer Handwercks-Leute/welche mit Eß-Waaren zu thun haben / offenbahre Feilhabungs-Stellen / umb einen gewiſſen und unveränderlichen Kauffpreiß/ aus eben den Urſachen / unter

eben der Straffe / zu verkauffen anbefohlen.

Zum Backen/ Brauen uñ Schlachten gehöret viel Holtz/ wenn aber daſſelbe einmahl theurer / als das andere verkauffet werden ſolte/ würden Becker/ Brauer und Fleiſcher/ (anderer Nahrung zugeſchweigen) ob ſchon das Getraide und Vieh wohlfeilen Kauffes/ ſeyn würde / übel zurechte kommen/ indem bey der ihnen gegebenen Taxa nicht ſonderbahre oder auch wohl keine Reflection auff das Holtz gemachet wird.

Dannenhero iſt dem Holtze ein gewiſſer Werth von dem Könige geſetzet/ nach welchem es ſtets/ ohne denſelben iemahls zu erhöhen/ verkauffet werden muß / und iſt derſelbe von einer ieden Art Holtzes / wie auch was vor Länge/ ingleichen wie hoch/ breit und lang die Stöſſe und Klafftern ſeyn ſollen / auff denen Holtz-Märckten zu des Käuffers Wiſſenſchafft anſchlagen. Wer

Wer mehr dafür zu nehmen ſich unterſtehet/oder Holtz von unrechten Maaß hat / dem wird das verkaufte Holtz weg und ins Hoſpital genom̃en.

Dieſer Holtz-Taxæ des oben gemelten üblichen Brennholtzes kan in dieſem Königreiche gar wohl nachgelebet werden / indem allzeit ſo viel junge Bäume/ als ſtarcke in den Wälde ſind/ gepflantzet werden müſſen ; dieſe aber dürffen nicht eher gefället werden/biß jene gleichfalls ſtarck worden/an der gefälleten Stelle müſſen alsbald wiederum ſo viel/wo nicht mehr/ junge geſetzt werden/daß es alſo niemahls an Holtz gebrechen kan.

Da auch zwey oder mehr Wälder nahe bey einander liegen / welche wegen der ſchon ſtarck gewachſenen Brut gefället werden könten / dürffen doch ſelbige nicht zugleich angegriffen werden / damit das Holtz nicht auf einmahl verſchwendet werde / und hernach Mangel daran ſey. Und muß

bey

bey dergleichen Fall / und wer zu erſt ſeinem Wald angreiffen möge / Königliche Ordre erwartet werden.

Welcher Herr des Waldes dieſes nicht in acht nimmt/und entweder die jungen Bäume nicht pflantzet/oder zu zeitlich fället/oder auch die alten/wenn die junge Brut ſchon ſtarck worden iſt/ nicht verkauffen wil / deſſen Wald wird von dem Könige confiſciret/und müſſen deßhalb die Policey-Räthe genaue Obſicht haben/ und die Ubertreter ſonder Verzug dem Könige anmelden/ denn Fehlenden aber/ſo bald ſie es gewahr werden/ im Namen des Königes Verhoih thun.

Das 17. Capitel.

Von denen Geſetzen/ welche die Beobachtung der Geſundheit betreffen.

EInem Regenten kommt nicht allein zu / darauff bedacht zu ſeyn/ daß

daß ſeine Unterthanen mit genugſamer Speiſe und Tranck verſehen ſeyn/ ſondern es lieget ihm auch ob dahin zu ſinnen / daß keine ungeſunde Eß- und Tranck-Wahren verkauffet/ niemanden Schaden an ſeiner Geſundheit zugefüget/ die Gekräncke aber widerum in vollkommenen Stand glücklich gebracht werden möge/ bevoraus/ da es weit rühmlicher / zuträglicher und nützlicher/ geſunde als ungeſunde Unterthanen zu haben; derohalben ſind in dem Königreich Ophir auch wegen Erhalt- und Wiederbringung der Menſchlichen Geſundheit gute Ordnungen und Geſetze verhanden.

Was von den Geſundheits-Räthen an Garten- und Feld-Früchten/ Fleiſch/ Fiſche und anderen Eß-Wahren / wie auch Specereyen / Würtze/ Getränckе / ingleichen Artzneyen/ der Geſundheit nachtheilig zu ſeyn erkennet worden / das iſt von dem Könige/

bey

bey Vermeidung des Landes zu verkauffen verboten.

Damit aber deſto eher und beſſer erfahren werden möge / bey welchen Sachen ſich eine Malignität ereigne / müſſen nicht allein die Geſundheits-Räthe / und zwar iedweder in ſeinem Creiße / die Früchte nach ihrer Reiffung wohl prüfen / und auf alle eingebrachte Eß- und Tranck-Wahren genaue Obſicht haben / ſondern auch die Medici in allen Städten / ſo bald ſie daſelbſt oder in ihrer Gegend / oder ſonſt etwas der Geſundheit nachtheiliges gewahr werden / es ſo fort bey Verluſt der Praxis jenen andeuten / welche / wofern ſie nicht von ihrem Amte ſchimpfflich wollen verſtoſſen ſeyn / die ungeſund-befundene Sachen durch öffentlichen Druck ohngeſäumt publiciren / und die Obrigkeit ihres Ortes ermahnen müſſen / daß ſie dergleichen Sachen / biß die Königliche [illegible]ſolution deßwegen eingelauffen / nicht

bey Vermeidung des Landes zu verkauffen verboten.

Damit aber deſto eher und beſſer erfahren werden möge / bey welchen Sachen ſich eine Malignität ereigne / müſſen nicht allein die Geſundheits-Räthe / und zwar iedweder in ſeinem Creiße / die Früchte nach ihrer Reiffung wohl prüfen / und auf alle eingebrachte Eß- und Tranck-Wahren genaue Obſicht haben / ſondern auch die Medici in allen Städten / ſo bald ſie daſelbſt oder in ihrer Gegend / oder ſonſt etwas der Geſundheit nachtheiliges gewahr werden / es ſo fort bey Verluſt der Praxis jenen andeuten / welche / wofern ſie nicht von ihrem Amte ſchimpfflich wollen verſtoſſen ſeyn / die ungeſund-befundene Sachen durch öffentlichen Druck ohngeſäumt publiciren / und die Obrigkeit ihres Ortes ermahnen müſſen / daß ſie dergleichen Sachen / biß die Königliche Reſolution deßwegen eingelauffen / nicht

nicht feil haben / oder auf einigerley Weise verkauffen lassen; massen denn auch dem Könige hiervon eilfertige Nachricht gegeben wird / damit deßhalb mit dem Collegio der Gesundheits-Räthe berathschlaget / und hernach ein Gesetze gegeben werden köñe.

Welche Obrigkeit den Ermahnungen des Gesundheits-Rathes nicht nachlebet / dieselbe muß alle / so durch dergleichen ungesunde Sachen in Kranckheit verfallen / auf eigene Unkosten curireu lassen; ist aber iemand davon gestorben / so ist sie des Amts verlustig / und muß nicht allein den Verstorbenen ehrlich zur Erden bestatten / sondern auch seine hinterlassene Kinder versorgen.

Ingleichen wird den Köchen / gesunde Speisen auf ungesunde Art zuzurichten; den Brauern und Bier-Schencken das Bier mit Kopf-einnehmenden / den Verstand hindernden oder schwächenden und zur Geil-

heit

heit anflammenden Kräutern / oder ſonſt ungeſund zu kochen; dem Weinſchencken aber die Weine mit allerhand übelen/giftigen Lähme der Glieder/ja wohlgar den Tod verurſachenden Einſchlägen zu miſchen/unterſaget.

Welcher Koch darwider handelt/ muß die auf ſolche Weiſe verderbte Spaiſen mit geſunden Erſetzen/ und ſich des Kochens hinführo enthalten; die Bier- und Weinſchencken aber des Bieres und Weines verluſtig ſeyn / und fernéres Bier- und Weinſchencken unterlaſſen.

Damit aber die Weinſchencken durch allerhand ſchädliche Mittel die verlegenen/verſauerten und verdorbenen Weine / nicht mögen wiederum gut zu machen / und zu einem guten Geſchmack zu bringen/manchmahl genöthiget werden / werden in den gröſſeſten Städten nicht mehr / als vier/ in den mittelmäßigen nur zwey/in den kleinen nur ein Weinſchenck geduldet/

und

und also der Abgang befödert / die Versauerung aber verhütet.

Welche Stadt wider diese Ordnung handelt/ die verlieret das Recht des Weinschancks.

Um hinter das Weinmischen desto besser zukommen sind gewisse Weinkoster geordnet/ welche den Wein/ sowohl im Keller/ als auch beym Ausschanck und aus der Gäste Gläser kosten müssen / und da sie denselben unrein/ und/ obschon nicht mit ungesunden Sachen / gemischt befinden/ oder auch der Preiß höher/als gesetzt/angeschlagen wird/ist die Helffte des Fasses verfallen/ oder es muß so viel/ als dieselbe werth ist/ Straff-Geld gegeben werden / wenn auch gleich fast nichts mehr verhanden seyn solte.

Ingleichen ist einem iedweden Wein-Gast und anderen/ so dergleichen Weinmischung oder Preiß-Erhöhung gewahr werden / solches bey der Obrigkeit/oder dem Policey-Rath

ſelbigen Creißes zu gebührender Beſtraffung anzumelden verſtattet / und ihme die Helffte der Straffe zum Recompens gegeben.

Wird aber ein Weinſchencke dreymahl über dergleichen Stücken betroffen / wird er gleich denen / ſo den Wein mit gifftigen Einſchlägen gemiſchet / um allen Wein / und mit Unterſagung des Schancks geſtraffet.

Nachdem auch die Kinder in ihrer Kindheit durch übeles Warten umb ihre Geſundheit gebracht / und aus Verſehen / oder auch gar aus Boßheit / höckericht / lahm und ſonſt zu Krüppeln gemacht werden / müſſen die Kinder-Wärterinnen / wenn es aus Verſehen geſchehen / und ſie es alsbald angemeldet / damit den Kindern bey Zeiten hat Rath gepflogen werden können / alles Artzt-Lohn erſetzen / da ſie es aber nicht angemeldet / ſo lange im Zucht-Hauſe ſchwer arbeiten / biß ſie alle auf die Cur zuwen-

wendende Unkoſten verdienet / und hinführo des Kinder-Wartens müſſig gehen. Kan aber das Kind nicht wieder zur Geſundheit gebracht werden / müſſen ſie auf Lebenslang im Zucht-Hauſe verbleiben. Iſt es aus Boßheit geſchehen / ſo wird das Jus Talionis in acht genommen/und noch überdiß die Landes-Verweiſung auferleget.

Wie aber mit den Kindern umzugehen/ ſelbige im Heben / Tragen und ſonſt zu warten/ daß ſie keinen Schaden nehmen mögen / ingleichen mit was für Speiſe und Tranck ihre gantze Kindheit zu verſehen / iſt auff Befehl des Königes von dem Geſundheits-Raths eine ſonderbahre Ordnung heraus gegeben / und abſonderlich den Kinder-Wärterin das Päppe-belecken/ und mit ihrem Speichel anzuſchmieren/als wordurch nicht allein Scorbutiſche / ſondern auch andere böſe Feuchtigkeiten/wo nicht gar

garſtige und tödtliche Kranckheiten / den armen Kindern bey- und ſie um ihre Geſundheit/ auch gar das Leben gebracht werden / gäntzlich verboten ; welche darwider handeln/ die werden mit dem Zuchthauſe und Unterſagung des Kinderwartens beſtraffet.

Alle Mütter müſſen ihre Kinder ſelber ſäugen / und wird keiner keine Amme / auſſer der ohn-umgänglichen Noth / und auf vorher-gegangenes Gutachten der Medicorum iedes Orts/ zugelaſſen / worzu denn recht Chriſtliche Ehweiber / und keine Huren-Bälge gebrauchet werden dürffen.

Hat ein Medicus auſſer Noth darzu gerathen/ muß er auff ſeine Unkoſten die Amme halten.

Da aber eine Mutter ohne Noth und Gutachten des Medici eine Amme annimmt/ wird es der Amme/ wofern ſie eines wohlbelobten Lebens/ zum Aufferziehen / ihre Lebens-Zeit übergelaſſen/ und darf zu der Mutter

nicht

nicht mehr gebracht werden; denn
aber muß die Mutter nicht allein d
Kind/ sondern auch die Amme/ so lan
ge mit Essen und Trincken/ so gut/ als
ihre anderen Kinder versehen.

Die Gassen in den Städten
müssen überall rein und sauber gehal
ten / und keine Schächte noch todte
Aesser auff dieselbe geworffen/ vielw
niger allen Unflath aufwühl- und au
rührende Schweine und Endten g
halten werden. Welcher Bür
darwider gehandelt zu haben üb
wiesen wird / der muß/ wenn er ein
gen Hauß hat / dasselbe verkauffen/
da es aber ein Miethmann gethan/
ausser der Stadt seine Wohnung su
chen/ beyde aber müssen die / so durch
dergleichen Unfläterey in Kranckheit
gerathen / auff ihre Unkosten curiren
lassen/ ist aber iemand deßhalb gestor
ben/ werden sie mit der Landes-Ver
weisung gestraffet.

Die Gassen müssen gleichfalls wohl
be-

bebrückt seyn / und keine Löcher gelaſſen werden ; da iemanden deßwegen ein Schaden durch Fallen zuwächſt / muß der / vor deſſen Erbe es geſchehen / alles Artzt-Lohn und Verſäumnüß der Nahrung gut machen.

Keine Winckel-Aertzte und Aertztinnen / ſie mögen auſſer- oder innerlich curiren / werden in dem Königreiche geduldet / ſondern ſofort aus dem Lande gejaget.

Die Medici und Wund-Aertzte / ſo ſolche Leute erfahren / und es nicht alsbald dem Geſundheits-Rathe ſelbigen Creißes angedeutet / müſſen ſich des Curirens und Heilens auff 3. Jahr enthalten.

Welcher Wund-Artzt ſich unterſtehet innerlich zu curiren / der darff / wenn er ſchon glücklich darinne geweſen / Zeit ſeines Lebens keinen äuſſerlichen Schaden mehr heilen / vielweniger ſich ferner unterſtehen innerliche Curen vorzunehmen ; da er aber

die Kranckheit vergrössert oder ärg
gemachet/ muß er den Patienten a
ſeine eigene Unkoſten durch einen b
währten Medicum curiren laſſen/u
allen Schaden erſetzen; iſt aber d
durch iemand ums Leben komme
wird ihm die Zeit ſeines Lebens i
Zucht-Hauſe mit ſchwerer Arbeit z
zubringen/ aufferleget. Keiner da
in einer Stadt zum Wund-Artzt a
genommen werden/ der nicht die A
natomi und Oeconomiam animali
wohl verſtehet/ die Schäden aus den
Grunde zuheilen/ und allen zuſchl
genden Symptomatibus durch äuſſ
liche Mittel vorzubiegen weiß; wir
einer/ da er ſchon zugelaſſen worden
anders befunden/ oder daß er aus
Verſehen nicht wohl geheilet/muß e
ſo gleich alles Heilens müßig gehen
und die übel Geheileten auff ſein
gene Unkoſten durch einen beſſern
Wund-Artzt heilen laſſen. Da
aber iemanden dermaſſen zum Krü

pe

pel gemacht / daß er ſein Brod nicht mehr verdienen kan / muß er demſelben Zeit ſeines Lebens / nach ſeinem Stande Verpflegungs-Gelder geben.

Gleiche Straffe wird auch den übel-curirenden Medicis zuerkennet.

Wie denn auch die Medici weder denen Apotheckern / noch die Apothecker denen Medicis Eingriff thun dürffen. Geſchiehet es von den Medicis, ſo müſſen ſie die Artzney / welche ſie gegeben / dem Apothecker duppelt bezahlen / und dürffen überdiß von dem Patienten dafür keinem Pfennig fodern. Haben die Apothecker aber curiren wollen / werden ſie denen curirenden Wund-Aertzten gleich geſtraffet / und müſſen die Apothecker qvitiren.

Welcher Apothecker die Artzney nicht nach dem vorgeſchriebenen Recept zugerichtet / der muß ſich der Apothecken enthalten.

Alle Städte müſſen mit Apothe-

den. Welche Obrigkeit dieſes zu thun unterläſſet / die verlieret das Recht Viſitationes zu halten / und Taxen zu machen / und wird daſſelbe von dem Könige iemand andern ertheilet.

Denen Wund-Aertzten und Medicis iſt gleichfalls eine gewiſſe Taxa gegeben / über welche ſie nicht mehr fodern dürffen / oder ſie müſſen das darüber Gefoderte fünfffältig erſetzen.

Ein ieder Medicus muß monathlich ſeine gehabte Patienten und deren Kranckheiten / abſonderlich aber der Geſtorbenen / bey dem Geſundheits-Rathe ſeines Creißes eingeben / welches auch von denen Kirch-Schreibern / bevoraus auf den Dörffern geſchehen muß / damit man erfahren könne / was für Kranckheiten in einem ieden Creiße und Orte zu ein- oder anderer Jahrs-Zeit gewöhn- oder ungewöhnlich zu graſſiren pflegen / und ob dieſelben ab- oder zunehmen / und

nach den Urſachen derſelben forſchen könne.

Welcher Medicus dieſes nicht thut/ muß alle für die verſchwiegene Patienten geordnete Artzneyen zahlen; der darwider handelnde Kirch-Schreiber aber vier Wochen ohne Beſoldung und alle Einnahme leben.

Denen Medicis iſt auch von dem Könige ſcharff anbefohlen/ daß ſie von harten und ſchweren Kranckheiten Caſus Medicos formiren / und darinn des in der Cur gehabten Patienten Alter / Leibes-Conſtitution, Lebens-Arth / Orth des Auffenthalts und darinn gehabte Lufft/ Speiſe und Tranck/ ſonſt gewöhnliche Kranckheiten / außgeſtandene Unglücks-Fälle etc. abſonderlich aber der letzten Kranckheit Anfang und Urſache mit allen ihren Umſtänden/ zugeſchlagener Symptomata, Gemüths-Beſchaffenheit/ gebrauchte Diæt, Artzney-Mittel/ übele oder gute Anſchlagung der

ſelben; in Summa die völlige Cur/ und alles was von derſelben und dem Patienten zu wiſſen nöthig / treulich und offenhertzig beſchreiben und in den Druck geben/ damit andere Medici ſich bey dergleichen Fällen darnach richten/ und nicht ein ieder durch eigene / öffters mit dem Untergange vieler Patienten erworbene Erfahrung / klug und durchtrieben werden dürffe.

Welche Caſus alle dem Geſundheits-Rathe iedweden Creißes / von dieſem aber dem Könige zugeſchicket werden; da denn die vor andern bewährt befundene Medici, entweder von dem Könige ſelbſt befödert und zu Geſundheits-Räthen angenommen/ oder auch denen Stadt-Obrigkeiten zur Beföderung recommendiret werden. Welche Medici aber dieſes nicht thun/ die werden zu keiner Beföderung gelaſſen / und von dem

Könige keiner Begnadigung werth geſchätzet.

Dieſes müſſen auch die Wund-Aertzte wegen der äuſſerlichen Schaden ihrer Patienten thun / unter Erwartung gleichmäßiger Belohnung und Straffe.

Die an einer ſchweren Kranckheit und in welche ſich kein Medicus richten können/geſtorben ſind/ dürffen unöffnet nicht begraben werden / und muß von dem curirenden Medico dergleichen Section vorgenommen/ die gantze Hiſtoria Morbi und Conſtitutionis Corporis, wie auch deſſen bey der Eröffnung befundene Beſchaffenheit des verletzten Leibes-Theils/ umſtändlich beſchrieben an das Tagelicht gegeben werden. Welcher Medicus ſolches nicht / oder dem Magiſtrat ſelbigen Orts nicht andeutet/ der muß deßwegen alle Praxin meiden.

Keine geſtorbene ſchwangere Frau / die ſchon eine vollkommene

Leibes-

Leibes-Frucht vermuthlich bey ſich hat / darff uneröffnet zu Grabe getragen werden / damit nicht ihre Leibes-Frucht bey ihr umkommen / oder wohl gar mörderiſcher Weiſe lebendig mit der Mutter begraben / ſondern ans Tagelicht gebracht / und / wo möglich / beym Leben erhalten werden möge.

Welcher Ehmann / Medicus, Heb-Amme / oder die / ſo bey dergleichen Todes-Fall ſeyn / oder davon Wiſſenſchafft bekommen / nicht bey der Obrigkeit ihres Ortes ſolches alsbald anmelden / damit die Section vorgenommen werde / werden ſchimpflich aus dem Lande gejaget.

Wenn eine anſteckende Kranckheit ſich ereignet / wird der Medicus, ſo ſolche bald das erſte mahl glücklich curiret / und die dafür dienende Præſervativa, und die darwider gebrauchte und wohl angeſchlagene [illegible]eyen / alsbald darvon in formir-

tem Caſu Medico, durch öffentlichen Druck mit getheilet / daß dergleichen Seuche glücklich verhütet und gehoben hat werden können/ von dem Könige nicht allein herrlich belohnet/ ſondern ihm auch eine ſonderbahre Gnade und Ehre nach ſeinem Tode / wovon unten wird gemeldet werden/ erwieſen.

Das 26. Capitel.

Von denen Geſetzen/welche Handthierungen und Handlungen und beyder Beförderung/ durch rechte Elle/ Maaß und Gewichte / gutes Geld/ Bequemligkeit zu Waſſer als Land / Nachricht und Sicherheit der Wege und Straſſen angehen.

Auſſer denen bißher gedachten Eß- und Tranck-Wahren/ und darzu

ge-

Leibes-Frucht vermuthlich bey ſich hat / darff uneröffnet zu Grabe getragen werden / damit nicht ihre Leibes-Frucht bey ihr umkommen / oder wohl gar mörderiſcher Weiſe lebendig mit der Mutter begraben / ſondern ans Tagelicht gebracht / und, wo möglich / beym Leben erhalten werden möge.

Welcher Ehmann / Medicus, Heb-Amme / oder die / ſo bey dergleichen Todes-Fall ſeyn / oder davon Wiſſenſchafft bekommen / nicht bey der Obrigkeit ihres Ortes ſolches alsbald anmelden / damit die Section vorgenommen werde / werden ſchimpflich aus dem Lande gejaget.

Wenn eine anſteckende Kranckheit ſich ereignet / wird der Medicus, ſo ſolche bald das erſte mahl glücklich curiret / und die dafür dienende Præſervativa, und die darwider gebrauchte und wohl angeſchlagene Artzneyen / alsbald darvon in formir-

tem Caſu Medico, durch öffentlichen Druck mit getheilet / daß dergleichen Seuche glücklich verhütet und gehoben hat werden können/ von dem Könige nicht allein herrlich belohnet/ ſondern ihm auch eine ſonderbahre Gr de und Ehre nach ſeinem Tode / [illegible] von unten wird gemeldet werden/ erwieſen.

Das 26. Capitel.

Von denen Geſetzen/welche Handthierungen und Handlungen und beyder Beförderung/ durch rechte Elle/ Maaß und Gewichte / gutes Geld/ Bequemligkeit zu Waſſer als Land / Nachricht und Sicherheit der Wege und Straſſen angehen.

Auſſer denen bißher gedachten Eß- und Tranck-Wahren/ und darzu

gebräuchlichen Nothwendigkeiten/ ſind auch noch andere Leibs - Nothdurfften herbey zu ſchaffen / worzu Landthierungen und Handlungen gehören.

Dieſe werden in dem Königreich Ophir / wegen des anſtoſſenden Meeres / weitläufftigen / wohlgelegenen und wohlbefeſtigten Hafen / und da hinein lauffenden Flüſſe, wie auch gemachten guten Anſtalten/Einrichtungen und anderen Bequemligkeiten zu Waſſer als Land / in nahe und weit entlegene Länder mit groſſem Nutzen getrieben.

Die Handlungen befödern die Handwercker mit Verfertigung und Zubereitung der Wahren. Damit nun dieſe deſto hurtiger fortgetrieben werden/ und an keinen Bedürffnüſſen Mangel leiden mögen/ werden nicht allein aus frembden Ländern die ermangelnden Materialien eingeführet / ſondern es iſt auch erſtlich verbo-

ten / keine in dem Königreich gewachsene und gezeugete Materialien / absonderlich aber in diesem Lande häuffig verhandenes Gold/ Silber/ Edelgesteine/ Ertzt/ Kupffer/ Bley/ Zien/ Eisen/ Schwefel/ Salpeter / Saltz/ und allerhand andere Metallen und Mineralien / ingleichen Elffenbein/ Thon / und sonst allerhand nützliche Erde / nicht weniger Wolle / Leder/ Farbe/ Flachs Hanff/ Garn/ ja auch keine Kräuter und Gewächse unverarbeitet / oder zu einem Nutzen unbereitet wegzuführen/ und damit Handlung zu treiben.

Wer sich eines andern unterstehet/ dem wird nicht allein alles weggenommen / sondern er wird auch auf Zeit seines Lebens in das Zuchthauß gesperret. Und mit dieser Straffe wird so wohl der Eigenthums = Herr der Wahren/ oder so solche fortsenden will / als auch der darum Wissen-

schafft

schafft habende Schiffs- oder Fuhr-Mann beleget.

Zu Verferrigung der Manifacturen aber und allerhand nutzbarer Sachen / werden die besten Künstler auch aus andern Ländern hervor gesuchet / und mit grossen Belohnungen und Freyheiten herzu gelocket; die Innländischen aber zu Erfindung neuer Wahren und künstlicher Wercke durch allerhand Begnadigungen aufgemuntert.

Massen denn denjenigen / welche etwas neues von Manefacturen erfinden und angeben / nicht allein von dem Könige ein eigenes Wapen verliehen / sondern auch der Befehl ertheilet wird / daß selbiges nebst dem Wapen der Stadt / wo dergleichen Wahre gemacht wird zu ewigen Zeiten auff dieselbe gedruckt / gestochen / gehauen / eingewürcket oder angehangen werden muß. Uberdiß wird dem Erfinder zugelassen / so viel Leute als

ihm beliebet / zu Fortſetz- und Verfertigung dergleichen Manufacturen/zu halten und zu födern / und/ da es ihm an Mitteln gebricht / geſchiehet die Verfügung/daßdiejenigen Kauff-Leute/welche ihm Vorſchub thun / alleine mit ſolcher Wahre handeln dürffen.

Auff daß aber dergleichen nutzbare Erfindung noch mehrers möge fortgepflantzet werden / lieget dem Erfinder ob anderer/ doch aber ſeßhaffte Leute/ [damit nicht ſolche in andere Länder gebracht werden mögen] in Zubereitung derſelben gründlich zu unterrichten/wofür ihm ein gewiſſes Lehr-Geld ausgeſetzet/ und überdiß verordnet iſt/ daß ein ieder Zunfft-Genoß für Beyfügung des Erfinders Wapens auff die verfertigte Arbeit/ etwas gewiſſes erlegen muß.

Gleiche Belohnungen genieſſen verfertigte Manufacturen auff ſolche

Wei-

Weiſe/ oder auch noch beſſer zuzurichten wiſſen.

Nicht weniger iſt auch den jenigen/ welche anders woher Materialien zur Verarbeitung bringen/ oder dieſelben auch in dem Königreich Ophir zeugen und zubereiten können/ groſſe Belohnung ausgeſetzet; abſonderlich/ daß den erſten Zoll- den andern aber Accis-Freyheiten auff gewiſſe Jahre verſtattet; beyden aber ein ſtattlicher Recompes ertheilet/ und ein guter Vorſchuß von denen damit zu handeln verlangenden Kauffleuten zuwege gebracht wird.

Auſſer dieſem werden in allen Zünfften ieden Quatember derer jenigen Namen / ſo etwas ſonderliches iemahls erfunden/ mit groſſem Ruhm abgeleſen / und anbey die andern zu gleichem Fleiß angemahnet / ſie auch vor andern / wenn ſonſt keine Untüchtigkeit im Wege ſtehet / zu Aeltiſten angenommen und geordnet.

Es

Es werden aber die Freyheiten der Zünffte von dem Könige ertheilet/und mit denſelben zugleich die Innungs-Articul gegeben/ in welchen gewiſſe Straffen wider das Verbrechen der Zunfft-Genoſſen / ſo wohl Meiſter als Geſellen geſetzet ſind/ damit alle Ubertreter ohne Anſehung einer Freund- oder Feindſchafft mit einerley Straffe beleget werden mögen; da aber etwas vorlaufft welches darinn nicht enthalten/muß es an den König berichtet werden.

Die / welche unehlicher Ankunfft/ oder ſonſt ein unerbares Leben geführet/ werden / wie bey uns in Teutſchland / alſo auch hier in keine Zunfft auffgenommen: noch auch zum Meiſter-Recht gelaſſen: damit Zucht und Erbarkeit deſto beſſer mögen erhalten und belohnet werden: welche Zunfft ſich eines Widrigen unterſtehet / die verlichret ihre Freyheit.

Die Zunfft-Aeltiſten müſſen jähr-

jährlich ihrer Stadt-Obrigkeit Rechnung ablegen. Thun sie es nicht oder bestehen nicht damit / sind sie ihres Amts verlustig / und müssen noch überdiß den Mangel fünffältig ersetzen / oder im Zucht-Hauß abarbeiten. Wie denn auch einem jedweden Zufft-Genossen freystehet / so bald er eine Ungerechtigkeit vermercket / solche entweder bey seiner Obrigkeit / oder bey dem Policey-Richter selbigen Creißes anzugeben.

Damit aber die Zufft-Aeltisten dergleichen Verwaltung nicht umsonst tragen dürffen / noch auch Gelegenheit zum Partiten-machen bekommen mögen / sind ihnen alle Accidentia und Zugänge von dem Könige benommen / hingegen aber gewisse Besoldungen geordnet worden.

Welcher Meister seinen Lehr-Jungen das Handwerck oder Kunst nicht treu- und gründlich gelehret / der wird aus der Zunfft gestossen / indem dem ge-

gemeinen Weſen daran gelegen/ daß Handwercks-verſtändige und nicht Stümpler aufferzogen werden.

Welche Meiſter dem Handwercke nicht fleißig obliegen / ſondern mit Müßiggehen und Sauffen die Zeit zubringen / werden in das Zuchthauß geſperret / und darinn zur Arbeit angehalten.

Welche nicht gute Wahren / und nicht auff ſolche Weiſe / wie es angeordnet/ ſondern gefälſcht/verfertigen/ ſind das erſte mahl derſelben verluſtig/ das andere mahl müſſen ſie über den Verluſt noch ſo viel / als die Wahre werth iſt / Straffe geben / das dritte mahl werden ſie aus der Zunfft geſtoſſen.

Welcher Zunfft-Genoſſe ſich unterſtehet einen Ausländer die neu-erfundene/ oder ſonſt in dem Königreich Ophir gewöhnliche Wahren/Farben/ oder was anders dergleichen zu leh-

ren/

ren / der wird auf Lebens-Zeit ins Zuchthauß geſperret.

Auf ſolche Weiſe werden die Manufacturen fleißig getrieben / und mit denſelben ſtarck gehandelt. Um aber die Handlungen deſto richtiger und weitläufftiger führen zu konnen / ſind alle Handels-Leute / welche in andere / nahe und weit-entlegene Länder / ſo wohl zu Waſſer als Land Handlung treiben / durch das gantze Königreich Ophir / in gewiſſe Compagnien eingetheilet.

Dieſe Compagnien werden mit Bewilligung des Königes auffgerichtet / mit ſonderbaren Geſetzen verſehen / und mit gewiſſen Freyheiten begnadiget.

Jede Compagnie handelt mit gewiſſen Wahren / und in gewiſſe Oerter / worauff und wohin ſie eingerichtet und privilegiret iſt / auff gleichen Verluſt und Gewinn.

Eine Compagnie iſt auf Gold / Sil-

Silber/Perlen/ Edelgeſtein/Helffenbein / ſchön geſchliffene und koſtbare Gläſer und irrdiſche Gefäſſe und andere koſtbare Sachen und Manufacturen;

Die andere auf Ertzt/Eiſen/Stahl/ Kupffer/Meßing/Zien/Bley/und andere Metallen und deren Manufacturen;

Die dritte auf Mineralen/ Medicinaliſche grüne und ausgetrocknete Kräuter/ Blüthen/ Saamen / Erd- und Baum-Früchte/und alle Simplicia und Chimiſche Sachen;

Die vierdte auf Seiden- und Leinen-Manufacturen;

Die fünffte auf Wollen-Manufacturen;

Die ſechſte auf Bücher- und Papier-Handlung und alles was von Papier zubereitet wird.

Die ſiebende auf Leder-Manufacturen;

Die achte auf Holtz-Manufacturen.

Die

Die neundte auf Saltz/ Oehl/ Butter/ Käſe/ Wein/ geräuchert oder eingeſaltzen / oder ausgetrocknet Fleiſch und Fiſche/ und was ſonſt von denen groſſen See-Fiſchen/ zu einen Nutzen und zu einer Handlung gebrauchet werden kan / und andern dergleichen Sachen eingerichtet.

Es werden aber in eine iede Compagnie nicht nur in einem/ ſondern in allen Creißen angeſeſſene Handelsleute gelaſſen / vor andern aber die/ welche in denen Oertern wohn- und ſeßhafft / wo dergleichen Manufacturen gemachet / und diejenigen Wahren am meiſten verhanden ſind / mit welchen derſelben Compagnie Handlung zu treiben erlaubet iſt.

Doch iſt eine nicht ſo groß als die andere/ ſondern es wird nach der Menge der Wahren / auch dieſelbe groß und weitläufftig eingerichtet/ und nach deren Zu- und Abnahme vermehret und vermindert / abſonderlich aber werden die Schwachen mit neuen Erfin-

findungen/ wenn sie anders/wie oben gemeldet / dem Erfinder Vorschuß thun/und mit nöthigen Geldern unter die Armen greiffen/ verstärckt.

In dergleichen Compagnie wird keiner genommen / der nicht treulich und redlich außgedienet/ sich auch hernach in denen Orten/ wo dergleichen Handlung hingetrieben wird / wohl versuchet / und etliche Jahr daselbst gedienet / und sich allemahl embsig in seinen Diensten / laut richtiger Zeugnüsse erwiesen habe.

Hat iemand ein falsches Zeugnüß auffgewiesen / so wird er nicht allein aus derselben Compagnie, worein er genommen worden/ gestossen/ sondern auch in keine andere gelassen.

Dergleichen widerfähret auch denen Compagnons, welche ihren Jungen ein gutes Zeugnüß treuer und vollkommen - ausgestandener Dienste fälschlich gegeben haben.

Es muß aber ein ieder / wenn er in

die

die Compagnie genommen wird/ verſprechen/ daß er eine recht Chriſtliche Handlung treiben / niemanden auff keinerley Weiſe vervortheilen / ſich auch auf keinerley Weiſe pralerhafft/ und koſtbarer und prächtiger als ihme zukommt/ und wider das Verboth der Legum Sumtuariarum weder inn- noch auſſer Landes auffführen/ noch auch den Seinigen auf einigerley Weiſe verſtatten/ mit keiner andern Wahre/ als ihrer Compagnie erlaubet/handeln/ auch wegen dieſen allen auf ſeine Compagnons genaue Achtung haben/ und da er etwas dergleichen vermercken ſolte / bey deme/ die Inſpection über ihre Compagnie habenden Commercien- Rath andeuten/ hingegen aber alles Ernſtes Tag und Nacht dahin bemühet ſeyn wolle/ ihre Compagnie und Handlung auf zuläßliche Weiſe in beſſeres Aufnehmen zu bringen / in dergleichen Art noch beſſere Manufacturen anzulegen/

und

und verſtändige Künſtler und Handwercks-Leute/ wo es nöthig/auch anders woher zu bringen und ihnen fortzuhelffen.

Bey einer ieden Compagnie ſind die verſtändigſten und wohlverſuchten Kauffleute daraus/zu Directoren verordnet/ über die gantze Compagnie aber hat ein von dem Könige darzu geſetzter Commercien-Rath die Inſpection, welcher wohl Achtung geben muß/daß die Geſetze und Bedingungen/ auf welche die Compagnie gegründet/eingerichtet und mit Freyheiten begnadiget worden iſt/ in keine Wege mögen verletzet und gebrochen/ ſondern die Übertreter mit denen darinn enthaltenen Straffen beleget/oder da etwas unentſchiedenes vorlaufft/ hiervon dem Könige alsbald Nachricht gegeben werde.

Wer dieſem/ was er bey der Einnehmung in die Compagnie verſprochen/ nicht nachlebet/ oder auch ſein

dar

dawider lebende Compagnons nicht an behörigem Orte angiebet/ der wird nebſt jenen alsbald aus der Compagnie geſtoſſen.

Die Compagnien dürffen keine frembde Wahren / die mit Innländiſchen übereinkommen/nicht einführen/ damit dieſe nicht liegen bleiben / bey Verluſt der Compagnie.

Weil aber bey manchen Wahren/ welche durch ausländiſche Kauffleute eingebracht werden / abſonderlich bey denen Wahren / ſo zur Kleidung gebrauchet werden / ſich dergleichen Verboth nicht allzeit ohne ſchädliche Repreſſalien practiciren läſſet/ſo pfleget der König weder ſich ſelbſt / noch auch ſeine Hoff-Staat in dergleichen/ ſondern einheimiſche Wahren zu kleiden / wordurch denn die Unterthanen zur Nachfolge bewogen werden / und alſo die Ausländer/ ob ihnen gleich die Einfuhre ihrer Wahre nicht verboten/ dennoch wegen ermangelnden Ab-

gangs damit von ſelbſt zu rücke blei-
ben.

Um dieſes noch mehr auszuwi-
cken / dürffen die Kauffleute derjeni-
gen Compagnien / welche mit innländi-
ſchen Kleider-Wahren handeln /
keine andere Kleider / als von ſolchen
Wahren / womit ſie handeln / tragen /
wordurch ſie denn auch in den fremb-
den Ländern dieſelben deſto eher auff
und zu beſſerm Handel bringen.

Nachdem aber keine Handlung
ohne groſſe Geld-Mittel geführet
und keine Compagnien / ohne ſtarck
Capitalia und parate Gelder gehalten
werden können; als iſt einer iedeu
Compagnie in einem abſonderlich
Creiße und Stadt / (damit keine d..
andern Nachtheil oder Abbruch ver-
urſachen möge) bevoraus ſolchen / wel-
che derſelben zu ihrer Handlung am
bequemſten / eine eigene Banco di
Cambi zu halten erlaubet / alle aber
ſind mit gewiſſen Freyheiten begnä-
diget. Denn Erſt-

Erſtlich dürffen die Gelder nicht höher noch niedriger als ſechs pro Centum darein genommen werden/ hingegen aber darff ſonſt kein Menſch durch das gantze Königreich ſeine Gelder iemanden höher als vier pro Centum ausleihen/oder auch iemand mehr davon geben / bey Verluſt des ausgeliehenen Capitals/oder ſo hoher Straffe/als das auffgenommene Capital ſich belauffet.

Zweitens iſt denen Vormünden und Curatoren erlaubet / ihre Mündel-Gelder ohne Obrigkeitliche Cognition und Conſens in dergleichen Banco zu leihen.

Drittens muß die gantze Compagnie vor iedes eingebrachtes Capital und Zinßen ſtehen.

Vierdtens darff bey Straffe fünffältiger Widererſtattung/wegen Einnehmung der Gelder nicht das geringſte gefodert oder genommen werden/ und die Zinßen müſſen auch ohne ei-

niemahls einiger Banco am Gelde/ sondern man ist bemühet/ so wohl der guten und richtigen Zinßen/ als auch des gesicherten Capitals halber/ sein Geld daselbst unterzubringen.

Alle diese Banco-Gelder / worzu noch ein iedweder Compagnon ein gewisses Capital/ wenn er in die Compagnie genommen wird / einbringen muß / werden zu Nutzen der Compagnie angewendet.

Wie aber diese Compagnie nicht alle gleiche/ sondern eine weitläufftigere und schwerere Handlung/ auch eine in weit entlegenere Oerter widerum eine zu Wasser und Land gefährlichere Handlung treibet / als die andere; also sind auch die Zulagen und Einbringungen der Capitalien bey einer höher als bey der andern. Dannenhero müssen die / welche zur See in weit entlegene Oerter handeln / ein weit grösseres Capital einbringen/ als die/ welche/ obschon auch zur See/ aber

doch nicht ſo ferne/ oder in ſo gefährliche Oerter dieſelbe treiben. Ein geringers tragen die bey/ welche zu Lande/ iedoch mit groſſen Unkoſten in die Weite; das geringſte aber/ welche zu Lande gantz nahe ihre Handlung führen.

Der Gewinn und Schaden ieder Compagnie wird dermaſſen gerechnet / daß nach Abzug derer auff die Capitalien gehörigen Zinßen/ Handlungs- und andere nothwendige und unvermeidliche Unkoſten der Compagnie, der Uberreſt pro Ratâ der von iedem conferirten Summa an Geld oder Wahren/ wie es der Compagnie am zuträglichſten / geliefert werde; dergleichen Eintheilung auch bey dem Verluſt zu geſchehen pfleget.

Das Capital aber muß allemahl vollkommen ſtehen bleiben/ und überdiß noch ein iedweder Compagnon den zehnden Theil des Gewinns allemahl zum Capital ſchlagen laſſen.

Auf

Auf ſolche Weiſe werden die Banco-Gelder je mehr und mehr vermehret / die Handlungen iederzeit ſtarck getrieben/die Manufacturen/reichlich angewehret / die Handwercke in gutem Flor und Auffnehmen erhalten/ das gantze Land aber von Tage zu Tage Volck-reicher gemacht/und groſſes Reichthum in daſſelbe/wie auch in die Königliche Cammer gebracht.

Wie nun dieſe Compagnien wegen treibender Handlung in frembde Länder und Oerter angeleget ſind/alſo mag iedweder von denen Compagnons und auch anderen auſſer der Compagnie lebenden Handels-Leuten und Kramern in dem Lande Handlung treiben/doch ſolcher Geſtalt/ daß ihnen zwar die im Lande zubereitete Manufacturen und Sachen/ von denen Handwercks-Leuten und Künſtlern ſelbſt/ und alſo aus der erſten Hand zu kauffen frey gelaſſen/ aber keines Weges verſtattet iſt/ we-

der dieſe in frembde Länder weg- noch auch frembde Wahren / womit die Compagnien zu handeln pflegen/ einzuführen / ſondern dieſe letztere müſſen von denen Compagnien gekauffet werden/ damit nicht ihre eingebrachte Wahren liegen bleiben / die deßhalb gemachte Unkoſten zernichtet/ die aufgenommene Capitalia unnutzbar gemachet / und alſo die Compagnie-Handlungen geſchwächet werden mögen.

Dieſe Kauff-Leute und Kramer müſſen ſich ſo wohl wegen des Lebens/ als auch derer / den ausgedienten Kauff-Jungen zu ertheilenden Zeugnüſſen halber / gleich wie bey denen Compagnie-Kauffleuten erwähnet worden/ bey erwartender gleichmäßiger Beſtraffung ; nehmlich gäntzlicher Verſtoſſung von ihrer Handlung verhalten; und dürffen ſo wenig/ als jene nach ihren kaum ausgeſtandenen Jungen-Jahren eigene Handlungen

und

und Cramereyen anfahen und Herren abgeben/ſondern ſie müſſen gleichfalls etliche Jahre treulich als Diener bey der Handlung zugebracht haben/ damit ſie nicht durch ihren Unverſtand und närriſche Handlung andere Leute/ oder auch wohl gar ihre eigene Weiber und Kinder um ihr Vermögen bringen und betrügen/zum Thore hinaus lauffen/und ſich ſelbſt des Landes verweiſen mögen.

Dergleichen Banco-rottirer und muthwillige Schuldner aber/ werden/ſo bald ſie ertappet/ in das Zuchthauß gebracht/ und müſſen Zeit ihres Lebens die Schulden ſchwer darinn abarbeiten; da aber ihre Weiber mit darzu geholffen/ müſſen ſie ihnen ſo wohl in der Verhafft Compagnie, als auch in der Arbeit hülffreiche Hand leiſten.

Weil aber auch Frembde/ und in dem Königreich Ophir nicht zu bekommende/ doch aber nöthige Wahren

von andern Orten eingeführet werden müſſen / bevoraus / wenn der Ophiriſchen Kauffleute Handlung in dergleichen Oerter (um das keine einheimiſche Wahren daſelbſt mit Nutzen/ und in groſſer Menge verhandelt werden können) nicht getrieben wird; als werden die ausländiſchen Kauffleute zu Einbringung derſelben / mit Ertheilung einiger Marckt-Freyheiten angelocket.

Um aber den Handel deſto leichter führen zu können / und allen Betrug zu verhüten/auch ſonſt andere Inconvenientien / abſonderlich bey allgemeinen Anlagen zu vermeiden / iſt in dem gantzen Königreich Ophir einerley Maaß/ Gewicht und Elle eingeführet / welche durch genommene Verabredung / mit der Nachbahren ihrer überein kommt.

Nach dieſen müſſen auch die Frembden in den öffentlichen Märckten und Meſſen/alle ihre Wahren bey Straf-

ſe

se der Confiscation verkauffen / und dannenhero auch alle mit dem Wapen der Stadt/wo sie handeln/geächtete Maaße / Gewichte uud Ellen haben ; wie denn auch auff den Marckt-Plätzen dergleichen an unterschiedlichen Orten öffentlich angehangen / da ein iedweder das Erkauffte/ wenn er einen Argwohn hat/ darnach messen ud wiegen kan.

Da auch iemand/es sey ein Einheimischer oder Frembder/zwar ein rechtes Maaß-Gewicht oder Elle gehabt/ derselben aber sich vortheilhafftig bedienet / wird ihm alle dieselbe verhandene Wahre / wenn er auch nur eines ggr. werth davon verkauffet hätte/ weggenommen; das andere mahl muß er noch so viel / als dieselbe werth ist/ Straffe geben ; das dritte mahl aber wird ihm alle fernere Handlung unterfaget.

Hat sich aber einer gar falschen Maaßes / Gewichts und Elle bedie-

net / ſo wird er nicht allein mit Weg-
nehmung der Wahre und Verſtoſ-
ſung von der Handlung / ſondern auch
mit dem Zuchthauſe beſtraffet.

Welcher Käuffer ſothane Falſch-
heit der Obrigkeit anmeldet / dem wird
die Helffte der weggenommenen
Wahre zur Belohnung zugeeignet.

Nachdem auch in vielen Europei-
ſchen Ländern die ſchlechte / geringe /
unwürdige und ungleiche / auch gar
falſche Müntz-Sorten hochanſteigen-
des Lagio, in den einzubringenden
Wahren / übermäßigen Preiß und
Theurung / und daher nicht geringe
Hinderung in dem Handel verurſa-
chen / iſt mit den benachbarten und an-
deren Potentaten / in derer Länder die
Ophiriſchen Kauffleute / und aus wel-
chen die Ihrigen in das Königreich
Ophir ihre Handlung treiben / nun
dem Schrott und Korn oder Halt und
Gewicht nach / gleiche Müntze ein-
geführet / wordurch denn die Hand-

lung

lung mit leichten Unkosten / und auch gar ohn einige Lagio weit und breit fortgesetzet werden / und auch ieder Reisender mit geringen Unkosten fortkommen kan.

Es wird aber diese durchgehends gänge und gebe Müntze / sie sey groß oder klein von feinem Silber / ohne einigen Zusatz geschlagen / und werden nur die aufzuwendende Unkosten davon abgezogen. Ingleichen werden auch die goldenen Müntzen vom allerlautersten und besten Ophirischen Golde gemachet.

Alle Arten dieses Geldes werden nicht dicke / sondern gantz dünne gemüntzet / damit keines / absonderlich das Goldene mit keinem anderen Metall oder auch geringerer Materie möge können ohne Verrath gefüttert werden.

Massen denn so wohl deßwegen / als auch / daß nur das feinste Gold und Silber darzu genommen wird / nicht

leicht falſche Müntze ſich ſehen läſſet/ oder doch dieſelbe alsbald von iedermann erkennet und verrathen werden kan.

Wie denn ein iedweder Unterthan verbünden iſt/ ſo bald er eine Müntze falſch oder geringe zu ſeyn vermeynet/ dieſelbe alsbald der Obrigkeit zuzeigen/und die Perſon/von der er ſie hat/ wenn ſie ihm bekandt/und nicht wegen der Flucht verdächtig iſt/anzumelden. Da ſie ihm aber nicht bekandt / oder auch wegen der Flucht zu beſorgen/ aufs mögliche anzuhalten / und nach befundener Falſchheit der Obrigkeit zu geſtellen ; widrigenfalls wird der/ ſo ſolches zuthun unterläſſet / für den falſchen Müntzer gehalten / und auch auf ſolche Weiſe geſtraffet.

Alles böſe Ausmüntzen aber deſto beſſer zu hintertreiben oder zu verhüten/ertheilet der König keinem Fürſten/ der nicht ſein eigenes Silber-Bergwerck hat / die Freyheit zu müntzen/

weß-

weßwegen denn auch in keinem andern Ort als in den Berg-Städten gemüntzet werden darff. Solte sich aber dennoch einer unterstehen geringere Müntz-Sorten schlagen zu lassen / wird nicht allein ihme / sondern auch allen seinen Nachkommen die Müntz-Freyheit genommen und versaget; und muß überdiß alle solche falsche oder geringhaltige Müntz-Sorten (als welche durch Königliche Patentes so wohl in Ophir als auch in den benachtbarten Landen/einzubringen ermahnet wird) einwechseln und besseres Geld dafür geben / da er sich aber dessen weigern solte / wird in die ihme zugehörige Bergwerck die Execution vorgenommen.

Solte aber ohne Wissen eines Fürsten / dessen Bedienter falsch haben müntzen lassen / muß er denselben zu gleichmäßiger Einwechselung anhalten/ und auff Lebens-Zeit mit dem Gefängniß bestraffen. Und hilfft

hier

hier gar nicht / daß wohl dergleichen Müntz-Sorten von andern noch mehr/zu ſeinem Nachtheil hätten nachgemachet werden können/ weil er ſich ſelbſt die Urſache alles darauf und hieraus erfolgenden Schadens zuzuſchreiben hat.

Weßwegen denn und damit hinter die falſche Müntze alsbald möge gekommen werden / ſind in den groſſen Städten ieden Creißes gewiſſe / der Propier-Nadel und des Strichs wie auch Schrots und Korns/oder Halts und Gewichts / gründlich-kundige Waradeyen geordnet/ welche auf alle und iede Müntzen genaue Achtung geben / und ſo bald nur einige übelſcheinende ſich zeigen / dieſelbe / wie auch von der Obrigkeit Zugeſchickte probieren / und da einige ſich finden/ welche zwar den Ophiriſchen an Schrot und Korn / aber nicht an der Würdigung gleich / ſolche alsbald würdigen/ und wie viel ſie werth ſeyn/

durch

durch öffentlichen Anschlag / sonder einigen Verzug andeuten; vor denen aber / so von geringerm Schrot und Korn seyn / sich zu hüten / und auf die Einführer oder Außgeber wohl Achtung zu haben / befehlen / von allem und jeden aber dem Könige eiligte Nachricht geben müssen; damit deßhalb durch das gantze Königreich an alle und jede Unterthanen ein Königlicher Befehl außgefertiget / bey den Müntz-Herrn aber ohn-gesäumt inqviriret / oder / da dieselbe ausser Landes / zu Schlagung wichtiger Müntze Erinnerung gethan werden könne.

Alle falsche Müntzer / wie auch die / so die Gute wäschen oder beschneiden / oder Wichtige unwichtig / oder auch die Unwichtige wichtig / oder auch die gute Müntz-Sorten brechen oder zerschmeltzen und verarbeiten / ingleichen die wissentlich falsche und verbotene einführen oder ausgeben / müssen Zeit ihres Lebens in dem Zuchthause die

aller-

ſchwereſte Arbeit verrichten; welche aber die falſche Müntze nicht der Obrigkeit ihres Ortes alsbald zeigen/ ob ſie ſchon dieſelbe aus andern Ländern/wider ihr Wiſſen und Begehren zu geſchickt bekommen/die werden auf ein Jahr lang mit dem Zuchthauſe beſtraffet.

Hiemit aber von denen Compagnien / welche ihre Handlung in ſolche Oerter treiben / wo geringe und entweder von andern Metall / als Gold und Silber/oder auch nicht von ſo feinem Gold und Silber / ſondern mit anderm Zuſatz vermiſchte / oder obſchon von ſo feinem Silber/ doch aber nicht gleichwichtige Müntz-Sorten ſind / nicht das gute Ophiriſche Geld dahin/oder dortiges böſe und unwichtige in das Königreich Ophir gebracht/ und groſſer Schade / oder doch zum wenigſten Confuſion in Handel und Wandel verurſachet werde/iſt denenſelben in dergleichen Oertern ihre

Wah-

Wahren ums Geld zu verkauffen/ und daſſelbe in Ophir zu bringen/ oder die alldortigen Wahren mit Ophiriſchem Geld zu erhandeln nicht zugelaſſen / ſondern ſie müſſen entweder für das gelöſete Geld andere Wahren einſchaffen / oder Wahre mit Wahre und abſonderlich mit ſolchen Materialien / ſo in Ophir nicht wachſen/oder nicht zu bekommen ſeyn/ verhandeln und dieſelben einführen/ welche dieſem nicht nachleben/werden der Compagnie verluſtig.

Gleichermaſſen dürffen auch die im Königreich Ophir negotiirende und übele Müntze habende/ frembde Kauffleute/ihre negotia nicht anders/ als mit verſtechen / treiben / oder ſie müſſen gewärtig ſeyn/daß ihnen alles dafür eingezogene Geld weggenommen werde.

Wie nun die Handlung durch gute Müntze mercklich befördert wird/ alſo wird auch mit allem Fleiße dahin getrach-

zuſetzen bemühet iſt/ dem nächſten Königlichen Commercien-Rath ſeine Nachläßig- und Saumſeeligkeit anzudeuten. Bey welchem Fall der Hafen-Inſpector nicht allein auf ſeine Unkoſten den Bau führen / ſondern auch dem Anmelder ein gewiſſes Straff-Geld erlegen muß.

Wenn einige See-Räuber ſich verſpühren laſſen / kommet demjenigen/ ſo derſelben gewahr worden/ zu/ alsbald in dem nächſten Hafen davon Nachricht zu geben / damit ſofort auf ſelbige könne gekreutzet werden. Wer dieſes nicht thut / der muß allen daraus erwachſenden Schaden gelten / oder ſo er hierzu unvermögend/ Zeit ſeines Lebens im Zuchthauſe ſchwer arbeiten.

Keine Kauffardey-Flotten dürffen ohne Convoy Königlicher Kriegs-Schiffe auslauffen. Die Schiffer/ welche ſolches gethan/ dürffen Zeit ihres Lebens nicht mehr zur See fahren;

wo es nur die Unmögligkeit nicht gänzlich verhindert / durch Wegbringungen der Sandbäncke und Vertieffungen / wie auch durch Einschlüssungen der weit Außschweiffenden in enge und hohe Ufer / oder gute und duppelte Schleüßen / zu glücklicher Auß- und Einführung der Waaren schiffbahr gemachet / und meistentheils dermassen mit einander vereinbahret / daß man aus einem iedweden Creiße in den andern zu Wasser fahren kan.

Massen diejenigen / so dergleichen angegeben / und glücklich außgeführet / oder noch angeben und außführen / mit einem sonderbahren Gnaden-Geschencke von dem Könige; von denen Compagnie-Handlungen aber mit einem stattlichen Recompens, auſſer andern / unten zumelbenden Ehren-Bezeigungen versehen / und uberdiß mit einem reichen Salario jährlich besoldet werden.

allen dadurch verurſachten Schaden gut machen.

Wie aber die böſen Wege zu beſſern / die guten in beſtändigem Bau zu erhalten/ und was für Straffe die Ubertreter zugewarten haben / iſt gleichfalls in dem erſt-gedachten XIV. Cap. zu finden.

Damit auch die frembden Reiſenden/ Kauff- und Handels- wie auch Fuhr-Leute/ wegen Unwiſſenheit der Wege und Straſſen nicht irre fahren / und an ihrer Reiſe gehindert werden mögen / iſt durch das gantze Königreich Ophir dieſe Anſtallt gemacht / daß hinter den Vorſtädten einer iedweden Stadt / und bey iedem Ende eines ieglichen Dorffes / wie auch auff den Scheidewegen gewiſſe Säulen/ welche man Wegweiſer nennet/ ſind geſetzet worden.

Dieſe Säulen ſind oben mit zwey Quer-Balcken / und wie ein duppeltes Creutz gemachet/ und alſo geſetzet/

daß die eine Helffte des einen Quer-balckens auf einen; die andere Helffte auf den andern; wiederum eine Helffte des anderen Querbalckens auf den dritten; die andere Helffte aber auf den vierdten / und alſo eine iedwede auff einen beſondern Weg und Straſſe weiſet.

Auf der einen Seite des halben Querbalckens ſtehet das näheſte Dorff und die näheſte Stadt von der Säulen an / gegen das Ende des Balckens; auf der andern Seite aber das von dem Ende des Balckens gegen die Säule liegende Dorff und Stadt mit eiſernen Buchſtaben angeſchlagen; daß alſo ein Reiſender/ er komme von welcher Seite er will/ gar gewiß wiſſen kan/ wie das Nähe-ſte/ vor und hinter ihm liegende Dorff und Stadt heiſſen/ und welcher Weg ihn dahin bringe.

Umb den Unterſcheid der Dörffer und Städte zu wiſſen/ ſtehet vor dem

Nah-

Nahmen des Dorffes der Anfangs-Buchſtabe des Worts Dorff; vor dem Nahmen der Stadt aber der Anfangs-Buchſtabe des Worts Stadt. Hinter iedwedem iſt die Meile / oder / wie weit es von der Säule oder dem Wegweiſer entlegen ſey / mit einer Zahl angedeutet.

Dieſe Säulen ſind roth an / die eiſernen Buchſtaben aber mit Pech beſtrichen / damit ſie von dem Regen nicht unkennlich mögen gemachet werden.

Die bey den Städten müſſen von der Stadt / und denen / welchen die Jurisdiction über dieſelbe Vorſtadt / wo eine ſtehet / zukommt; die bey den Dörffern aber / in dem einen Ende von der Gemeine / in dem andern von dem Herrn des Dorffs. Die auf den Scheidewegen aber von denen angräntzenden auf gemeine Unkoſten / geſetzet / im Bau erhalten / auch die Buchſtaben / wenn das Pech abge-

gangen/ auffs neue wiederum damit bestrichen werden.

Wer dieselbe nicht bauständig erhält/ oder die Buchstaben unkennlich werden lässet/ der muß so viel/ als eine Säule werth ist/ Straffe geben/ und nicht allein seine / sondern auch des Nachbahrn Säule bauen. Dieses letztere aber geschiehet nur / wenn der Nachahr ihn deßwegen erinnert/ und er die Säule doch nicht gebauet/ sondern es allererst bey dem Policey- oder Commercien-Rath hat angemeldet werden müssen. Hat aber der Nachbahr dergleichen Erinnerung nicht gethan / muß er selbst die schadhaffte Säule bauen / der aber/ deme sonst die Säule zu bauen zukomt/ muß so viel Straff-Geld erlegen/ welches dem Angeber zum Recompens gegeben / dessen Nahmen aber verschwiegen wird.

Wer vorsetzlich die Buchstaben unkennlich machet oder diesen Säu-

len

Nahmen des Dorffes der Anfangs-Buchſtabe des Worts Dorff; vor dem Nahmen der Stadt aber der Anfangs-Buchſtabe des Worts Stadt. Hinter iedwedem iſt die Meile / oder / wie weit es von der Säule oder dem Wegweiſer entlegen ſey / mit einer Zahl angedeutet.

Dieſe Säulen ſind roth an / die eiſernen Buchſtaben aber mit Pech beſtrichen / damit ſie von dem Regen nicht unkennlich mögen gemachet werden.

Die bey den Städten müſſen von der Stadt / und denen / welchen die Jurisdiction über dieſelbe Vorſtadt / wo eine ſtehet / zukommt; die bey den Dörffern aber / in dem einen Ende von der Gemeine / in dem andern von dem Herrn des Dorffs. Die auf den Scheidewegen aber von denen angräntzenden auf gemeine Unkoſten / geſetzet / im Bau erhalten / auch die Buchſtaben / wenn das Pech abge-

gangen/ auffs neue wiederum damit bestrichen werden.

Wer dieselbe nicht bauständig erhält/ oder die Buchstaben unkennlich werden lässet/ der muß so viel/ als eine Säule werth ist/ Straffe geben/ und nicht allein seine / sondern auch des Nachbahrn Säule bauen. Dieses letztere aber geschiehet nur / wenn der Nachahr ihn deßwegen erinnert/ und er die Säule doch nicht gebauet/ sondern es allererst bey dem Policey- oder Commercien-Rath hat angemeldet werden müssen. Hat aber der Nachbahr dergleichen Erinnerung nicht gethan / muß er selbst die schadhaffte Säule bauen / der aber/ deme sonst die Säule zu bauen zukomt/ muß so viel Straff-Geld erlegen/ welches dem Angeber zum Recompens gegeben / dessen Nahmen aber verschwiegen wird.

Wer vorsetzlich die Buchstaben unkennlich machet oder diesen Säu-

len

len einen Schaden zufüget / der muß nicht allein ſolche von neuen bauen / ſondern auch ein gantzes Jahr im Zuchthauſe ſchwer arbeiten.

Wie man nun vermittelſt dieſer Säulen durch das gantze Königreich ohn Jrrthum reiſen / und die Entlegenheit eines Ortes von dem andern wiſſen kan / ohne iemanden deßhalb zu fragen / und ungewiſſe oder auch liederliche Antworten / wie in vielen Orten unſers Europä geſchiehet / einzuholen; alſo muß wegen Sicherheit der Straſſen auch iedweder Creiß genaue Auffſicht haben.

Abſonderlich aber lieget den Gaſtwirthen-Schencken / und allen denen / ſo Leute auff den Dörffern oder in den Städten beherbrigē / ob / auf ihre Gäſte fleißig Achtung zu geben / und ſo bald ſie nur einen Argwohn auf einen von denſelben haben / oder nicht eigentlich erfahren können / wer er ſey / ſolches der Obrigkeit deſſelben Ortes

alſobald anzumelden / und allemahl/ wenn er ausreiten oder fahren will/ davon Nachtricht zu geben / damit ihm nachgeſchickt und auf ſein Thun und Leben auf der Straſſe könne ein wachſames Auge gehabt werden.

Wie ſie denn auch wöchentlich alle bey ſich habende Gäſte / nebſt dem Ort/woher ſie kommen/was ihre Verrichtungen ſeyn/ für was ſie ſich ausgeben / wie lange ſie ſich aufzuhalten gedencken/was ſie für Bedienten um ſich haben/ und wohin ſie reiſen wollen / verzeichnet der Obrigkeit überliefern müſſen. Da aber einer zwiſchen der Anmeldungs-Zeit abreiſen will / muß die Nachricht alsbald und noch vor der Abreiſe geſchehen ; innsgleichen wenn befunden wird/daß der erſte Bericht falch geweſen / und der Gaſt anders beſchaffen ſey/ als er ſich ausgegeben/ gehabt hat. Haben ſie dieſes nicht gethan / und es geſchiehet ein Diebſtahl oder Straſſen-Raub

von

von ihren Gast-Leuten / müssen sie / wenn dieselben nicht ertappet werden / alles dem Bestohlenen oder Beraubeten ersetzen / und allen Schaden gut machen / auch überdiß des Gasthaltens müßig gehen; welche letztere Straffe auch den Wirthen wegen des unterlassenen Anmeldens auffer-leget wird / obschon die Dieb- und Strassen-Räuber ertappet und eingezogen worden.

Wenn aber die Diebe und Strassen-Räuber sich in keinem Orte desselben Creisses auffgehalten / doch aber sich auf der Strasse daselbst unterschiedliche mahl sehen lassen / muß der Creiß dem Reisenden allen erlittenen Schaden gut machen / daß er die Strassen nicht besser bereiten / und von den Müßiggängern und gottlosem Gesindel reinigen lassen.

Die Gast-Häuser dürffen / umbergleichen zu verhüten / nicht in Wäldern und Wüsteneyen gantz allein

Aufgebauet und angeleget werden/ ſondern es müſſen dieſelbe auf Befehl des Policey-Raths in ſelbigem Creiſſe niedergeriſſen / oder die Plätze mit mehrern Häuſern bebauet / und mit ehrlichen Leuten beſetzet werden Wie denn auch in dergleichen Häuſern unzüchtige Bälge zu halten/und gewinnſüchtige Spiele zu zulaſſen/bey harter Beſtraffung des Wirthes und der Gäſte mit dem Zuchthauſe/ verboten iſt.

Es wird aber in dieſem Königreich der Diebſtahl nicht peinlich geſtrafft/ſondern wenn ein Dieb etwas geſtohlen hat/und es nicht mehr bey ihm gefunden wird / muß er nicht allein den Werth deſſelben erſetzen ſondern auch noch viermahl ſo viel erſtatten/ wird es aber noch bey ihm gefunden/ muß er es duppelt wieder geben. Hat er nicht ſo viel / muß er in dem Zuchthauſe um das daſelbſt gewöhnliche Lohn ſo lange ſchwer arbeiten/ biß er

es

es verdienet. Da aber einer viel Diebstäle begangen/wird er mit weit schwerer Arbeit beleget/ das verdiente Geld aber wird denen/welchen man weiß/daß sie an dem Ort der Ertappung / oder anderer Orten bestohlen worden / solcher Gestalt zu geeignet/ daß der ältiste Diebstahl / weil der Bestohlene des Nutzens schon lange entbehren müssen / zuerst abgearbeitet werde.

Kommt aber ein Dieb das dritte mahl in das Zuchthauß / muß er Zeit seines Lebens darinn verbleiben / in dem er sonst auf keine Weise von dieser Boßheit zu bringen ist; jedoch wird hierinn auch nach der Grösse und Boßheit des Diebstahls die schwere der Arbeit zu erkandt.

Um aber zu wissen / daß ein Dieb mehr als einmahl im Zuchthause gewesen / wird ihnen auff dem Rücken/ eher sie aus dem Zuchthause gelassen werden / mit einer Flitten ein klein

eichen/ und daſſelbe durch ein einge-
räuetes Pulver unauslöſchlich ge-
acht/ welcher nun zwey Zeichen hat/
r wird für einen zum Zuchthauß
f Lebens-Zeit zu verbannenden
)ieb gehalten.

Durch dieſe Beſtraffungen werden
e Diebe weit beſſer / als durch viele
)taupenſchläge / Landes-Verwei-
ngen und Bedrohungen des
)trangs / von den Diebſtälen abge-
alten.

Denn/weil ſolches liederliches Ge-
del nicht arbeiten/hingegen aber ein
derliches Leben führen / und dem
:eſſen und Sauffen nachgehen will/
d deßwegen ſich zum Diebſtahl ge-
)hnet/ fürchtet ſichs für dem Tode/
s einem/ ſeiner Meynung nach/nur
ſen Viertel-Stündgen / nicht ſo
)r/ als für dem Zuchthauſe / weil es
ſelbſt alles ſeinem humeur zu wi-
r befindet/ und an ſtatt Müßigge-
ns ſchwer arbeiten/ an Statt Freſ-

ſens

ſens und Sauffens / mit Brodt und Waſſer zu frieden ſeyn / an Statt luſtiger Geſellſchafft mit harten Zuchtmeiſtern / an Statt freyen Herumſchwermens wohl gar die Zeit ſeines Lebens eingeſchloſſen zu bringen muß.

Auf ſolche Weiſe aber gewohnen die Diebe der Arbeit / ſie lernen das ruchloſe Leben fliehen und ein beſſeres führen. Da hingegen die zur Staupe geſchlagene oder nur Verwieſene / die vorige Lebens-Art alsbald / weil ſie derſelben noch nicht entwohnet / wiederum fortſetzen / und dazu auch gleichſam gedrungen werden / in dem die in der Nähe befindlichen Leute ſie / als bekandte und dem Hencker untern Händen geweſene nicht annehmen / die Verwieſenen auch in demſelben Gebiethe und Creiße / auch wohl in dem gantzen Lande öffentlich nicht bleiben / oder ſich auffhalten dürffen / hingegen aber ohne einigen Pfennig oder Stücke Brods / ja öffters faſt

nackend/ obſchon bey harter Winter-Kälte/ fortgeſchaffet werden/ und alsdenn ſich des Hungers zu erwehren/ und wider die Kälte zu beſchützen/ wo nicht Geld/ doch Brodt und Kleider ſtehlen. Auf ſolche Weiſe werden die ein- oder zweymahl beſtrafften Diebe niemahls beſſer / ſondern ſchlimmer / weil ſie zu keiner Arbeit gewöhnet worden.

Ob nun wohl den verruchten Dieben durch die peinliche Lebens-Straffe das Stehlen verboten wird/ erhalten doch durch dieſelbe die von ihnen beſtohlenen nichts wider/ welches aber bey der Straffe des Zuchthauſes geſchiehet/ allwo die Diebe den/ für das Diebs-Geld gehabten Genüß theuer genug/ und mit ſchwerer Arbeit bezahlen müſſen / und alſo dieſer koſtbaren Leckerey deſto eher müßig gehen.

Wenn ſie aber die Leute / welchen ſie den Diebſtahl verkaufft/ angeben; dieſe aber wohl nicht gewuſt / daß es ge-

gestohlen gewesen/ doch aber aus dem wohlfeilen Preiß gar leicht etwas Böses muthmassen können/ müssen diese denselben/ da er noch verhanden/ ohn einiges Entgeld dem Eigenthums-Herrn zukommen lassen/ da er aber nicht mehr verhanden/ den eigentlichen Werth/ ob sie denselben schon wohlfeiler gekaufft/ dafür erstatten.

Da sie es aber gewust/ und nicht alsbald der Obrigkeit angedeutet/und den Thäter oder Verkäuffer fest gehalten/müssen sie den Diebstahl dupplet ersetzen/oder/weñ sie mehr als einmahl solche Diebsstücke gekaufft/ dieselbe gleich den Dieben/ im Zuchthause abarbeiten.

Die Strassen-Räuber werden/ wenn es auch nur das erste mahl geschehen/ auff den Festungs-Bau gebracht/ und Zeit ihres Lebens nicht mehr herunter gelassen.

Cap.

Das 17. Capitel.

Von denen Kriegs-Geſetzen und Ordnungen.

BIßher haben wir von Handel und Wandel und deren Einrichtung / wie auch deßhalb gemachten Ordnungen und Geſetzen Nachricht ertheilet; weil aber dieſelbe durch den Krieg- und Feindes-Gefahr/nicht wenig gehindert/ geſchwächet/ oder auch gar in Grund verderbet werden/ wollen wir auch nun melden/wie das Land und Meer / wider alle feindliche Anfälle beſchützet und vertheidiget werde/und die gantze Kriegs-Verfaſſung eingerichtet ſey.

Es iſt aber das Königreich Ophir/ wo es nicht von Natur mit hohen und unerſteiglichen Bergen und Klippen befeſtiget iſt / allenthalben/ wo nicht/ wegen Mangels / mit Waſſer angefüllten/ doch mit ſehr tieffen und jähen Graben / und dabey hoch anfgeführ-

ten

ten Redouten und Werckern verſehen / ſo / daß das gantze Königreich gleichſam wie eine eintzige Feſtung zu betrachten iſt.

Wegen dieſer Befeſtigung kan kein Feind in daſſelbige eindringen / ſo er aber eindringen will / muß er vorher mit ſeinem gröſten Schaden in ſeinem eigenen Lande den Krieg führen / und daraus dieſelbe beſtreiten / anbey aber gewärtig ſeyn / daß der Krieg durch einen Ausfall in ſein eigenes Land gebracht / und daſſelbe gantz und gar ruiniret werde.

Damit aber dieſe Befeſtigung in beſtändigem Bau iederzeit erhalten werde / werden die daſelbſt und alſo hart an den Gräntzen liegende Aecker und Ländereyen / wohlverſuchten / hertzhafften / und allzeit treugeweſenen hohen als niedrigen Soldaten mit der Bedingung zu Lehn gegeben / daß ſie nicht allein ſolche wohl repariren / ſondern auch wider alle feindliche Ge-

fahr beſchützen und Tag und Nacht ſtarck bewachen. Wie denn auch um ſolches deſto eyffriger zu thun / und durch ihre eigene Wohlfarth die Gemeine zu erhalten/ ihnen überdiß noch mehrere Freyheiten gegeben worden/ ſolcher Geſtalt / daß ſie keine gröſſere unter keinem Herrn begehren/und alſo auff keinerley Weiſe abwendig gemacht werden können.

Auſſer dieſen ſind auch die übrigen Unterthnnen auf den Dörffern/ alle mit Gewehr verſehen/ fleißig darinn unterrichtet/ und nach dem Spiel exerciret/ ſo daß ieder derſelben einen guten Trillmeiſter abzugeben geſchickt wäre. Und beſorget man ſich deßhalb keiner Untreu noch Auffrieglerey/ weil ſie in aller Gottesfurcht auffgezogen / und an ihrem Könige einen gerechten und gnädigen Herrn haben/ der das Böſe unausſetzlich beſtraffet/ das Gute aber reichlich belohnet/und mehr auf ihren / als ſeinen eigenen Wohlſtand bedacht iſt. Dann

Wenn nun eine Gefahr ſich zeiget/ muß der Zehndte von denſelben mit zu Felde und dahin gehen/wohin er beordret wird / nach Verflüſſung eines Jahres der folgende und alſo ferner/ ſo lange der Krieg währet / jedoch krancke/ über ſechzig-jährige und daſſelbe Jahr Verheyrathete ausgenommen. Die übrigen und zurückbleibenden aber müſſen deſſen Acker inzwiſchen ſo gut/als ihren eigenen beſtellen/ widrigenfalls aber allen Schaden erſetzen.

Unter dieſem Landvolcke wird der Unterſcheid gehalten/daß die/ſo Vorwerge oder Bauerhöfe beſitzen / und daher ihrer Nahrung halber mit Pferden verſehen ſeyn/zu Pferde/die übrigen aber zu Fuſſe gebrauchet werden.

Wie denn auch dieſe Leute ſolches um deſto eher thun können/weil ſie weder leibeigen/noch viel Dienſt-Arbeit oder Robothen zuthun gehalten/ und auff ſolche Weiſe von Einquartierun-

n frey ſeyn. Auff daß aber der Auff-
z nicht übel ausſehe / muß iedwede
orffſchafft nach der ausgeſetzten
leur, und Livrée des Regiments/
runter ſie gehöret / allzeit gekleidet
en/und alſo alles Volck in Solda-
Habit auffziehen.

Uber dieſes Landvolck werden die
Adel zu Officirern/ ſo wohl hohen
niedrigen geſetzet / aus welchen
chfalls der Zehnde allemahl erwäh-
und genommen wird. Kan aber
r von demſelben Unfähigkeit hal-
/ in dergleichen Qualität nicht mit
n / muß er an ſeine Stelle eine
gliche Perſon auff ſeine eigene Un-
n ſchaffen.

In den Städten werden gleich-
alle Bürger in den Kriegs-
citiis fleißig unterrichtet/ dürffen
zu Friedes Zeiten/damit ſie nicht
ren Bürgerlichen Nahrungen
dert / noch auch der alsdenn am
n florirende Handel und [illegible]an-

del geſchwächet werde/ auff die Wache ziehen. Hingegen müſſen allenthalben zehn Bürger einen Soldaten jährlich unterhalten / welches jeden weil einem Soldaten wöchentlich 1. ggl. gereichet werdē/ des Jahres über nicht höher als 4. Rthl. komt/ und noch ein Beyſchuß zur Montirung/ die ſich ſonſt der Soldat nach vorgeſchriebener Art ſelbſt ſchaffen muß / übrig bleibt. Auff dieſe Weiſe wird mit den Bürgern ins gemein verfahren/ und denen Inwohnern/ ſo nicht Bürger/ ſtehet frey/ ſelbſt auff die Wache zu ziehen / oder auch auff ſolche Art Soldaten zu beſolden. Von denen aber/ ſo einer höhern Art des Bürger-Rechts und alſo beſſerer Privilegia genieſſen / muß ein ieder jährlich acht Rthl. und alſo gleichſam fünffe einen Soldaten geben. Von dieſer Helffte wird ein gemeiner Soldat gehalten/ von dem übrigen aber Officier und Conſtapels beſoldet.

Auſſer

Auſſer dieſen haben die Bürger in Klein- und groſſen Städten der Soldaten halber keine Beſchwernüſſe mehr / auch nicht einmahl der Einquartirung wegen / in dem in allen Oertern Hütten für ſie gebauet ſeyn; nur daß noch ein gemeiner Bürger jährlich 1. Rthl. die Höhern aber ieder 2. Rthl. und ein Inwohner ein halben Rthl. zur Munition geben muſt.

Dieſe Soldaten läſſet der König ſelbſt werben / und aus dem beſten Kern des Volckes außleſen. Wo aber eine Stadt das Jus Præſidii oder Beſatzungs-Recht hat / kan ſie zwar ihrer eigenen Willkühr / iedoch auch vorgedachter Einrichtung nach/ nehmlich zehn Bürger / einen Mann werben / und nebſt denen Officirern unter ihrer Inſpection haben; darff aber nicht mehr / noch auch weniger Volck unterhalten / damit durchgehends im gantzen Lande eine Gleichheit / und allenthalben die Beſatzung

nach

nach der Grösse der Stadt und Menge der Einwohner eingerichtet seyn möge.

Massen denn der König selbst auf seinen Cammer- und Patrimonial-Gütern/so wohl mit dem Land-Volcke als den Bürgern dergleichen Ordnung in acht nimmt; wiewohl er auch noch überdiß eine starcke Leib-Garde von etlichen Regimentern meistentheils zu Pferde/ auf eigene Unkosten unterhält/ die aber nur mit dem Könige selbst zu Felde gehet.

Solcher Gestalt kan allzeit ein grosses Kriegs-Heer/weil das Königreich überaus Volck-reich/ auff die Beine gebracht werden.

Denn wenn ein Krieg angekündiget worden/ oder der Feind ohnvermuthet sich gegen die Gräntze zu/ sehen lässet/ muß alsbald von denen in derselben Gräntze befindlichen Lehns-Soldaten mit Sturmläuten/ Loßbrennung eines schwären Geschützes/

Aus-

Ausſteckung eines groſſen Blut-rothen Fahnes auf den Thürmen und Bergen/ und angezündeten Racheten das Kriegs-Zeichen geben / und eiligſt auf denen/ alle drey Meilen bereit ſtehenden Relais-Pferden Couriers an den König abgeſchicket werden / worauff denn mit den Zeichengeben der näheſte Ort alsbald dergleichen thun / und immer weiter damit fortgefahren werden muß. Da denn in einer unglaublichen Eyl durch das gantze Königreich dermaſſen alarm wird / als wenn der Feind vor einer ieden Stadt lege/und eine allgemeine Feuers-Brunſt entſtanden wäre.

Denn es muß alsbald auffm Lande der zehnde Mann / ſo wohl von Adel als Bauern / bey Verluſt deß ehrlichen Namens und Landes-Verweiſung ſich auffmachen/und auff den ordentlichen Muſter-Platz verfügen/ von dannen ſie ſich zum Rende-

vous

vous deſſelbigen Creißes mit einander begeben / und alldort / wohin der March weiter zurichten / Ordre erwarten. Dieſe wird auch ſonder Verzug ertheilet / und ſie dahin / wo der Feind einzubrechen willens geweſen / zu gehen befehliget. Aus den Städten werden auch ſo fort die darinn befindliche Soldaten gar / oder die Helffte / nachdem es der König vor nöthig befindet / gleichfalls dahin gebracht / und die Städte inzwiſchen von den Bürgern und Inwohnern bewachet.

Die Lehn-Soldaten aber müſſen ſo bald mit dem Kriegs-Zeichen ſich auff die Redouten und Wercker / und iede auff ihre außgeſetzte Poſten begeben / Kundſchaffer umb des Feindes Schwäche und Stärcke zu erfahren / fleißig außſchicken / und / deſſen March genau beobachten laſſen / auch deßwegen bemühet ſeyn einige Gefangene von demſelben einzubringen; und da der Feind ſich herzu nahen ſolte /

biß

biß zu Ankunfft des Königes und der Land-Miliz tapffere Gegenwehr thun.

Bey Ankunfft des Königes und des Königlichen Printzen / wenn derſelbe Alters halber fähig darzu iſt/welches gleichfalls in höchſter Eyl geſchiehet/wird alsbald Kriegs-Rath gehalten/ und da der Feind ſchwach befunden / oder nicht alzu behutſahm marchiret/läſſet man die Soldateſca und/ da es nöthig/ein Theil des Landvolcks wider ihn agiren / und ſtarcke Diverſion in ſeinem eigenen Lande machen/ Vieh und Geträide / und was man bekommen kan/ wie auch Volck we- und gefangen nehmen/ damit derſel. wegen ermangelnden Proviants u- Volcks genöthiget werde/ den Krieg auffzuheben / oder denſelben nicht glücklich fortſetzen könne. In Feld-Schlachten und Belagerungen der Feſtungen läſſet man ſich nicht leicht ein/ man müſte denn das Vortheil in Händen haben / oder durch äuſſer-

äuſſerſte Noth darzu gedrungen werden. Geſchehen aber ſolche/ ſo werden nur die/ ſo ſich gantz nicht ergeben wollen / oder nicht gefangen genommen werden können / nieder gemacht / die andern aber und alles gefänglich mitgenommen. Denen Häuſern thut man mit Vorſatz kein Leides / wirfft aber die Befeſtigungen der Städte darnider/ und ruiniret dieſelben durch angelegte Minen von Grund aus. Erſpahret alſo das Volck / welches zu Beſetzung derſelben vonnöthen/ und braucht es zu weitern Progreſſen/ hindert auch den Feind / daß er durch neue Belägerungen keinen Schaden zufügen könne. Jedoch wird gemeiniglich ein feſter und vortheilhafftigliegender Ort zur Reſerve behalten und nicht demoliret.

Die gemachte Beuthe wird ſowohl unter die aus commendirte Soldateſca, als die zur Gräntz-Defenſion zurück und in der Beſatzung ge-

bliebene Land-Militz und Lehns-Soldaten ausgetheilet.

Die Gräntz-Feſtungen ſind allenthalben mit genugſamer Munition und einer wohl ausgerüſteten und allzeit in Bereitſchafft ſtehenden Artillerie verſehen/ ſo/ daß es weitläuffiger Zufuhre nicht vonnöthen / und der March deßwegen nicht gehindert/ noch verzügert werden kan.

Bey denſelben ſind gleichfalls groſſe und allzeit mit genugſamen Geträide angefüllte Magazinen auffgerichtet/ und dannenhero mag ein Krieg entſtehen/ wenn er will/ ſo iſt Munition, Artillerie / Proviant und Volck alles bereit dem Feind zu widerſtehen/ und wider denſelben zu agiren.

An Geld iſt hier auch kein Mangel. Maſſen die Soldateſca / wie zu Friedes- alſo zu Krieges-Zeiten auff gleiche Weiſe von den Städten/ und jeder Soldat von ſeinen zehn Bürgern wöchentlich mit 16. ggr. beſoldet/

und

und ſolche Monathlich voraus zur Armee geliefert werden müſſen.

Die Land-Militz aber/ obſchon ſelbige zu Friedens-Zeiten keine Beſoldung / weil ſie auch alsdenn keine Dienſte zuthun hat/ genieſſet/wird zu Kriegs-Zeiten von denen zurückbleibenden neun Männern / wöchentlich der zehndte mit zu Feld gegangene mit vierzehen Groſchen ſechs Pfennig/ und gleichfalls Monathlich voraus beſoldet / womit ſie auch gar wohl zu frieden ſeyn können / weil ihnen überdiß ihre Nahrung zu Hauſe fortgeſtellet werden muß.

Der zehnde Reuter wird von den andern ſonſt zu Roſſe dienenden neun Männern wöchentlich mit 4. Rthlr. 13. ggr. und zwar auf einen Monath voraus verſehen. Von den Edelleuten aber muß ein ieder ſich ſelbſt verpflegen / welches auch die Lehns-Soldaten thun müſſen/weil ſie deßwegen ihre Güther zu Lehn empfangen / und

ſonſt mit vielen Freyheiten begnadiget ſeyn.

Bey ſolcher der Sachen Bewandnüß zehret iedweder Soldat auffm March und im Felde vor ſein eigen Geld. Und dieſes kan auch gar füglich geſchehen / weil er allenthalben alles um einen gewiſſen und geordneten Preiß bekommen kan.

Maſſen denn auch / weil das Volck durch das gantze Land aus allen Creißen / und in iedem derſelben wiederum die Marche in unterſchiedene Routen eingetheilet werden / und dahero nicht häuffig auf einer Straſſe marchiret wird / kein Creiß allein mit genommen und ausgeſogen wird; bey den Gräntzen aber / und wo man General-Reudevous hält / die häuffig angefüllten Magazinen zufinden ſeyn.

Uberdiß iſt die Zufuhr überaus groß / theils weil alles den Soldaten zugeführte Proviant Zoll-frey gehalten wird / theils / weil das Volck wegen richtiger Beſoldun[illegible] Be-

ah-

zahlung thun kan/theils auch/weil der König die häuffig zu führenden / mit Geſchencken und allerhand Begnadigungen und Freyheiten/ſo gut/als die zu Felde liegenden zu belohnen pfleget.

Die Unkoſten zu den andern Kriegs-Nothwendigkeiten/ wie auch Herbeyſchaffung mehrer Munition, werden / wenn ſonſt in der Kriegs-Caſſa und denen zu Friedens-Zeiten auf einen beſorglichen Krieg dahin gebrachten Geldern / wegen allzu lang daurenden Krieges / ein Abgang ſich ereignen will/ durch eine allgemeine/ſonder Ausnahme eines Unterthanes/ und nach Proportion eines ieden vermuthlichen Vermögens eingerichtete/iedoch nicht hoch ſich belauffende extraordinari Anlage geſamlet.

Gegen die See zu iſt das Königreich zwar nicht mit vielen / doch ſehr wohl befeſtigten und Menſchlicher Vernunfft nach / wegen weit in die See ausgelegter Fortreſſen / unüber-

windlichen Häfen verſehen / daß kein Feind leicht darzu kommen / ſondern von weiten davon abgehalten werden kan.

Ohnweit von dem einen Hafen / welcher der Königliche genennet wird / und wo faſt die meiſten Schiffe einlauffen / iſt an einer weiten Inſul ein groſſes und prächtiges Arſenal angeleget / in welchem überflüßige Schiffs- Bau- und zu Ausrüſtung derſelben nöthige Materialien / nebſt einer ſehr groſſen Menge Arbeiter / ſo wohl zu Verfertigung der Kriegs- Schiffe / als auch des darzu gehörigen Schiffs- Geräthſchafft / Geſchützes und anderen vor die Schiffs- Soldaten gehörigen Gewehrs und Monition, continuirlich gehalten werden. Maſſen denn zu dieſer Unterhaltung und denen darzu gehörigen Bau- Unkoſten und Einſchaffung der Materialien alle in denen Hafen einlauffende Zoll- Gelder angewendet werden.

Auff

zahlung thun kan/theils auch/weil der König die häuffig zu führenden / mit Geſchencken und allerhand Begnadigungen und Freyheiten/ſo gut als die zu Felde liegenden zu belohnen pfleget.

Die Unkoſten zu den andern Kriegs-Nothwendigkeiten/ wie auch Herbeyſchaffung mehrer Munition, werden / wenn ſonſt in der Kriegs-Caſſa und denen zu Friedens-Zeiten auf einen beſorglichen Krieg dahin gebrachten Geldern / wegen allzu lang daurenden Krieges / ein Abgang ſich ereignen will/ durch eine allgemeine/ſonder Ausnahme eines Unterthanes/ und nach Proportion eines ieden vermuthlichen Vermögens eingerichtete/iedoch nicht hoch ſich belauffende extraordinari Anlage geſamlet.

Gegen die See zu iſt das Königreich zwar nicht mit vielen / doch ſehr wohl befeſtigten und Menſchlicher Vernunfft nach / wegen weit in die See ausgelegter Fortreſſen / unüber-

windlichen Häfen verſehen / daß kein Feind leicht darzu kommen / ſondern von weiten davon abgehalten werden kan.

Ohnweit von dem einen Hafen / welcher der Königliche genennet wird / und wo faſt die meiſten Schiffe einlauffen / iſt an einer weiten Inſul ein groſſes und prächtiges Arſenal angeleget / in welchem überflüßige Schiffs-Bau- und zu Ausrüſtung derſelben nöthige Materialien / nebſt einer ſehr groſſen Menge Arbeiter / ſo wohl zu Verfertigung der Kriegs-Schiffe / als auch des darzu gehörigen Schiffs-Geräthſchaffts / Geſchützes und anderen vor die Schiffs-Soldaten gehörigen Gewehrs und Monition, continuirlich gehalten werden. Maſſen denn zu dieſer Unterhaltung und denen darzu gehörigen Bau-Unkoſten und Einſchaffung der Materialien alle in denen Hafen einlauffende Zoll-Gelder angewendet werden.

Auff

Auff dieſer Inſul iſt auch ein Collegium Nauticum angerichtet/in welchem die geſchickteſten Köpffe in See-Sachen unterrichtet / und zu guten Dienſten zur See/fähig gemacht werden.

Um aber zu erfahren / ob auff dem Waſſer alles ruhig / oder ein feindliches Unternehmen verhanden / und feindliche Schiffe das Meer zu beunruhigen/oder gar einzulauffen bedacht ſeyn / werden Königliche Kriegs-Schiffe gehalten/welche dieſelbe unauffhörlich durchkreutzen/ und mit denen bey ſich habenden Jagten / da ſie etwas dergleichen vermercken / ſo fort an alle/abſonderlich aber die näheſten Hafen/ohngeſäumte Nachricht ertheilen müſſen. Woraus denn in höchſter Eyl Eröffnung an den König geſchiehet / da inzwiſchen in allen/ abſonderlich aber dem groſſen Königlichen Hafen und Arſenal die befindliche Kriegs-Schiffe ausgerüſtet und wohlbeman-

net / die neugebaueten aber in Eyl zuſammen geſetzet / und ins Waſſer gelaſſen / und biß auff weitere Ordre zum Auslauffen parat gehalten werden müſſen. So bald nun dieſe nebſt dem beordreten Amiral erfolget / wird alsbald eine ſtarcke Flotte zuſammen gebracht / und mit derſelben in die See gelauffen. Zugleich werden die Kauff- und Privat-Leute / abſonderlich aber die Handlungs-Compagnien / unter gewiſſer Bedingung und mit Zulaſſung eines gewiſſen Theils der erhaltenen Beuthe / wie auch verſprochener Belohnung und Genade zu Ausrüſtung der Caper- und Freybeuter-Schiffer angemahnet. Die Flotte läſſet man ſelten / es muſte denn ſolche den Wind und alle gewiſſe Vortheil zu einem gewiſſen Siege in Händen haben / zum Treffen kommen / ſondern es muß dieſelbe nur auff die feindliche gute Acht haben / daß ſie nirgends einlauffen und

ausſetzen möge. Dem Feinde aber wird der meiſte Abbruch mit Hinwegnehmung der Kauffardey- und Proviant-Schiffe gethan/ und hiemit ſeinen Unterthanen/ und wegen Annehmung ſtarcker Convoyen/ die Handlung ſo wohl ſchwer als unnutzbar gemachet / und zugleich der Zugang zu Fortſetzung des Krieges benommen; welches abſonderlich wider diejenigen Feinde vorgenommen wird / deren Einkommen / wo nicht eintzig und allein / doch vornehmlich durch die Handlung zur See geſuchet werden muß.

Es werden bey den Kriegs-Flotten und Armeen zu Feld-Medicis und Feld-Scherern nicht Leute/ die allererſt ein Recept ſchreiben gelernet oder Kerle / welche kaum aus der Lehre kommen/und auſſer dem Bartſcheren/ ſonſt nichts als Schenckel und Arme/ zu groſſem Schaden ſo wohl der Soldaten als Flotten und Armeen / wie-

wohl noch ungeſchickt genug / ablöſen und Krüppel machen können: ſondern die erfahrneſten Medici und geſchickteſten Chirurgi gebrauchet und reichlich beſoldet / wie ingleichen gute Feld-Apothecken gehalten. Wiewohl auch junge Leute / daß ſie ſich was verſuchen und lernen mögen / zu gegeben / oder auch auf ihre eigene Unkoſten mitzugehen / animiret werden.

Da aber ein Medicus oder Feldſcherer einen Krancken oder Bleſſirten aus Verſehen umb ſeine Geſundheit gebracht und übel curiret / wird er ehrloß gemacht und davon gejaget.

Die / ſo zu Herbey-Schaffung guten und genugſahmen Proviants ſich anheiſchig gemacht / ſolches aber nicht oder ungeſundes geliefert / und dadurch verurſachet / daß viele erhungert / oder wegen entſtandener Kranckheiten ums Leben kommen müſſen / die werden zu Tode gehungert / und von ihrem Vermögen wird der Schade erſetzet.

Die

Die / welche unter den Matrosen oder Soldaten/bloß zur Zeit des Rendesvous sich annehmen lassen / damit die Compagnien complet seyn mögen/ müssen Zeit ihres Lebens dienen; der Officirer aber / so sie darzu angenommen/ muß das entwendete Geld fünffältig erlegen/ wird aber dennoch mit Schimpf darvon gejagt.

Da auch ein Officirer mehr Soldaten geworben / als er zur Ergäntzung von nöthen hat/ um durch derer Loßlassung sich Geld zu erwerben/muß er solche ohne Geld loß lassen/ aus seinem Beutel aber / so viele auff drey Monathe unterhalten; da er sie aber andern wiederum verkauffet / das Geld fünfffältig erstatten und ehrloß seyn.

Keine dürffen mit Gewalt weggenommen werden / die aber solches thun/ werden/ wenn sie Ober-Officirer zu Unter-Officirer/wenn es Unter-Officirer zu gemeinen Knechten/wenn

es

es gemeine Knechte / ehrloß gemacht/ und davon gejaget; die Officirer aber müſſen überdiß/ die gewalthätig weggenommene/frey loß laſſen/ auff eigene Unkoſten ſo viel Freywillige an ihre Stelle werben/ montiren/mit Munition verſehen/ und ſo lange als jene gedienet; beſolden.

Die Soldaten / welche in ihrem eigenen Lande die Aecker und Scheuern verwüſtet / müſſen Hungers ſterben.

In dem Feindlichen Lande wird der Weiber / Alten / Krancken und Kinder verſchonet/ wer iemanden aus dieſen tödtet/ wird als ein Todtſchläger durch den Hencker geſtraffet.

Wenn ein Officirer den Soldaten den Sold zu geſetzter Zeit in währendem Feldzuge [denn auſſer demſelben fodert er ſolchen / wie oben gemeldet/ ſelbſt ein] nicht reichet / ſtehet es dem gemeinen Knechte frey / ſolches alsbald bey dem Könige anzumelden/ da

denn

denn der Officirer den Schaden fünffältig erſetzen / und eines Monaths-Solds verluſtig ſeyn muß. Hat es aber der Soldat verſchwiegen / wird ihm derſelbe nicht erſtattet. Wofern aber der Officirer das Jahr in weniger Monathe eingetheilet hat / als recht iſt / wird ihm / er mag ſo hoch ſeyn / als er will / der Degen zerbrochen / und er ehrloß davon gejagt / und fünffmahl ſo viel / als er entwendet / von ſeinem Vermögen zurück behalten.

Die anderen Kriegs-Verbrechen werden wie bey uns in Europa / mit ſcharffen Straffen / ohne einige Gnade würcklich beleget.

Wenn nun der Feind bey dergleichen Kriegs-Verfaſſung und Ordre nichts wider das Königreich außrichten kan / wird er gemeiniglich genöthiget umb den Frieden zu bitten / der ihm aber nicht eher / biß er allen verurſachten Schaden / und zu Waſſer als Land aufgewendete Kriegs-Un-

kosten mit baarem Gelde ersetzet/ die Befestigungen der nähesten Gräntz-Oerter / wo es nicht schon geschehen/ selbst demolire / und nimmermehr auffbaue.

Die Gefangenen werden in gleicher Anzahl gegen einander außgewechselt; von den übrigen aber (wie man denn Ophirischer Seiten / viele Gefangene/ wie oben gedacht/ einzubringen bemühet ist) werden so viel/ als in dem Kriege verlohren worden/ in dem Königreich Ophir behalten/ und die noch darüber verhandenen um ein gewöhnliches Rantzion-Geld/ welches unter die Blessirten und der Gebliebenen Kinder und Weiber getheilet wird / losgelassen.

Aus diesen Ursachen / und weil der Feind wegen der wohl befestigten und wohl besetzten Gräntzen und Hafen/ starck außgerüsteten Flotte/ vielfältigen Capereyen / leicht auffzubringenden und zuerhaltenden Miliz, auch

daher

daher mit leichter Mühe und Unkosten lange fortzusetzenden Krieges/ nicht leicht wider das Ophirische Reich was außrichten kan/ sondern nur zu seines Landes Verderb und eigenem Schaden den Krieg führen/ und den Frieden theuer erkauffen muß/ unterstehet sich nicht leicht iemand den Frieden mit dem Ophirischen Könige zu brechen.

Hingegen kan der Krieg dem Ophirischen Reiche zu keinem grossen Nachtheil außschlagen weil der am Geld verursachte Schaden von dem Feinde mit baarem Gelde [massen denn auch die extraordinairen Anlagen dem Volcke wieder erstattet würden] der an Volck aber mit Behaltung so vieler Gefangenen wieder ersetzet wird.

Wie denn auch und damit iederman wider den Feind hertzhafft/ so wohl zu Wasser als Land fechten und agiren möge/ die Blessirten und Krancken

cken nicht allein wohl gewartet und curiret/ ſondern auch die Verlahmete/ und zur Arbeit Untüchtige in die Hoſpitäle des Königreichs vertheilet/ und Zeit ihres Lebens unterhalten/der gebliebenen Kinder und Weiber aber mit gewiſſen Gnaden-Gelder verſorget werden.

Das 18. Capitel.

Von denen Geſetzen/welche wegen des Cammer-Weſens und Ablegungen der Raitungen gegeben ſind.

VOn Handel und Wandel laufen/ wo nicht alle/ doch die meiſten/ Cammer-Gefälle/ ſo wohl bey der Land- als Hoff-Cammer ein/ und der gröſte Theil derſelben wird hinwiederum auf den Kriegs-/ Staats/ oder zu Befeſtigung und Beſchützung

des

des Königreichs zu Waſſer als Land gewendet; weßwegen denn nach dieſen beiden anitzo von dem Cammer-Weſen / und denen dabey befindlichen Geſetzen zu handeln nöthig ſeyn wird.

Von Beſtellung der Cammer-Räthe iſt ſchon oben gedacht worden; hier fügen wir noch hinzu/daß in einem iedweden Creiße ein gewiſſes Cammer-und Rent-Amt angeordnet/über welches einer von dem Cammer-Räthen die Inſpection hat/der gleich/ wie bey dem Policey-Räthen jährlich abgewechſelt und verändert wird.

Es muß aber allzeit der neu-antretende Cammer-Rath ſeines Anteceſſoris Raitungen wohl durchſehen/ und ſeine Verrichtungen wohl überlegen und durchgehen / und da er etwas wider die Cammer-Ordnung gehandelt zu haben gewahr wird / es ſo fort bey dem Könige anzeigen/ thut er es nicht / ſo wird er nebſt jenem des

Amts

Amts verluſtig/und muß überdiß den hiedurch verurſachten Schaden fünffältig erſetzen.

Die Cammer- und Rent-Bedienten haben/ wie alle andere Bedienten/ ihr wohl außkommentliches Fixum, aber kein Accidental-Salarium.

Sie müſſen in iedem Amt alle Viertel-Jahr ordentlich zuſammen kommen/und wegen Verbeſſerung des Cammer-Weſens/ abſonderlich bey der Hoff-Cammer/ rathſchlagen/ ob nehmlich die Einnahme mit Chriſtlichen zugelaſſenen Mitteln könne vermehret/ abſonderlich aber einige Außgaben gar wohl abgeſchaffet und unterlaſſen werden? Den Schluß hiervon müſſen ſie allemahl dem Könige zuſchicken/ welcher hierüber in dem Collegio der Cammer-Räthe Rath hält/ und da der Vorſchlag practicabel und dienlich/ deßhalb eine Ordonance ergehen läſſet.

In iedwedem Rent-Amt muß alle Sonnabend/ die Einnahm und Außgabe nebst den Beylagen / dem auffsehenden Cammer-Rath überliefert/ und von demselben monathlich nach Hofe geschicket / bey der Königlichen Hoff-Cammer aber dem Könige selbst wöchentlich eingehändiget werden; welches auch mit den Schlüssen der Jahres-Raitungen geschehen muß/ da denn die wöchentlich mit diesen/ und ob beide richtig mit einander überein treffen/ fleißig conferiret werden.

Bey dem Schluß der Jahres-Raitung muß gute Achtung gegeben werden / ob die Außgabe oder Einnahme selbigen Jahres grösser als des vorhergehenden gewesen. Ist jenes / so wird die Ursache nach gründlicher Erforschung/ und wie selbige zu verhüten / von dem Cammer-Rath beygefüget; ist aber diese / wird dadurch

durch Anlaß zu Verbeſſerung des Cammer-Weſens gegeben.

Umb die Zu- oder Abnahme deſto beſſer zu mercken / müſſen bey allen Jahres-Schlüſſen / nicht allein die völligen Summen der Außgabe und Einnahme ſelbigen Jahres aufgezeichnet / ſondern auch der vorhergehenden zehn Jahre bey gefüget werden / womit der König einen Anzeiger des Fleiſſes und Treue/oder Nachläßigkeit und Untreue ſeiner Cammer-Bedienten; dieſe aber einen Wecker ihres Gewiſſens in eyl haben können.

Wenn die Raitungen nicht richtig befunden werden / und mehr in Außgabe/ oder weniger in Einnahme/ als wahrhafftig eingenommen oder außgegeben/ gebracht worden; wird derjenige/ſo dergleichen falſche Rechnung gemacht / von dem Amte verſtoſſen/ und muß fünffmahl ſo viel/ als zu viel oder zu wenig eingetragen worden/erſetzen. Haben ihrer mehr daran Antheil/

theil/wird ein ieder auff ſolche Weiſe geſtraffet.

Wie aber die Intraden der Hoff-Cammer aus denen / von den Cammer-Gütern zuhabenden Wald- Teich- Aecker- Bergwerck- und anderen unzähligen Nutzungen beſtehen; alſo werden die aus den Creiß-Cammer- und Rent-Aemtern einlauffende Gefälle vornehmlich aus denen Acciſen gezogen.

Dieſe Acciſen ſind in dem Königreiche Ophir der eintzige ordentliche Contributions-Modus, weil derſelbe nicht allein für den billigſten gehalten wird / indem nur ein iedweder das / was er nach ſeinem Vermögen verzehret / veracciſiren muß / und alle und iede / ſie mögen Unterthanen oder nicht / Einheimiſche oder Frembde ſeyn/ beytragen müſſen; ſondern auch nur mit wenigen / und alſo gantz erträglich und gleichſam ohnvermerckt/ ohne einige Execution abgeheiſchet/

und alsbald mit baarem Gelde erleget werden kan. Zugeſchweigen/daß hierbey auch alle bey Aus- und Einfuhre der Wahren ſonſt zu verbergende Partiten / deſto beſſer und eher zu erfahren ſeyn.

Die Einrichtung derſelben iſt alſo beſchaffen / daß auff die Sachen/ welcher auch die Armen nicht entbehren können/nicht ſo hohe/ als auff die/ welche die Reichen nur allein zu verbrauchen pflegen/geſetzet ſeyn. Wiederum werden auch die mit geringern/ welche zur Noth/als die zur Wolluſt/ Pralerey und Schwelgen dienen beleget. Dannenhero iſt der Accis von Bier nicht ſo hoch/ als von Wein (iedoch die Oerter / wo der Wein gemeiner als das Bier ausgenommen) der von Saltz nicht ſo hoch als von Zucker; der von Rocken-Brodt nicht ſo hoch als vom Weißbrodt/ der von Weißbrodt nicht ſo hoch als von gebackenen/ der von Gebackenen nicht ſo

hoch

hoch als von Zuckerwerck; der von zahmen Vieh und Geflügel nicht so hoch als von wilden; der von Tuch nicht so hoch als von seidenem Zeug / u. s. f. Ingleichen ist der Accis von einländischen Wahren nicht so hoch als von Ausländischen / ausser daß bey der Ausfuhre der innländischen Wahren duppelter Accis absonderlich von denen / welche nicht leicht in andern Ländern entbehret werden können / muß gegeben werden.

Auff Tuch und Leinwand ist / weil derer vielerley Sorten / und / wenn von dem wohlfeilen Tuch oder Leinwand so hoher Accis als von dem theuern der Elle nach / gegeben werden solte / der Reiche weniger als der Arme beytragen werde / der Accis auff den Preiß geschlagen / solcher Gestalt / daß von einem ieden Thaler desselben muß gegeben werden; welches auch bey seidenem und anderen Zeug / wie auch Wein und allen anderen Wahren

und Sachen / wo vielerley Sorten und eine theruer als die andere / in acht genommen wird.

Diejenigen Accis-Bedienten / welche mehr Accis gefodert als ſie geſollt / oder nicht ſo viel gefodert / als geordnet / oder weniger eingetragen / als ſie eingenommen / werden ſo gleich ihrem Amte ſchimpfflich weg / und in Zuchthauß geſtoſſen / allwo ſie das viel oder zu wenig Abgefoderte / u. Uneingetragene fünfftfältig / wenn nicht ſo viel am Vermögen haben / ſchwer abarbeiten müſſen / haben aber ſo viel / müſſen ſie dennoch ſo lange Zeit / als ſie mit arbeiten hätten bringen müſſen / im Zuchthauſe verbleiben.

Wer eine Wahre unangeſaget in das Land bringet oder ausführet / und nicht veracciſiret / oder ſonſt den Accis nicht erleget / oder nicht auff geſetzte Weiſe abgiebet / der wird nicht allerſelben Wahren verluſtig / ſondern

muß noch viermahl ſo viel als dieſelbe werth iſt/ Straffe geben. Wer ſolches weiß und nicht angiebet/der wird in gleiche Straffe vertheilet/dem Angebenden aber ein Theil davon zum Recompens geliefert.

Die auſſerordentlichen Anlagen werden auff glimpfflichſte Art und Weiſe/und bloß eintzig und allein wegen der in Kriegs- Hungers- oder ſonſt in äuſſerſter und augenſcheinlicher Noth und warhafftigen Geld-Mangel ſchwebenden Reſpublic verlanget / niemahls aber die Unterthanen mit übermäßigen / oder auch nur zur Verſchwendung anzuwendenden Laſten beſchwehret.

Die Eintheilung derſelben iſt auch dermaſſen beſchaffen / daß niemand/ja auch der König ſelbſt/und deſſen Königlichen Hauß und Hoff damit nicht verſchonet wird/ſondern wie alle derſelben Gefahr unterworffen / alſo müſſen ſie auch alle zu deren Abwen-

dung beytragen / iedoch die jenige mehr/welche gröſſern Nutzen bey dem gemeinen Weſen genieſſen/und daß auch gröſſern Verluſt bey Untergang oder Schadnehmung deſſelben haben würden. Und weil auff ſolche Weiſe ein ieder ſein Contingent leicht beytragen/und die Anfoderung in kurtzer Zeit zuſammen gebracht / auch damit weit mehr ausgerichtet werden kan/ als mit groſſen Anlagen / welche entweder unmöglich oder überaus langſam einzutreiben ſeyn / ſo entgehet auch niemahls die gute Gelegenheit etwas nützliches auszurichten/ vielweniger darff zur Verbeſſerung des / durch Verzug und rückſtändige Contributionen verurſachten Schadens/Aufflage mit Aufflage gehäuffet/ die vorige Unmögligkeit noch unmöglicher gemachet / und das Land mit ſeinen Unterthanen ruiniret werden.

In welchen Oertern dergleichen Geld eingetrieben wird/in denen wird es

es auch/ ſo viel möglich/ für allerhand Kriegs- und andere Bedürffnüſſe/ nachdem eines und das andere an iedem Ort wohl zu ſchaffen/ angeleget; damit nicht widrigen Falls und wenn alle Oerter und Creiße hergeben müſten/ bey einem aber oder gar auſſer Landes nur eingeſchaffet würde/ dieſe allein bereichert/ jene aber ausgeſogen und ruiniret werden möchten.

Zu Verhütung alles Unterſchliffs im Eintreiben/wird die gantze Summa/ſo wohl insgemein als auch eines ieden Ort und die gemachte Eintheilung/ wie auch die Anzahl der Contribunenten/ wie viel nehmlich derer in einer ieweden Caſſe verhanden/ durch öffentlichen Druck kund gethan.

Wer nun erweiſen kan/daß in einer Claſſe mehr Contribuenten als derſelben publiciret worden/ der iſt derſelben Contribution überhoben/ und müſſen ihm diejenigen/ ſo weniger

Contribuenten angegeben / nicht a
lein übertragen / sondern auch na
schimpfflicher Verstossung fünffma
so viel / als die verschwiegene Con-
tribuenten zu geben haben/ ins R
Amt liefern/und das Königreich m
den; wovon ein Theil dem Ansag
zur Vergeltung zu geschlagen w

Mit nicht geringer Straffe w
den auch die angesehen/welch
machten Eintheilung nicht nachl
und entweder mehr oder wenige
dern.

Die Königlichen Hoff- Cam-
mer- und Rent-Bedienten mü
sen den Handels- Handwercks- und
Arbeits-Leuten / die ihnen gehörig
Gelder alsbald auszahlen / und ni
manden nichts schuldig bleiben / do
aber alles auffs genaueste und billi
ste behandeln und bedingen. W
denn die Warheit desto gewisser
erfahren/ diese Leute allemahl auff d
Handlungs- und Arbeits-Verzei
ni

nüſſe und Aus;üge/ welchen Tag die Lieferung geſchehen/wie viel und was von ihnen abgekauffet oder gearbeitet worden; in die Quittungen aber/was an der Summa abgedungen / und wenn die Bezahlung erfolget iſt / einbringen müſſen.

Wenn ſie das nicht gethan oder fälſchlich berichtet haben / werden ſie nicht allein alles künfftigen Hoff-Gewinns und Arbeit verluſtig / ſondern ſie müſſen auch das auff ſolche Weiſe eingenommene Geld wiederum zurück in das Armen-Hoſpital liefern.

Da ſie aber die Königlichen Bedienten liſtiglich beredet/oder mit Bedrohungen angetrieben / daß ſie mehr als in der That geſchehen / empfangen / oder mehr geliefert und gearbeitet zu haben bekennet / werden jene alsbald ſchimpfflich von ihrem Dienſte weg und ins Zuchthauß geſchaffet/ allwo ſie alles zu viel angeſetzte ſchwer abarbeiten müſſen; dieſe aber gleich-

falls auff vorher gedachte Weiſe geſtraffet/ es wäre denn daß ſie ſolches alsbald an gehörigem Orte kund gethan/auff welchem Fall ihnen nicht allein dieſe Straffe erlaſſen / ſondern auch ein Theil derer / denen Königlichen Bedienten zu erkandten Straff-Gelder/zum Recompens des Anmeldens gegeben wird.

Wie denn auch allen Bedienten frey ſtehet/ es alsbald bey dem Könige anzudeuten / wenn ihnen nicht rechter Zeit das gehörige Salarium gegeben wird/ da denn die Denuncianten auf gleiche Weiſe belohnet/ die mißhandelnde Cammer- Bedienten aber auff vorher gedachte Art beſtrafet werden.

Wird aber befunden / daß Cammer- und Rent-Bedienten/ bey der Cammer- und Rent- eingelauffene Gelder / andern auf Zinße ausgeliehen / und damit Wucher getrieben / hingegen mit Be-

ben/ daß kein Geld verhanden ſey/ denen Bedienten / Handels- Handwercks- und Arbeits-Leuten/ und anderen/ ſo dahin angewieſen/ ihr Salarium, Kauff- Arbeits und angewieſene Gelder/ Jahr und Tag oder auch länger ſchuldig bleiben / werden ihnen nicht allein ihre Bedienungen / Vermögen und Ehre genommen / ſondern ſie dürffen auch Zeit ihres Lebens mit nichts anderm / als mit Abdeckung todter Aeſſer / Ausſauberung heimlicher Gemächer / und Wegräumung des Gaſſen-Koths und damit ſie deſto beſſer erkennet werden/ in Leinwandner/ aus Geld-Säcken zuſammen geſetzter Kleidung/ ihr Brodt verdienen/ auff daß ſie alſo / in dem ſie des Königes Reputation durch zurück gehaltene Bezahlung/ und daher verurſachte Klagen / wo nicht gar entſtandenes fallement derer zu bezahlenden Leute/ oder Angebung der Hoff- Cammer unter den böſen Schuldnern / ſo viel

an ihnen / inn- als auſſer Landes b
ſchimpffen / den Hoff- Credit ſchw
chen / und dadurch zuwege bring
daß keine treue und tüchtige Leute i
Dienſte treten/oder lange darinn blei
ben/ auch keine mehr nach Hoffe
kauffen oder arbeiten wollen oder
nen/ oder / da ſie noch etwas verkauf
ſen/es um duppelten Preiß/ wo nich
noch höher / zum Schaden der Ca
mer anſchlagen/letzlich; weil ſie au
ſolche ungewiſſenhaffte Diebs- Grif
fe ihren Eigennutz ſuchen / ſelber a
Zeit ihres Lebens aller ehrlichen Die
ſte unfähig/ihres Vermögens berau
bet / und hinwiederum zu ihrer grö-
ſten Beſchimpffung aller Leute Spott
und Gelächter werden müſſen.

Von ihrem Vermögen wer
alle Schuldner / ſo wohl an Capital
als Intereſſe vergnüget / das übrig
aber dem gemeinen Weſen zum be
ſten angewendet / und da ſie eini
Kinder haben / ihnen hiervon

vierdte Theil an ſtatt einer Legitimæ gegeben / und ihr ehrlicher Name ungekränckt gelaſſen/oder auch wohl gar ein anderes Prædicat und Name gegeben.

Mit dergleichen Straffe werden ſo wohl hohe als nidrige angeſehen/ nur iſt dieſes der Unterſcheid/ daß jene die Aufſicht über dieſe bey ihren gar-ſtigen Verrichtungen haben müſſen.

Diejenigen / welchen wiſſentlich dergleichen Königliche Gelder vorgeſtrecket worden/und es nicht angedeutet/ müſſen Capital und Zinßen fünffältig erſtatten; haben ſie es aber angeſaget/dürffen ſie keines/ an ſtatt der Belohnung/nicht wieder geben.

Wenn ein niedriger Bedienter vermercket / daß dergleichen Mißhandlung ein hoher Bedienter begehet/ lieget ihm ob alsbald dem Könige hiervon Nachricht zu geben / woferne er nicht für einen Partiten-Macher und Hülffen angeſehen und beſtraffet

werden will. Für die Denunciation aber wird ihm ein Theil von dem überbleibenden Reſt des Delinquentens Vermögen zu erkandt / und ſein Name verſchwiegen / oder / da dieſer nicht verſchwiegen werden kan / ihm und den Seinigen aller nöthiger Schutz gehalten.

Vorher erwehnte ſchimpffliche Beſtraffung wird auch denen auffergeleget / welche niemanden kein Geld geben oder auszahlen wollen / bevor ſie genugſam beſchencket / und zum wenigſten ſo viel / als die höheſten Jahrs-Zinßen von den auszuzahlenden Geldern betragen / eingeſtrichen haben / oder ihnen nachgelaſſen worden / auch deßwegen die Ordnung der inſinuirten Anweiſung nicht in acht nehmen / ſondern dem Meiſtgebenden / wenn er gleich der Letzte / dem Erſten Wenig- oder Nichts-Schenckenden vorziehen.

Ingleichen denen / welche die / ſo dem

dem Könige oder der Cammer Gelder vorgestrecket / und wenn gleich Geld verhanden / und der Befehl ergangen / weder Capital noch Zinßen auszahlen / ehe und bevor ihnen die Hände genugsam versilbert / durch dieſe Teuffels-Griffe es aber dahin bringen / daß niemand etwas mehr vorleihen will.

Welche wegen zu erhaltender Bezahlung Geſchencke geben müſſen / es aber alsbald dem Könige zu wiſſen gethan / erhalten das Geſchenckte fünffältig wieder / da ſie es aber verſchwiegen / müſſen ſie das dadurch eingehobene Geld verliehren.

Aus denen Urſachen / und damit die Cammer-Bedienten keine Gelegenheit auf dergleichen Weiſe Partiten zu machen / haben mögen / iſt denen / welche nur allein mit Geldern zu thun haben / gäntzlich unterſaget / auch ihre eigene Gelder auf Zinſen außzuleihen / bey Verluſt des Dienſts /

ſie mögen aber dieſelben an Land-Güter und Häuſer anlegen/weil man ihrer dadurch noch mehr geſichert iſt.

Hingegen iſt denen / welche über die Land-Güter die Auffſicht haben / nicht erlaubet / Land-Güter zu kauffen oder zu miethen / oder darauf zu leihen / und Pfands-weiſe zu beſitzen/bey gleichmäßigem Amts-Verluſt/ damit ſie nichts von den Königlichen auff ihre Güter ziehen mögen/ Häuſer aber in den Städten zu kauffen / iſt ihnen unverwehret.

Die ſo mit dergleichen Cammer-Intraden / welche durch Verkauffung derer/ über/ oder unter der Erde / oder auch im Waſſer ereignenden Früchte zu thun haben/ dürffen von dergleichen weder ſelbſt erkauffen / noch auch durch andere kauffen laſſen/oder Handel damit treiben / bey Verluſt des Amts und fünffältig Wiedererſtattung des Werths.

Auff daß aber nirgends keine Pa-

titen

ſiten durch das gantze Königreich von denen/ ſo auff Rechnungen in des Königes oder anderer Obrigkeiten Dienſten ſitzen / gemachet werden mögen / müſſen alle und iede ihrer Obrigkeit jährlich Rechnung ablegen/ und auch von ihnen abgefodert werden/ wofern dieſe nicht wegen unterlaſſener Abnahme ſich alles daraus entſtehenden Schadens und darauff geſetzten Straffe theilhafftig machen wollen.

Dannenhero müſſen alle und iede Stadt-Obrigkeitliche Bedienten ihrer Obrigkeit/ dieſe aber denen in iedem Creiße befindlichen Königlichen Policey-Commercien- und Cammer-Räthen jährliche Rechnung thun / und / die Abſchrifften davon dem Könige eingeſchicket werden. Die/ ſo nicht damit beſtehen/verlieren alsbald ihr Amt/ und müſſen den Mangel fünffältig im Zucht-Hauſe ab arbeiten.

Durch dieſes Mittel und gute Aufſicht werden viele Mißhelligkeiten und Argwohne / welche ſonſten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen deßhalb / und wegen unterlaſſener Berechnung zu entſtehen pflegen / vermieden / zumahlen da bey abfodernder Rechnung iederman frey ſtehet / vermerckte Partiten denen Königlichen Räthen und Commiſſariis in geheim und geſicherter Verſchwiegenheit ſeines Nahmens / wie auch Erwartung eines ohnfehlbahren Recompens, zu eröffnen.

Und ob ſchon die Stadt Zedikah gantz allein unter allen Städten ... Königreichs / wegen ihrer vor ... allzeit gantz richtig und ohne Mangel des geringſten Pfennigs geführter und abgelegter Rechnung / auch niemahls denuncirter Partiten / von denen vorigen Königen lange Jahre dieſe Freyheit gehabt / daß ſie keine Rechnung mehr ablegen dürffen / hat doch

dies

dieſelbe ſich dieſes ihres Rechts frey-willig begeben/ und unterthänigſt gebethen/ daß auch ſolche von ihr angenommen werden möge/damit ſie nicht bey andern Städten/ oder auch ihrer eigenen Bürgern/ in Verdacht einer übelen Haußhaltung kommen / oder ihre Nachkommen dadurch Partiten zu machen/ verleitet werden könten.

Und dieſe Rechnungen legen auch die Städte deſto williger ab / je mehr ſie geſichert ſeyn / daß ihnen aus ihrer Stadt-Caſſâ, es mag auch der Vorrath ſo groß ſeyn als er wil / von dem Könige auff keinerley Weiſe / auch nicht in gemeiner Landes-Noth etwas abgeheiſchet/ſondern alles zu ihrer eigenen Bedürffnüß überlaſſen; derjenige aber/ welcher ſolcher durch treuen Rath und Fleiß/ auff Chriſtliche Art und Weiſe reichere Zugänge und Einkünffte zuwege gebracht/ nicht allein von dem Könige in den Adel-Stand erhobene / ſondern auch ſein

Bild-

Bildnüß auff dem Rathhauſe öffentlich außzuſetzen / Erlaubnüß gegeben wird.

Das 19. Capitel.

Von denen Geſetzen/welche die Expeditiones bey der Königlichen Cancelley / wie auch die Bürgerlichen Proceſſe angehen.

DJe bey dem Stats-Policey-Geſundheit-Commercien = und Cammer-Weſen befindliche Verfaſſungen / Geſetze und Ordnungen ſind bißher mitgetheilet worden ; nun iſt noch übrig / daß wir auch des Juſtiz-Weſens inſonderheit gedencken / wie Recht und Gerechtigkeit gehandhabet und exeqviret / oder / bey Bürgerlichen als Halß-Gerichten verfahren werde.

Von den Königlichen Juſtiz-Räthen/Creiß-Stadt- und Dorff-Richtern/

tern/ und wie dieſe Gerichte alle beſe-
ꝛet werden / ingleichen daß der Kö-
nig ſelbſt in dem Königlichen Juſtiz-
Rath und Gerichten das Præſidium
führe/ haben wir oben gedacht; Hier
fügen wir noch hinzu daß wenn wegē
anderer wichtigen Geſchäffte der Kö-
nig ſelbſt nicht zugegen ſeyn kan/ und
auch die Sache keinen Verzug leidet/
der Königliche Printz / wenn er ſchon
von ſolchem Verſtande und Fähig-
keit/ die Stelle vertreten müſſe.

Die Suppliqven, welche verſiegelt
eingegeben werden müſſen / nimt der
König ſelbſt an/ oder/da ſie von denen
Bedienten angenommen worden/
müſſen ſelbige ihm uneröffnet zugeſtel-
let werden; worauf er denn ſolche ent-
weder ſelbſt lieſet/ oder durch den da-
zu geordneten Referenten oder Secre-
tarium vollkomentlich ableſen läſſet.

Dieſe Referenten dürffen nicht das
geringſte Wörtgen hinzuſetzen / oder
auch außlaſſen / welches die Sache

an-

anders machen könne / noch auch ihr Gutachten/ es ſey denn/ daß es gefodert würde/ darüber ertheilen.

Diejenigen / welche die eingegebene Suppliqven nicht annehmen/ oder am Annehmen hinderlich fallen / oder nicht getreulich referiren / ſind ohne alle Gnade ihres Amts verluſtig/ und müſſen den dadurch verurſachten Schaden duppelt erſetzen.

Auf alles / was in den Königlichen Cancelleyen außgefertiget wird / muß auff die erſte Seite zu unterſt / kürtzlich der Innhalt / nebſt denen Nahmen derer / wider und für welche die Expedition geſchiehet/ vermercket werden / damit der König/ wenn er wegen ermangelnder Zeit nicht alles durchleſen kan/ wiſſen möge was? wider? und für wen? Er unterſchreibe. Dieſer Vermerck wird nach erfolgter Königlichen Unterſchrifft nicht abgeſchnitten / ſondern von dem Könige ein ſonderbahres

Zei-

Zeichen darzu gedrücket / und hierdurch die / welchen ſolches inſinuiret wird / verſichert daß ihme der Innhalt bekand ſey. Wie denn auch dieſer Vermerck nicht nur des Innhalts wegen erfodert wird / ſondern vielmehr / damit der König der Seinigen Treu erkennen und prüfen möge / ſie auch allzeit in Furchten ſtehen müſſen / daß unvermuthet beides der Vermerck / als auch die gantze Expedition durchleſen / die Falſchheiten entdecket / oder auch von den Partheyen verrathen werden könten.

Maſſen denn die / ſo dergleichen Boßheit begangen / ſo fort von ihrem Amte verſtoſſen werden / und allen verurſachten Schaden fünfffältig im Zuchthauſe ab arbeiten müſſen.

Wie nun in dieſen Cancelleyen die Königlichen Reſcripta außzufertigen ſeyn / alſo müſſen dieſelben nach des Königes Befehl / ohne einigen Zu- und Außſatz / und zwar alle

der Zeit und Ordnung nach / wie ſie eingegeben worden / ausgefertiget werden. Der darwider Handelnde iſt des Amts verluſtig / und muß allen / aus dergleichen Zuſatz und Außlaſſung/oder nicht beobachteter Zeit und Ordnung zugewachſenen Schaden / wie auch das deßhalb genoñiene Geſchencke fünfffältig erſetzen.

Wer durch falſchen Bericht Königliches Gnaden-Reſcript außgewircket/ der verliehret nicht allein die Freyheit / ſondern muß auch allen deßhalb erhobenen Nutzen in den Königlichen Fiſcum legen/ denen aber/ ſo dadurch geſchadet worden/ alles gut machen.

Wiewohl dieſes nicht ſo leicht geſchehen kan / weil der König keine Gnade ohne vorher genugſahm erwieſene Dienſte/ und nicht allein ums Geld ertheilet.

Die Reſcripta Juſtitiæ werden niemahls auf einſeitigem Bericht / ſondern

dern auf überschickte Acta, oder zum wenigsten / Obrigkeitliche Nachricht gegeben. Hat die Obrigkeit aber falsch berichtet / so wird der / so am meisten Schuld daran hat/verstossen/ ins gesammt aber müssen sie den beleidigten Theil befriedigen; da aber deßhalb Geschencke genommen worden / müssen überdiß so wohl der Gebende als Nehmende / dieselbe fünffältig zu milden Sachen wieder erstatten / es müste denn der Gebende solches selbst entdecken / auff welchen Fall er das Gegebene wieder bekommt.

Für die Gerichtlichen Consensus wegen derer / auf einen liegenden Grund aufzunehmenden Gelder darf nicht nach den Hunderten (in dem derjenige / so viel aufnimmt/in grössere Schulden geräth / und dannenhero desto weniger hat und geben kan) sondern allein für die Expedition eine / in der Cancelley-Taxa durchgehends/es

mag

wag das Darlehn hoch oder niedrig seyn / außgesetzte gleiche Gebührnüß gegeben werden. Es muß aber der/ so einen Consens verlanget die wahrhaffte Ursache der Schuldmachung eröffnen / und da befunden wird/ daß die Aufnahme des Geldes / zu nicht allzu nöthigen Sachen geschiehet/ wird der Consens verweigert. Ist aber eine falsche Ursache angegeben worden / wird derselbe / wenn er gleich schon ertheilet und außgefertiget worden/ wiederum zurücke gezogen.

Diese Consensus werden nicht weiter/als biß auf den halben Werth des zuverpfändenden Gutes gegeben und muß in den Cancelleyen und auch allen Gerichten/ nicht nur denen/ welche auf einen liegenden Grund / sondern auch nur auf Mobilia oder Pretiosa des Geld-suchenden leihen wollen/ wenn sie es verlangen/ aufrichtig gesaget werden / ob Consensus auf das leihende Gut und wie hoch? darauff

ſfgegeben. Wer mit Unwahrheit richtet / und das leihende Theil mmt deßhalb zu Schaden, der muß für hafften.

Wie aber ſonſt bey den Königli- en Hof / als auch allen Gerichten sgemein / die Bürgerlichen Pro- ſſe geführet werden / wird aus fol- ndem erhellen.

In allen Gerichten wird bey allen ſammenkünfften / und ſo bald nur Gerichte geſeſſen worden / bald nfangs die ſelbſtändige Weiß- it und Gerechtigkeit mit hertzin- ünſtigem Gebet / um kräfftigen Bey- nd angeruffen / worauf alle Bibli- e Sprüche / in welchen das Amt ei- s rechtſchaffenen / und die Dräu- d Beſtraffungen eines ungerechten chters enthalten ſeyn / von einem ären vorgeleſen werden. Hierdurch rden die Richter mehr ihres Ge- ſſens und Amts erinnert / als durch gleichen Sprüche Anmahlung an

die

die Wände der Gerichts-Stub
und Säle/in dem gemeiniglich diell
gerechten und Geldgeitzigen mit ihr
verblendeten Augen an der Erden
kleben / und niemahls dieſelben in
Höhe und dahin / wo ihnen etwa
angenehmes und verdrüßliches v
komm n kan/zu heben gewohnt ſin

Kein Richter / er mag bey ein
Hohen oder Nieder-Gerichte ſitz
darff ſich weder Liebe noch Haß/
der Gunſt noch Furcht / vielweni
Geſchencke einnehmen laſſen.
er dieſes/und ſpricht wider die C
ſo iſt er alsbald des Amts verluſt
und wird Zeit ſeines Lebens zu kein
Amte mehr gelaſſen / muß auch d
verletzten Theil allen Schaden er
tzen / und da er Geſchencke geno
men / dieſelben fünfffältig wieder
ſtatten/ welches auch der/ ſo ſolche
geben/ thun muß / uud wird ſol
Geld zu milden Sachen anger
det.

Um ſolche Laſter deſto beſſer zu verhüten dürffen keine privatæ Informationes von keiner Parthey / bey Straffe viertel-jähriger Entbehrung des Salarii angenommen werden/weil doch ſelbige gemeiniglich mit Angüſſung der Widerpart oder fälſchlichem Bericht zu geſchehen pflegen/ und die Richter dadurch zum wenigſten eingenommen werden können.

Die Richter und Schöppen / wie auch andere Gerichts-Bediente dürffen nicht zugleich / weder mittel- noch unmittelbahrer Weiſe advociren/damit ſie nicht dardurch partheyiſch werden oder die Sache aufziehen. Geſchichet es/ ſo werden ſie/ weil ſie dieſe Lebens-Art nebſt jener erwählet / der Gerichts-Bedienung verluſtig / und zugleich wegen des Aufziehens / in die der Widerparth verurſachte Schäden und Unkoſten vertheilet/auch zum advociren weiter nicht gelaſſen; die Parthey aber / ſo ſich ihrer bedienet/

muß ſo viel / als die völlige Proceß-Unkoſten betragen / zu milden Sachen geben.

Die Gerichts-Perſonen müſſen zu rechter früher und geſetzter Zeit erſcheinen / und / wenn viel Gerich Händel ſich ereignen / auch nach Mittage / und in denen ſonſt Gerichts-freien Tagen (wenn es nur nicht Feſttag ſeyn) zu Gerichte ſitzen.

Welcher Richter den Proceſs aufziehet / oder durch eine Parthey auffhen läſſet / und nicht unerinnert Amts-wegen ſolches verhindert / muß ſo viel als der gantze Proc... nicht das geringſte ausgenommen / beträget / und was durch die Aufziehung geſchadet worden / zu milden Sa... hergeben / verſtattet er es zum dritt mahl / ſo wird er als ein untüchtig... Richter verſtoſſen.

So bald der Richter ſiehet / daß ein Advocat einer Sache nicht gewachſen / oder dieſelbe nicht verſtehet / muß er der

Parthey einen bessern Advocaten zugeben ob er schon wegen des Advocatens Unverstand/wenn die Sache an sich gerecht / keinen Part verdammen darff.

Der Richter darff sich nicht das Recht nehmen Decisiones zumachen / und unter diesem Deckmantel Casus pro amico zu formiren/ sondern muß nur ein blosser Custos, Minister und Executor Legum bleiben/der das vorgeschriebene Jus auf die rechtlich erwiesene Facta wohl zu appliciren wisse. Ja / es stehet ihm nicht einmahl frey/ aus der/per bonam Interpretationem in dem Gesetze enthaltenen Decision eines Casus ein Urthel zufällen/viel weniger zu exequiren / sondern er muß diese Interpretationem doctrinalem allererst dem Könige zur Confirmation zuschicken/da sie denn hernach/ weñ der Richter wohl interpretiret / zu einem Urtel confirmiret / und als eine neue Decisio oder Sanctio Pragmatica durch öffentlichen Druck publiciret /

und dem Geſetz-Buche einverleibet wird.

Es wird niemand in einem Gerichte zum Advociren gelaſſen / der nicht eines Gottsfürchtigen und erbahren Lebens-Wandels ſey/das Recht wohl ſtudiert habe/und in den Geſetzen wohl erfahren ſey. Wie denn auch ein Advocat bald Anfangs / wenn er zum erſten mahl zum advociren gelaſſen wird / dem Richter mit gegebener Hand verſprechen muß / daß er in allen ſeinen künfftigen Proceſſen nichts wider GOtt / wider ſein Gewiſſen/ wider die Geſetze und Erbarkeit handeln/ſondern ſo bald er die Ungerechtigkeit der übernommenen Sache erfahren werde / davon / wenn es auch mitten im Proceſs wäre/abſtehen/hingegen die rechtmäßige Sache nicht auf unrechtmäßige Weiſe vertheidigen / die Partheyen auſſer Gebühr nicht überſetzen / die ihme vertrauete Heimligkeiten nicht offenbaren / keine unnöthige Dilationes ſuchen/ den Proceſs

ceſs auf keinerley Weiſe aufziehen/ oder aus einem viele machen / nicht beyden Partheyen dienen / noch auch dem Richter und die Widerpart belügen/ dieſe übel angieſſen / verleumbden/ beyde aber ſchimpfflich mit Worten oder Wercken tractiren / ſondern in allem treulich und nur zur Beförderung der Gerechtigkeit/ ohne Anſehen der Perſon / als einem rechtſchaffenen Chriſten gebühret / verfahren wolle.

Welcher Advocat allzu weitläufftige Schrifften eingiebet/ dem werden ſelbige nicht allein zurücke gegeben/ ſondern er muß auch andere / ohne einige Bezahlung davon zu genieſſen/ verfertigen / und den Partheyen die hiermit verurſachten Schaden und Unkoſten erſetzen.

Der Advocat, ſo allen beyden Partheyen gedienet / oder mit ſeiner Widerparth und gegenſeitigem Advocaten/ unter einer Decke geſtecket / muß

allen beyden/es mag obgeſieget haben/ wer da wolle / den Schaden gut machen/das Urthel auf ſeine eigene Unkoſten vollziehen/ darff auch überdiß von dem Advociren keinen Pfenning fodern/ ſondern muß das allbereit empfangene mit gehörigen Zinßen widererſtatten / und ſich alles fernern Advocirens enthalten.

Diejenigen/ welche ſich unterſtehen die Leute in ihren Schrifften durch zuzuziehen / oder ſonſt ſchimpfflich zu tractiren und mit Lügen zu beläſtigen/ müſſen öffentlich vor der Gerichts-Stube in einem Huth mit Schellen/ einen Tag/ſo lange Gerichte gehalten wird/ſtehen/dem beleidigten Theil öffentliche Abbitte thun und bekeñen/ daß ſie gelogen/auch eine andere Schrifft/ ohne etwas/ſo wohl von dieſer als der erſten zufodern/ verfertigen. Da ſie aber das dritte mahl auff dergleichen Art ſündigen werden ſie zum advociren nicht mehr gelaſſen.

Der Advocat,ſo aus einer andern/

als

als im Ophiriſchen Geſetzbuche ausgedruckten/ oder auch fälſchlich vorgegebenen Urſache Dilation ſuchet/ oder im Namen ſeines Clienten/ darum bittet/ muß beyden Partheyen den Schaden gut thun/ und darff in ſelbigem Proceſs nicht mehr dienen.

Der im *Proceſs*-führen etwas verſiehet/ wird zwar bald durch den Richter erinnert/ muß aber nichts deſtoweniger alle verurſachte Schäden und Unkoſten gut machen.

Welcher Advocat eine ungerechte Sache mit Wiſſen/ oder eine gerechte Sache auf unrechtmäßige Weiſe vertheiget/ dem wird das Advocirē gäntzlich unterſaget/ uñ muß alle verurſachte Schäden und Unkoſten fünffältig erlegen. Stehet er nicht/ ſo bald er die Ungerechtigkeit der Sache erfähret/ davon ab/ muß er von derſelben Zeit an die Unkoſten entrichten/ darff auch von dem gantzen *Proceſs* nichts fodern/ und muß ein gantzes Jahr des Advocirens müßig gehen.

Welcher mit dem Clienten wegen Führung des Proceſſûs, im Pauſch handelt / oder ſonſt verbotene Pacta und Contractûs deßhalb vornimmt/ der wird zum advociren nicht mehr gelaſſen/ und darff auch das verſprochene nicht fodern.

Welcher die ihm vertrauete Heimligkeiten offenbahret/der wird zur Erſetzung alles dadurch verurſachten Schadens angehalten / und für untüchtig zum Advociren öffentlich erkläret.

Welcher Advocat mit Willen die Sache in dem Libell anders erzählet/ muß dem Richter und der [illegible] part öffentliche Abbitte thun / ſie um Verzeihung bitten / und das Advocirens auff ein halbes Jahr müſſig gehen.

Hat aber Client das Factum anders erzählet/ und daß es alſo mit den erzählten Umſtänden beſchaffen ſey/ den Advocatẽ fälſchlich verſichert/ muß

er

als in Ophiriſchen Geſetzbuche ausgedruckten/ oder auch fälſchlich vorgegebenen Urſache Dilation ſuchet/ oder im Namen ſeines Clienten/ darum bittet/ muß beyden Partheyen den Schaden gut thun/ und darff in ſelbigem Proceſs nicht mehr dienen.

Der im *Proceſs*-führen etwas verſiehet/ wird zwar bald durch den Richter erinnert/ muß aber nichts deſtoweniger alle verurſachte Schäden und Unkoſten gut machen.

Welcher Advocat eine ungerechte Sache mit Wiſſen/ oder eine gerechte Sache auf unrechtmäßige Weiſe vertheiget/ dem wird das Advocirē gäntzlich unterſaget/ uñ muß alle verurſachte Schäden und Unkoſten fünfftfältig erlegen. Stehet er nicht/ ſo bald er die Ungerechtigkeit der Sache erfähret/ davon ab/ muß er von derſelben Zeit an die Unkoſten entrichten/ darff auch von dem gantzen *Proceſs* nichts fodern/ und muß ein gantzes Jahr des Advocirens müßig gehen.

Welcher mit dem Clienten wegen Führung des Proceſſûs, im Pauſch handelt / oder ſonſt verbotene Pacta und Contractûs deßhalb vornimmt/ der wird zum advociren nicht mehr gelaſſen/ und darff auch das verſproche ne nicht fodern.

Welcher die ihm vertraueten Heimligkeiten offenbahret/der wird zur Erſetzung alles dadurch verurſachten Schadens angehalten / und für untüchtig zum Advociren öffentlich erkläret.

Welcher Advocat mit Willen die Sache in dem Libell anders erzählet/ muß dem Richter und der Widerpart öffentliche Abbitte thun / ſie um Verzeihung bitten / und das Advocirens auff ein halbes Jahr müſſig gehen.

Hat aber Client das Factum anders erzählet/ und daß es alſo mit den erzählten Umſtänden beſchaffen ſey/ den Advocatē fälſchlich verſichert/ mu

er gleichfalls den Richter/ Advocaten und Widerpart um Verzeihung bitten / ſich aufs Maul ſchlagen und bekennen/ daß er ſchändlich gelogen habe / und noch überdiß den verurſachten Schaden fünffältig erſetzen.

Die Advocaten müſſen nur in Schrifften verfahren/ und ihre Sätze in gewiſſe Numeros eintheilen / und auch die Seiten numeriren/ und dieſelbe / wie alles / verſiegelt eingeben/ dürffen auch nicht / was in einer Schrifft befindlich/in der andern wiederholen/ ſondern ſich nur bloß wenn es nöthig/mit Anführung des numeri und der Seite darauf beziehen; handeln ſie hierwider / ſo werden die wiederholten Sachen / und die häuffigen und überflüßigen Allegata und ſonſt zur Sache nichts gehörige und unnöthige Dinge ausgeſtrichen/uñ wie viel Bogen die Schrifft ohne das ausgeſtrichene machen würde/hinzugeſetzet/ und dem Clienten befohlen / nur das

Unausgeſtrichene/und die ohne daſſelbe numerite Bogen/ nehmlich einen ieden mit 2. Rthlr. nach unſer Müntz-Art/zu bezahlen.

Wegen der *Punctorum* Juris und Application Juris ad Factum dürffen die Advocaten in dieſem Königreiche nicht diſputiren / weil jenes dem Könige / dieſes aber dem Richter / nicht aber dem Advocaten zukommt / ſondern des Advocaten ſeine Verrichtung beſtehet nur bloß darinnen / daß er die Clienten von ungerechten Proceſſen abmahne/ bey gerechter Sache aber das Factum mit allen warhafften und nöthigen Umſtänden gründlich/iedoch in möglicher Kürtze erzehle/ die hierzu dienende und genugſame Beweiße förmlich und gerecht fürbringe / hierüber / wie auch über des Gegentheils Einwürffe und derer Beweiß/nebſt ſeinem Clienten des Richters Beſcheid erwarte. Wer darwider handelt / der verlieret alle Advocaten-Gebührnüſſe. Da-

Damit aber dergleichen Unheil und
Weitläufftigkeit gäntzlich vermieden
erde / ſind die Proceſſe in dieſem
önigreiche in enge iedoch nie-
anden zum Nachtheil gereichen-
Gräntzen eingeſchrencket / und
üſſen dieſelbe kürtzlich geendiget
erden / ſo gar / daß auch der ſchwere-
ſich nicht über ein Jahr erſtrecken
ırff / damit nicht durch langwеilige
Verzüger- und Ausdehnung die Pro-
ſſe ſich häuffen / und vieler Sachen
örterungen aufgeſchoben werden
ögen.

Es wird aber in allen Gerichten
ßwegen ſchrifftlich verfahren /
ıf daß durch das Protocolliren nicht
ehr Zeit als durch das Durchleſen
gebracht / und weder aus Vorſatz /
ch auch Unfleiß und Unverſtand der
otocollirenden etwas verſehen / oder
nterſchleif zum Schaden und Nach-
eil einer Parthey verübet / ſondern

vielmehr die gantze abgehandelte Sache und völligen Acta, wenn appelliret wird / an den König mögen geſchicket werden können.

Alle albere / in bloſſen Worten beſtehende/ und faſt zu nichts als Außdehnung der Proceſſe dienende Gerichts-Formulen ſind gantz und gar verboten / und mag ein iedweder Advocat oder Parthey ſeine Sache nach ſeiner Art / iedoch verſtändlich und aufs kürtzeſte/als möglich/vortragen.

Den Frembden muß der Proceß eher als den Einheimiſchen verſtattet und aufs eiligſte geendiget werden/ damit dieſelben nicht verſäumet / noch von dem unterliegendem Theil gröſſere Unkoſten als bey den Einheimiſchen erſtattet werden dürffen.

Wie aber die Advocaten ſchrifftlich verfahren / alſo iſt in allen Gerichten eine gewiſſe Anzahl der Procuratorum beſtellet/ auſſer denen

ſich

ch niemand unterſtehen darff etwas
inzugeben/zu ſollicitiren / oder ſon-
ſten in Gerichten zu handeln/ und et-
was zum Proceſs gehöriges zu verrich-
ten/ es müſte denn ſeine eigene Sache
ſeyn/in welcher einem iedweden die be-
hörige Nothdurfft zu beobachten/zuge-
laſſen iſt/welches aber niemand leicht
zu thun pfleget/theils um alle Entrüſt-
und Verbitterungen/ und daher ent-
ſtehende ſchädliche Ubereilungen zu
vermeiden / theils auch/ damit nicht
durch eigenes Verſehen die Sache
verzügert / oder die ſonſt dem Procu-
ratori aufferlegte Straffe zuerkandt
werden möge. Maſſen denn die Pro-
curatores gleich den Advocaten / alle
durch ihr Verſehen / Boßheit oder
Liſt und andere Fehler verurſachte
Schäden und Unkoſten erſetzen/ und
andere / ihnen in gleichmäßigen Fäl-
len angedrohete Straffen / ob jene
ſchon auch deßwegen geſtraffet wor-
den/ über ſich ergehen laſſen/ und/wo

jene des Advocirens/ ſie ſich des Procurirens enthalten müſſen.

Es werden aber die Procuratores zur gantzen Sache beſtellet/ und/dannenhero müſſen ſie auch den gantzen Proceſs von Anfange biß zum Ende treulich abwarten; weßwegen und hiemit ſie keines neuen Procuratorii, bey ereignetem Todes-Falle des Clienten von nöthen haben / und aller Auffzug des Proceſſus verhütet werde / werden ihre Procuratoria und Vollmachten auff der Partheyen Erben zugleich mit eingerichtet.

Sie müſſen bald Anfangs und unerinnert dem Richter ihre Vollmacht aufweiſen / wenn ſie nehmlich in einem andern Orte / als wo der Proceſs geführet wird/ bevollmächtiget worden / bey Straffe oder Erlegung derer / für die Vollmacht gehörigen Expeditions-Unkoſten.

Es werden aber keine andere / als **Gerichtliche Vollmachten** angenom-

nommen/ und die Gerichts-Notarii ſind verbunden alle / zu einer vollkommenen Vollmacht gehörige Puncte/ bevoraus / die einen ſonderlichen Befehl erfodern/ dem Mandanti vorzutragen/ dieſelben zu erklären / und deren Nutzen zu zeigen / und ihn zu fragen : Ob alle? oder welche ? er hinein gerücket haben wolle.

Den Gerichts-Bothen werden alle außgefertigte und wegzutragende Sachen verſiegelt gegeben/ daß ſie ſelbige nicht leſen/ noch iemanden zum Nachtheil Verräther abgeben mögen.

Auf dieſe Sachen / wie auch in das Gerichts-Buch wird der Tag und Stunde der Außfertigung und dem Bothen geſchehener Ubergabe vermercket/ und muß der Empfanger dem Bothen ein Recepiſſe , mit der darinn enthaltenen Tage und Stunde des Empfangs ertheilen/ damit die Exceptiones non juſto tempore fa-

ctæ inſinuationis und Termini a-
guſti mögen vermieden werden.

Wenn ein Gerichts-Bothe die Perſon / welcher er was zu inſinuiren hat/ nicht antrifft / mag er ſolches einer andern in dem Hauſe/oder auch dem näheſten Nachbahr überliefern/ und ſich von demſelben eben dergleichen eingerichtetes Recepiſſe geben laſſen / mit dieſer eingerückten Verſicherung/ daß er ſolches der gehörigen Perſon bey erfolgender Rückkunfft übergeben / und ſich deßwegen ein Recepiſſe, nebſt dem Tag und Stunde der Einhändigung / zuſtellen laſſen/ oder ein paar Zeugen zu deſto beſſerm Beweiß mitnehmen wolle.

Wegen Belohnung der Gerichts-Bothen/ und wie viel von einer Meile/ nach der Gröſſe der zu inſinuirenden Sache / oder ſonſt einer jeden Verrichtung zugeben / iſt eine gewiſſe Bothen-Taxa durch öffentlichen Druck publiciret / und wird noch über-

berdiß das Bothen-Lohn allemahl auf die überschickten Sachen verzeichnet/ worüber keiner bey ohnfehlbahr erfolgender Verstoſſung und fünfffältiger Ersetzung / etwas mehrers fodern/ oder annehmen darff.

Alle Citationes und Termin-Ansetzungen für die Partheyen so unter derselben Obrigkeit Jurisdiction nicht leben/ oder auch über drey Meilen von dem Gerichts-Orte entfernet seyn/ werden also eingerichtet / daß von der Insinuation an/ zur Reise bey kurtzen Tagen drey / bey längen aber sechs Meilen auf einen Tag gerechnet werden.

Es sind über alle Citationes peremtoriæ. und muß iederman auf den anberaumten Termin erscheinen / es sey denn / daß er wegen Kranckheit/ plötzlicher Wasser-Ergiessung oder Feindes-Gefahr verhindert würde/ welche Exceptio aber nicht passiret wird / wenn nicht ein Gerichtliches

Atte-

Atteſtatum von ſelbigem Orte zugeſchicket wird. Iſt aber die vorgegebene Hindernüß falſch/wird der Citirte auff ſeine eigene Unkoſten gefänglich eingehohlet/und darff keiner dreymahl citiret werden / viel weniger iſt es zu einer gemeinen Regul worden: Man könne ſich dreymahl citiren laſſen / ehe man einmahl erſcheinen dürff.

Es wird aber niemand leicht zu perſönlicher Erſcheinung / auſſer bey Ablegung eines Zeugnüſſes und Eydes/ Anhörung des Urthels / und in andern Fällen/wo die perſönliche Gegenwart nicht vermieden werden kan/ citiret / weil die Procuratores zu den Proceſſen bevollmächtiget / und ihnen die Citationes inſinuiret werden.

Die Termin-Anſetzungen können weder verkürtzet noch erweitert werden / indem in den Geſetzen ſelbſt ſchon die Zeit derſelben beniemet iſt/ Jedoch iſt es den Partheyen unbenom-

nommen / ſich dahin zu vergleichen / daß ſie in engern Terminen verfahren / oder es mag auch eine iede / oder auch der Advocat vor ſich ſelbſt den einzugebenden Satz binnen kürtzer Zeit inſinuiren / da denn ſolche der Richter alsbald der Widerpart nebſt Beyfügung des Præſentati, zur Beantwortung zu ſchicken und befehlen muß / indeme / von Zeit der Inſinuation an / behörigen Termin ihre Nothdurfft zu beobachten.

Keine Dilationes werden zugelaſſen / auſſer bey perſönlichen Erſcheinungen wegen genugſahm und gerichtlich bewieſener Kranckheit / Waſſer-ergieſſung und Feindes Gefahr / u. d. g. wie vorher gemeldet worden.

Wegen des Procuratoris Unpäßligkeit und Hindernüß aber wird gantz keine Dilation verſtattet / weil in alle Procuratoria die Clauſula Subſtituendi muß eingerücket werden.

Ein gleiches wird auch wegen Unpäß-

päßligkeit / Abweſenheit und anderer Hindernüſſes des Advocati beobachtet / und muß derſelbe einen andern Statt ſeiner zu dienen Subſtituiren / widrigenfalls aber alle Schäden und Unkoſten richten / iedoch plötzliche Kranckheit und andere unvermeidliche und genugſahm bewieſene Fälle außgenommen.

Wegen Abweſenheit deſſen / bey dem die Inſtrumenta deponirt / wird dem Kläger keine Dilation gegeben / weil es in ſeiner Gewalt geſtanden / die Klage nicht eher anzuſtrengen / biß er mit den Beweiß-Inſtrumentis verſehen geweſen. Dem Beklagten aber wird ſolche zugelaſſen / wenn er mit ein paar Zeugen / oder auch / da er ein Frembder / ſolches mit ſeiner Obrigkeit Zeugnüß erhärten kan. Welches auch dem Kläger in der Replic, da er wegen eines neuen Paſſûs, oder auch der von Beklagtem vorgeſchützten Exception, oder

mo-

modum & conditionem Exceptionis, Documenta zu produciren hat/ erlaubet ist.

Da aber iemand die Ursache der gesuchten Dilation fälschlich vorgegeben/ müssen alle hierdurch verursachte Schäden und Unkosten duppelt erleget werden.

Es darff aber nicht mehr als einmahl Dilation gegeben werden/ thut der Richter hier wider/ so muß er einen Monath lang des Salarii entbehren / und der/ so solche erhalten/ der Widerpart Schäden und Unkosten richten.

In diesem Königreiche sind keine andere als Privat- oder von Schieds-Männern vorgenommene Vergleiche gültig / wiewohl diese auch in manchen Fällen umkräfftig sind. Als;

In peinlichen Sachen darff niemand einen Vergleich vornehmen/ weil einem ieden getreuen Unterthanen

nen zu ſtehet/ das Böſe zu gehöriger Beſtraffung / damit der Göttliche Zorn von dem Königreich abgewendet werde/ ohngeſäumt anzumelden.

Welches auch in Sachen / welche die Beförderung des gemeinen Beſten hindern / verbothen iſt/ wegen der Pflicht / die deßhalb einem iedweden Unterthanen oblieget.

Wegen künfftiger Verpflegung ſind die Vergleiche gleichfalls unzuläßig/ es müſten denn dieſelbe zu Nutze des pflegenden Theils getroffen werden.

Dieſe ſind auch über Inſtrumenta und brieffliche Uhrkunden unkräfftig / wenn nicht dieſelben vorher zu reiffer Uberlegung mitgetheilet worden.

Wie denn auch die wegen Berechnungen vorgenommene Vergleiche niemanden dermaſſen verbinden/ daß nicht ſelbige / wenn eine Falſchheit auch nach langen Jahren darinn be-

funden wird / solte können umgestoſſen werden.

Alle betriegliche Privat-Vergleiche ſind ungültig / und die / ſo ſonſt in unſerm Corpore Juris verbothen / ſind auch in dieſem Königreiche unzuläßlich.

Die Gerichtlichen Vergleiche aber ſind hier gantz und gar nicht verſtattet / weil der Richter an die Geſetze gebunden iſt / dieſelbe wohl in Obacht zu nehmen / darnach richten / und die darinn geſetzte Straffe nicht allein dictiren / ſondern auch exeqviren muß; da widrigenfalls die Geſetze unkräfftig gemachet / die darinn enthaltene Straffen wider Willen des Geſetz-Gebers / und zum Nachtheil der Gerechtigkeit den Ubertretern nachgelaſſen / und auch wohl gar unter ſolche Vergleiche die Caſus pro amico eigennützig verſtecket werden würden.

Alle Schrifften / wie auch die Klag-Libelli müſſen in duplo eingegeben

geben werden / wovon ein Exemplar der Richter behält / das andere aber der Part zugeſchicket wird. Auf beide werden die Præſentata notiret / wie auch auff die Dilations - Memoralia, und dieſe / wie auch die Abſchriffte der Citir-Zettul / ingleichen die erfolgten Recepiſſe den Actis beygefüget.

Die Litigirende Partheyen werden zu keiner Caution angehalten / und alſo viele Weitläufftigkeiten und Diſputationes, ob die Cautio ſufficiens ſey oder nicht? vermieden. Jedoch dürffen ſich auff keinerley Weiſe die Partheyen weder des Proceſſus noch auch der Execution entziehen. Haben ſie Bona immobilia, ſind dieſelben ſchon ipſo jure, ſie mögen liegen / wo ſie wollen / verpfändet / und muß der Richter dem Judici rei ſitæ alsbald davon Nachricht geben. Haben ſie keine / und iſt der Streit de re mobili, ſo muß dieſelbe al-

Befehl des Richters / entweder bey dem Tertio, oder auch in Gerichten verſiegelt / ohne einige Depoſitur-Gelder davon zu nehmen / deponiret werden; iſt aber derſelbe de re immobili, wird ſelbige ſequeſtriret / und der unpoſſeſſionirte / wenn er einem andern dieſelbe ſtreitig machet / mit einem weiten Arreſt in dem Orte ſeines Auffenthalts / worinn ein Richter dem andern treulich an der Hand ſtehen muß / beleget; die vagabundi aber werden in gefängliche Hafft genommen / oder ſich ihrer mit dem Hauß-Arreſt verſichert. Und ſtehet ſolches alles in des Richters Gutachten / welcher auch der Widerpart dafür ſtehen muß.

Wie denn auch der Richter die Caution de non turbando, obſchon ſelbige die Parthey nicht gebeten / fodern muß.

In dem Klag-Libell muß der Actor die Sache mit allen ihren Umſtän-

ständen / deutlich und kürtzlich / nebst einem förmlichen Petito, um Handhabung der Gerechtigkeit und Erstattung der Schäden und Unkosten / ohne weitläufftige Eingänge und nichtswerthe Schlüsse einbringen / und zugleich entweder mit rechtsgegründeten Rationibus, oder beygelegten briefflichen Uhrkunden und Scripturen beweisen.

Da er aber Zeugen zu führen hat / muß er ebenfalls mit dem Klag-Libell die Namen der Zeugen nebst dem Directorio und den Beweiß-Articuln eingeben.

Worauf denn solches alles dem Beklagten zugeschickt / und ihm ernstlich anbefohlen wird / daß er binnen 14. Tagen alle seine darwider habende Dilatorische und Peremtorische Exceptiones nebst ihren Probationibus auff einmahl einbringe / und die brieffliche und zugeschickte Uhr-

kun-

kunden und Documenta des Actoris recognoscire.

Da aber der Kläger mit Zeugen beweisen wil/wird dem Beklagten an statt des vierzehn-tägigen ein vierwöchentlicher Termin anberaumet/ und injungiret / daß er binnen demselben mit der Exception-Schrifft/ die wider der zeugen Person habende Außflüchte / und die aus den Articuln formirte Interrogatoria einbringen solle.

Wil denn der Beklagte auch Gegen-Zeugen/ oder über seine eingegene Exceptiones Zeugen führen / muß er mit denselben gleichfalls in diesem Termino, wie der Kläger bey seiner Klage gethan / die Beweiß- und Gegen-Beweiß-Articul, nebst denen Nahmen und Directorio Tertium übergeben; und

Der Kläger hinwiederumb binnen vier Wochen in der Replic wider die Personen der Zeugen excipi-

ren/ und die Interrogatoria überli-
fern/und was er ſonſt wider die Exce-
ptiones einzuwenden hat / oder ſich
auch zu denen/ihme zukommenden Be-
weißthümern derſelben/ in der Replic
offeriren.

Worauf denn der Beklagte du-
pliciret/und hierauf der Sentenz, nach
dieſem aber die Execution, wenn
nicht appelliret wird / ohnfehlbar er-
folget.

Aus den Exceptionibus Dilatoriis
dürffen keine andere / als die ipſam
cauſam betreffen/ eingewendet wer-
den. Denn die ſonſt in andern Orten/
wider den Richter vorgeſchützte fin-
den hier keine Statt/weil 1. der Klä-
ger in dem Klag-Libell, mit einrücken
muß/ warum der Beklagte unter des
Richters Jurisdiction gehöre/ oder er
Judex competens ſey / und da er un-
ter einer andern Jurisdiction ſeßhafft/
warum er ihn nicht daſelbſt belange?
und aus dieſem kan der Richter ſchon

ſelbſt

ſelbſt urtheilen / ob er competens ſey oder nicht. (2. Der Kläger ſich nicht unterſtehen darff eine ſchon rechtshängige Sache in einem andern Gerichts-Zwange noch einmahl anhängig zu machen/oder falſch zu berichten / bey Verluſt oder Erſtattung aller Proceſs-Unkoſten / es möge auch die Sache ventiliret werden / wo ſie wolle. (3. Der Judex incompetens ob er ſchon nicht gewuſt / daß er incompetens ſey/dem Judici competenti alle in dieſer Sache eingenommene Gerichts- und Straff-Gelder auf ſeine eigene Unkoſten liefern muß/und alſo nichts/ als nur Mühe davon zu Lohn träget; da er es aber gewuſt / ſeines Richter-Amts auf ein gantzes Jahr müßig gehen muß;und kan derſelbe auf keinerley Weiſe/ weder in jenem/ noch dieſem caſu eine Jurisdiction fundiren/ weil alle und alſo auch dieſe! conſuetuto aufgehoben. Nichtweniger kan ^"ich der beklagten Parthey ein Uheil

zu wachſen / in dem durch das gantze Königreich nach den geſchriebenen Geſetzen geſprochen/und allenthalben an den König appelliret wird. Dannenhero auch (4. aus eben dieſer Urſache / und weil überdiß in caſibus nondnm deciſis die völligen Acta dem Könige zugeſchicket werden müſſen / die Exceptio Judicis ſuſpecti gantz unkräfftig iſt.

Hierdurch/und daß dir Reconventiones zugleich mit den Conventionibus angeſtellet und entſchieden werden/iſt ein groſſes Theil von den weitläufftigen Proceſſen abgeſchnitten. Welche auch noch mehr abgekürtzet werden/ weil die Litis Conteſtation, und folglich die vielen Diſputationes; an generalis vel ſpecialis Litis Conteſtatio requiratur? & an Lis ſufficienter conteſtata ſit nec ne? gantz unvonöthen ſeyn. Deñ weil alle Exceptiones auf einmahl eingebracht werdenmüſſen/kan der Kläger ſchon ſehen

ob

ob? und in was? der Beklagte die Klage zu gestehet oder nicht? und der Richter auch hieraus zur Genüge schliessen / auf was er im Urtheilen zusehen habe.

Wie denn / um dieses desto besser zu erfahren / und damit auch der Beklagte sich mit den Exceptionibus und dem Beweiß derselben bey Zeiten geschickt machen könne / der Kläger in diesem Königreiche die Klage nicht eher anstrengen darff / bevor er den Beklagten mit ein paar Männern zu dreyen unterschiedenen mahlen / und zwar von acht Tagen zu acht Tagen / befragen lassen: ob er der wider ihn habenden Anfoderung geständig / und sich mit ihm in der Güte vergleichen wolle oder nicht? ist aber die Sache schon vor sich entweder wegen unlaugbahrer Brieff und Siegel; oder aus anderen Ursachen klar genug / oder sie leidet keinen Verzug / so kan diese Beschickung gar unterlassen / oder darff

nur a[illegible] nahl vorgenommen werden.

Wenn der Kläger mit dem Klag-Libell, und der Beklagte mit den Exceptionibus nicht zugleich ihre Beweise eingebracht / oder sich darzu erboten / wird jenem so fort das Libell als untüchtig zurück gegeben / dieser aber muß alle hierdurch verursachte Schäden und Unkosten ersetzen.

Die bey der Klage unnöthig angehengte Umstände / und die zur Sache nicht dienende Exceptiones, wie auch beyder Beweise / werden nicht zugelassen / sondern müssen alsbald von dem Richter verworffen werden.

In den Ophirischen Gerichten geschehen aber meistentheils die Beweise mit Documenten und Zeugen.

Denn in dem Königlichen Gesetz-Buche / sind von allen Contracten und Menschlichen Handlungen / welche von einer Wichtigkeit seyn / kurtze / und ohne captiöse Cautelen / gantz

schlechte /

ſchlechte / iedoch rechtsbündige Formulæ Inſtrumentorum angeſetzet/ deren ſich die Contrahenten bey allen und ieden ihren Handlungen einigen Werths/bedienen müſſen/ und keine/ ohne Verfertigung eines Inſtruments und Unterſchreibung nöthiger und gütiger Zeugen/wo ſelbige anders rechtskräfftig ſeyn ſollen/ vollziehen dürffen.

Dieſe Documenta müſſen in Originali, um alle weitläufftige Zänckereyen / und zugleich die Verzügerung der Proceſſe zu verhüten / beygeleget werden. Welches auch gantz wohl geſchehen kan/in dem alle Inſtrumenta vierfältig / nehmlich zweymahl für ieden Contrahenten ausgefertiget/ unterſchrieben und beſiegelt/und wenn der Obligatione in Genügen gethan/ auch alle viere wiederum caſſiret werden müſſen.

Dannenhero wird bey angeſtellter Klage auff klare Brieff und Siegel/ das eingelegte Original der Wider-

part ad recognoſcendum vel diffitendum nur zugeſchickt/ und hernach darauf ſententioniret. Wird aber befunden / daß Brieff und Siegel falſch geleugnet / hingegen von den unterſchriebenen Zeugen das Widerſpiel bewieſen worden/ muß der leugnende Theil ohne einige Außflucht die gantze Schuld erlegen / und alle verurſachte Schäden und Unkoſten duppelt entrichten.

Wenn es ſich aber begiebet / daß aus andern Ländern / wo dergleichen vierfache Außfertigung nicht üblich/ Inſtrumenta produciret werden ſollen/die aber andere wichtige Sachen in ſich begreiffen/ und daher/oder anderer Urſachen wegen / durch derer Original-Production dem Producenten ein Schaden zuwachſen könte/ auf den Fall wird eine Gerichtliche Copi an ſtatt eines Originalis angenommen. Die Copien aber werden in dieſen Gerichten nicht allein

lein von dem Notario außgefertiget/ ſondern hernach von einem Gerichts-Aſſeſſore vidimirt/und von den ſämtlichen Gerichten auſcultirt / und in aller Gegenwart beſiegelt / damit nirgends keine Falſchheit vorgehen könne.

Die Kauff- und Rechnungs-Bücher dienen zu keinem Beweiß/ wenn ſelbige nicht mit Aviſo-Briefen/ wegen ſo wohl des Verlangs als Empfangs der zugeſchickten Wahren/ mit Wechſel-Zettuln/ ingleichen mit Quittungen über die geſchehene Befriedigungen beſtärcket werden können.

Mit Zeugen kan man gleichfalls gar leicht in dieſem Königreich auffkommen/ indem nicht leicht ohne Zeugen etwas verabhandelt wird / auch überdiß die vorher gedachten Männer / mit welchen der Kläger vor Anſtrengung der Klage / den Beklagten [illegible]ſprechen laſſen/ zu unverwerfflichen

Zeugen alles deſſen/ was der Beſprochene geſtanden oder verneinet/ angenommen werden.

Es werden aber die Zeugen/ wenn ſie in loco Litispendentiæ leben/ bald den Tag hernach/ nachdem die Interrogatoria eingegeben/ und nichts wider die Perſonen der Zeugen dienliches eingewendet worden [welches der Richter vor ſich ohne deßwegen ein Interlocut zu publiciren beurtheilen / und bloß die Zeugen-Abhörung vor ſich gehen laſſen kan] abgehöret. Wenn ſie aber unter einem andern Gerichts-Zwang / und zwar nur ſechs Meilen davon/ leben / müſſen ſie ſich auf ergangene Subſidial-Citation einſtellen / und auf den vierdten Tag nach den eingegebenen Interrogatorien/ examiniret werden. Iſt aber der Ort/ wo ſie ſich befinden/ weiter oder auch gar auſſer dem Königreich Ophir gelegen/ wird derſelbige Richter erſuchet nach beygefügten Nominibus &

Dire-

Directorio Testium, auf die eingegebene Articulos unn Interrogatoria, dieselben alsbald und sonder Verzug zu examiniren/ und die Außsagen versiegelt zur Publication zuzuschicken.

Die Zeugen dürffen in den Ophirischen Gerichten wegen Civil-Sachen nicht eydlich abgehöret werden; iedoch wird ihnen in Beyseyn der Procuratorum, der in der heiligen Schrifft außgedrückte Göttliche Zorn und Straffe wider das falsche Zeugnüß genugsahm vorgestellet / und ihnen angedeutet / daß sie auff den Fall eines fälschlich abgelegten Zeugnüsses/die dardurch verursachte Schäden und Unkosten fünfffältig entrichten müsten / und überdiß unehrlich gemacht werden solten; als worüber auch unnachläßlich gehalten wird.

Keine irrelevante / unnöthige / captiöse und mit harten Flüchen und Verschwerungen angefüllte Interrogatoria werden zugelassen / sondern

zurück gegeben / und muß der A
cat, ſo ſolche auffgeſetzet / nicht
andere / ohn etwas von beiden z
men / verfertigen / ſondern auch de
verurſachte Schaden und Un
erſetzen.

Für die Articul und Interrog
darff in den Gerichten nichts ge
werden / damit nicht / umb groſſ
koſten zu vermeiden / viele Inter
toria in eines gemiſchet werden
hierauf allerhand verworrene
worten erfolgen mögen; Für d
blication aber / es mag das Ex
groß oder gering ſeyn / ſind du
hends einerley und nicht überm
Unkoſten.

Es müſſen aber die Außſage
Zeugen mit ihren eigenen W
aufgeſchrieben / und keine Sugg
nes vorgenommen werden / bey
ſe der gäntzlichen Verſtoſſung /
es boßhaffter Weiſe / wenn es
aus Unwiſſenheit und Verſehe

ſchiehet / bey Enthaltung des Richter-Amts auff ein viertel Jahr.

Wenn die Zeugen abgehöret worden / wird deren Außſage bald auff den andern Tag publiciret / keine Exceptiones contra dicta Tertium, noch Salvation-Schrifften zu-ſondern des Richters Beurtheilung überlaſſen / ob das Factum oder der Status Queſtionis genugſahm und rechts-förmlich bewieſen ſey oder nicht / als worauff er im Sententioniren ſein Abſehen haben muß. Iſt aber gantz kein ander Beweiß vorhanden / und weder mit Documenten noch Zeugen auffzukommen / wird in äuſſerſter Noth zu dem Juramento geſchritten. Maſſen in dieſem Königreiche die Eydſchwüre und deren Abfoderungen gar ſelten / und nur aus wichtigen Urſachen / ſonſten aber eher die geringſten Beweiſe zugelaſſen werden. Wie denn auch wegen derer Seltenheit eine ſonbahre Ehrfurcht und Hochachtung dafür

dafür bezeiget/ und nicht leicht ein falſcher Eydſchwur gethan wird/ zumahlen / da dieſelbe von Wort zu Wort/ und was iedwedes für einen Nachdruck bey ſich habe / von den Richtern erkläret / die Schwerenden vor dem Meineyde gewarnet / die darauff erfolgende ewige und zeitliche Straffen/ nehmlich die Abhauung der Hand/ nebſt der Lands-Verweiſung angedeutet/und mit ſonderbahren/ die Augen und Gemüther der Menſchen einnehmenden Solennitæten abgefodert werden. Dannenhero geſchiehet es öffters / daß eher die Sache geſtanden/ als geſchworen wird.

Auf daß aber iedweder/ deme der Eyd zuerkandt wird / deſto mehr auff ſeiner Seelen Heyl bedacht/ und nicht ſo leicht zum Schweren ſeyn / man auch aus deſſelben Minen/ Geberden und Stimme leicht abnehmen möge/ ob er falſch ſchweren werde oder ni. t/ oder auch ſchwere / müſſen den

die ſtreitenden Partheyen/ und andere/ ſo Eyde ablegen ſollen / es mag in einer Gelegenheit ſeyn / in welcher es wolle / perſönlich leiſten / und wird auf eines andern Seele zu ſchweren gantz und gar nicht zugelaſſen.

Es kan aber der welchem ein Eyd deferiret/ wird ſein Gewiſſen mit Beweiß vertreten / kommt er aber damit nicht fort / muß er/ wenn die Sache wichtig genug/ dennoch ſchweren/ und die verurſachten Schäden und Unkoſten richten.

Welcher den Eyd dem andern deferiret / ſo gleichfalls in dem Klag-Libell oder Exceptions-Schrifft geſchehen muß/ der darf/ wenn ihm derſelbe referiret wird/ ſo wenig als der Referent das Juramentum Calumniæ leiſten / indem nicht zu vermuthen / daß derjenige / welcher des Referirens gewärtig ſeyn/ und auch wohl ſelbſt ſchweren muß/ den Eyd boßhafftiger oder verleumderiſcher Weiſe

wer-

werde abgefodert haben/ und si
ereignetem Fall eines Mein
theilhafftig machen; überdiß au
den Ophirischen Gerichten wed
Juramentum Calumniæ noch
tiæ statt hat / in dem man alsobald/
wenn die Partheyen / oder Advoca-
ten/ oder Procuratoren etwas falsc
begehen / mit der gesetzten St
unnachläßig verfähret / und sie
der Boßheit besser als mit dem E
davon abhält.

Wider klare Brieffe und Sig
wie auch Gerichtliche Instrum
wird kein Eyd zugelassen.

Keinem Juden wird ein Eyd w
Christen verstattet.

Wenn wegen Gräntz-Scheidun-
gen ein Streit entstehet / muß nicht
allein mit dem Klag-Libell, wofern
es nicht soll verworffen werden / ein
wahrhafftiger Abriß beygeleget/
sondern auch entweder von dem Rich-
ter selbst / oder von denen hierzu

ant.

nennten Commiſſariis, ohne Verzug eine Beſichtigung vorgenommen/ ein neuer Abriß verfertiget/und alles Befundene in eine ordentliche Relation gebracht / den Gerichten übergeben/ und den Actis beygeleget werden.

Wegen Beſichtigungen und Commiſſionen aber iſt ſchon ein gewiſſes / nehmlich in den Städten iedem Commiſſario von der gantzen Commiſſion ein Rthlr. auffm Lande aber iedem von einer Meile ſo viel / nebſt freyem Tractament außgeſetzet/ und dürffen die Commiſſarii bey Landes-Commiſſionen die Partheyen mit übermäßigem Freſſen und Saufen / nicht ohne unverantwortliche Verzügerung der Juſtiz, nicht beläſtigen/ noch auch ihr gantzes Hauß nebſt allem Geſinde und Vieh mit bringen/ und dadurch zu Handhabung der Gerechtigkeit ſchlechte Muthmaſſung machen. Geſchiehet es / müſſen die Partheyen ſolches alsbald anmelden/

und

ſind die aufgewendeten Unkoſten n
dem gemeinen Werth ſpecificiren/
und alsdenn die Commiſſarii ſolch
nicht allein ſelbſt gut machen/ ſondern
auch den/ durch verzügerte Juſtiz ver-
urſachtem Schaden erſetzen/ und über-
diß gewärtig ſeyn / daß ſie nicht m...
zu Commiſſionen gelaſſen werden.

Wie denn auch beym Inventir...
und Taxiren alles Freſſen und ...
ſen verbothen / widrigenfalls mü...
die Vormünder/ und ſo ſi... u...
richtet und mitgenoſſen / alle...
len / und allen Schaden und ...
ſäumnüſſe erſtatten.

Nachdem nun das Factum gen...
ſahm erwieſen / und die Duplic...
get/ läſſet der Richter die Partheyen/
Procuratoren und Advo... ...per-
ſönlicher Anhörung ...thels
citiren/ es mag nun in ... ...
Urthel ſeyn geſchloſſen n ...den c...
nicht. Wiewohl/ wenn eine Partl
nichts neues vorzubringen weiß / u

noch einen Satz einzugeben hat/ das in voriger Schrifft eingegebene/ bey Straffe aller verursachten Schäden und Unkosten / nichts widerholt vorbringen darff / sondern muß bald/ aufs längste den dritten Tag / nach Insinuation der/ von der Widerpart eingegebenen Schrifft/ und also noch vor Ablauffung des ihr sonst zukommenden Termins/zum Urthel beschlüssen / und um dessen Publicirung bitten.

Es müssen aber alle Urthel in beysein aller Gerichts-Männer/und nach eines ieden erfolgten Stimme: ob die Streit-Sache genugsam bewiesen sey/oder nicht ? schrifftlich in Triplo abgefasset / und alle gerichtlich besiegelt; die Rechtsgründe desselben/ aber von dem Secretario oder Gerichts-Notario, wie auch eines iedweden Assessoris Stimme und Namen/absonderlich zu Papier gebracht / den

Actis

Actis beygeleget / und wenn appelli
ret wird / dem Könige zu geſchi..
werden.

So bald nun die zu Anhörung
Urthels betagte Partheyen vc..
men / wird einer iedem ein Exemp..
geliefert / das dritte aber von dem
cretario oder Gerichts-Notario
geleſen / und hernach daſſelbe
Parthey / es ſey welche es wolle / gegr..
ben / hergegen das Jhrige zurück ge..
nommen / und den Actis beygeleget /
von einem iedweden aber der Tag und
Stunde der Publication auff ſein
Exemplar alsbald notiret.

Und diß alles darum / hiemit die
Partheyen verſichert ſeyn können / daß
die Exemplaria gleichlautende / und
das Urthel nicht anders publiciret / als
abgefaſſet ſey / auch ſonſt aller Unter..
ſchleiff und Boßheit verhindert wer..
den mögen.

Hierauf treten die Partheyen ab /
und überlieſet iedwede nebſt ihrem

Ad..

Advocaten und Procuratore das Urthel noch einmahl/und da ihnen einige Worte oder Umstände tunckel oder zweiffelhafft vorkommen / gehen sie beyde mit einander wieder in die Gerichts-Stube / bitten um Erläuterung / und daß dieselbe allen Exemplarien beygeschrieben werden möge.

Vermeinen sie aber dennoch durch das Urthel beschweret zu seyn/ müssen sie alsbald davon appelliren.

Welche Parthey Sach fällig wird / wird in alle Schäden und Unkosten / und vollkommene Bezahlung des Processûs, wenn selbige gleich nicht gebeten worden/ vertheilet/ ob sie schon wegen ein- und anderer unterwehrendem Proceſs, wider die Gerichts-Ordnung und Gesetze begangenen Fehler / die Unkosten erstatten müssen.

Und ist allhier die in andern Gerichten ohn Unterscheid gewöhnliche

gleich-

gleichſam von etwas Subſtantiales gehaltene / offtermahls wider die Juſtiz und alle Vernunfft lauffende / und zu Ausbrütt und Verlängerung der Proceſſe dieneude Sentenz-Clauſul, nehmlich die verurſachte [illegible] den und Unkoſten gegen einan. Compenſirende / gantz und gar nicht bräuchlich / ſondern alles ernſtes verboten; doch die Schäen / welche in den Geſetzen noch nicht entſchieden zufinden geweſen ausgenommen.

Die Interlocutoriæ ſind in dieſen Gerichten nicht ſehr nöthig und üblich; in deme / wie aus vorhergehendem zu ſehen / die Gelegenheiten zu vielen Zänckereyen und Weitläufftigkeiten abgeſchnitten / die Exceptiones alle auff einmahl einzubringen / und die Diſputationes über die Puncta Juris den Partheyen und Advocaten verboten ſeyn.

Kein Richter darff die Acta in Fäl-

len /

len / welche in den Geſetzen noch nicht entſchieden (denn in entſchiedenen iſt es ohndem unnöthig) ad decidendum und zu Formirung eines Urthels an eine Facultät oder Schöppen-Stul / ſondern muß dieſelbe an den König ſchicken ; da denn / wie vorher ſchon gemeldet / ein neues Geſetz hierüber gemachet / allenthalben publiciret / und dem Geſetz-Buch einverleibet wird.

Dannenhero werden meiſtentheils bey den Facultäten und Schöppen-Stülen nur Conſilia eingeholet / als nehmlich / wenn ein Advocat ſich Raths erholet / wie er den Proceſs in beygeſchicktem Fall am klügſten führen / und am geſchwindeſten aus der Sache kommen könne ; ingleichen ob er in der Sache mit gutem Gewiſſen dienen könne ? welches denn zu einer Milderung der aufferlegten Straffe etwas dienen kan. Nicht

weniger können Richter und Partheyen ein Reſponſum informatorium verlangen: ob der Status Controverſiæ, oder der ſtrittige Fall genugſahm erwieſen ſey / oder nicht? welches abſonderlich bey ereigneter ur- und vorgenommener Appellation, gen zu entgehender Beſtraffung c. deren Milderung zugeſchehen pfleget.

Jedoch werden die Reſponſa der Facultæten und Schöppen-Stül nicht angenommen / es ſey denn Avthenticum der überſchickten Facti Speciei, und zwar mit aufgedruckte der Facultæt oder des Schöppe- Stuls Sigill, beygeleget / auf man ſehen könne / ob auch auf ein wahrhafftigen oder falſchen Bericht ſey geſprochen worden.

Wie denn auch diejenigen Aſſeſſores der Facultæten und Schöppen Stüle / die in einem abſonderlichen Schreiben von dem fragenden Theil

nach

ren/ persönlichen Erscheinen/ Schrifften eingeben / und sonsten vorgelauffen ; zu welcher Zeit alles und iedes eingegeben worden? wenn? und warum die Partheyen / Advocaten und Procuratoren zu Erstattung der Schäden und Unkosten verdammet worden/ versiegelt zuschicken. Da denn alsbald die eingelegten Gravamina (ohne daß diese dem Gegentheil oder Appellaten communiciret werden) mit den Actis , oder vielmehr dem Punct , worvon appelliret worden/ conferiret und erwogen werden/ und, da übel appelliret und wohl gesprochen worden/ das Urthel confirmiret/ der Appellant aber / in verursachte Schäden und Unkosten / absonderlich wegen verzügerter Execution, duppelt / der Advocat aber zu gäntzlicher Enthaltung des Advocirens vertheilet wird. Hat aber der Judex à qvo übel gesprochen/ und ist wohl appelli-

ret / wird der Richter in duppelte Er
ſetzung aller verurſachten Schäden
und Unkoſten/wie auch zu Entbehrun
eines gantzen Jahrs-Salarii verdam
met / da nicht ſchon eine härtere un
nahmhaffte Straffe auff des Richte
Verbrechen in den Geſetzen oder d
Gerichts-Ordnung außgedrücket iſt.

Da aber der Judex à qvo allererſt
Compulſoriales zu Uberſendung
Acten erwartet / wird er zwey n
natlicher Beſoldung verluſtig.

Es müſſen aber die Acta v
von den Partheyen wohl/ iedöch ohn
einige abſonderliche Sauff-Collation
collationiret werden.

Und alſo wird ohne Weitläufftig
keit / und ohne viele einzugeben
Schrifften und Sätze / ohne vi
Introductiones und Juſtificationes,
ohne Verſäumnüſſe vieler zu beob
achtender Fatalium, eintzig uno allein
auff die eingelegte Gravamina und

dar-

darüber conferirte Acta der Appellations-Sentenz gefället.

Wenn aber nicht appelliret worden / oder nach erfolgter Appellation das Urthel ergangen / muß der Richter ex officio und unerinnert das Urthel exeqviren / und anbey alle Gerichts-Unkosten eintreiben lassen.

Es ist aber die Taxa der Gerichts-Unkosten in dem gantzen Königreiche einerley / und in einem ieglichen Gerichte öffentlich angeschlagen / auch dem Gesetz-Buche einverleibet / und darff niemand etwas mehres fodern / sondern ein ieder Gerichts- und Cantzelley-Bedienter / welcher dergleichen Gelder einzunehmen hat / muß der abführenden Parthey das zuerlegende Qvantum in der gedruckten Taxa zeigen / und sie solches in ein gewisses foliirtes Buch / nebst der Ursache des Einbringens / wie oben zu Ende des fünfften Capituls gemeldet worden /

eigenhändig eintragen lassen. ...
er mehr/ muß er solches das erstemahl
duppelt/das andere vielfältig ersetz...
das dritte mahl aber seines Amts q...
gehen.

Letzlich ist zu mercken / daß n...
schon in denen Urtheln/dem obsieg...
den Theil die Erstattung aller Sch...
den und Unkosten zuerkandt seyn/dem...
selben solche nur einfach zugeschlag...
ihme aber hingegen / was er weg...
Versehens oder Boßheit in währ...
dem Proceſs, an Schäden und Un...
sten zu büssen hat / von demselben a...
gezogen / wie auch von dem unt...
genden Part alle durch Versehen o...
Boßheit verwirckte Straff-Gelder
eingetrieben / und in die Gerichts-
Cassa, oder wohin selbige gewidmet
seyn / gebracht werden
müssen.

Cap.

Das 20. Capitel.

Von denen Geſetzen/welche in Peinlichen- oder Halß-Gerichten zu beobachten ſeyn.

AUff itzt-erwehnte Art und Weiſe werden die Bürgerlichen Proceſſe geführet / in peinlichen Händeln aber verfähret man nur inquiſitoriè, nicht accuſatoriè, damit nicht viele Miſſethaten / wegen aufzuwendender und ermangelnder Unkoſten der Ankläger / mögen verborgen und ungeſtraffet bleiben.

Hingegen ſind / umb alle Frevelthaten deſto beſſer zur Inquiſition zu bringen / und folglich zu gebührender Straffe zu befödern/ durch das gantze Königreich gewiſſe Cenſores, und zwar in iedwedem Creiſſe einer geſetzet/ welche auff das Leben derer dar-

inn befindlichen Leute genaue Achtung geben/ und/ wie die Ubertretungen der Bürgerlichen Geſetze / den Policey-Räthen und iedes Orts Obrigkeit/ alſo der Peinlichen / denen Creiß- und Stadt-Gerichten / welche die peinlichen Halß-Gerichte haben/ andeuten müſſen.

Nicht weniger werden auch die Unterthanen bey Ableſung der peinlichen Geſetze in der Kirchen/ dahin ermahnet/ daß ein iedweder/ wenn dergleichen Frevelthat begangen wor... ſelbige alsbald / wie ihre ſchuldige Pflicht erfodert / der Obrigkeit kund thun ſolle/ damit das Böſe möge geſtraffet / und die Miſſethäter außgerottet werden. Wie denn auch diejenigen / welche ſolches zu thun unterlaſſen / wenn es Bürger/ des Bürger-Rechts verluſtig/ die andern aber auff ein Jahr lang mit ſchwerer Arbeit im Zuchthauſe beſtraffet werden.

Auſſer

Auſſer dem wird bey manchen Fällen / abſonderlich bey vorgelauffenen Mordthaten/und wenn der Todſchläger verborgen / allenthalben auff öffentlicher Cantzel das Volck ermahnet / denſelbigen außzuforſchen / und der Obrigkeit anzudeuten.

Iſt derſelbe zwar bekand/ hat aber die Flucht ergriffen/ werden ſeine Leibes-Gröſſe / Geſichts-Bildung und Farbe / Minen/ Geberden/ Außſprache/ Gang/ Kleidung/ und ſonſt anihm befindliche Merckmahle und Kennzeichen/ Vaterland / Ankunfft/ Lebens-Art / Kunſt und Handthierung beſchrieben.

Da aber weder der verborgene noch flüchtige Todſchläger nicht außzuforſchen oder zubekommen/ wird derſelbe gleichfalls auff öffentlicher Cantzel dem Gerichte GOttes übergeben/ GOtt aber dabey inbrünſtig angeruffen/ daß er ihn zur Erkäntnüß ſei-

ner Sünde bringen/ und ſein Gewiſſen ſo ängſtigen und quälen wolle/ hiemit er ſich ſelbſt zu verdienter Straffe angeben müſſe/ widrigenfalls aber das Land wegen des verübten und ungerochenen Mords nicht ſtraffen wolle.

Wer den Thäter fliehen ſehen/ und ſolches nicht alsbald angemeldet/ oder zum Nachſetzen Lermen gemacht/ der/ da es gar wohl geſchehen können/ ſelbſt nachgeeilet/ ingleichen die Richter / welche auff abgelaſſene Steck-Brieffe / nicht Nachreiter nachgeſchicket / und alle nöthige Anſtalt zum Außforſchen gemacht/ oder auff mitgetheilte Nachricht/ wo der Thäter ſich befinde / nicht dahin eilends ſchicken / und ihn in gefängliche Hafft ziehen laſſen / die werden als Fortheiffer geſtraffet / und von dem Richter-Amte ſchimpfflich verſtoſſen.

Es

Es muß aber der/ so einem boßhafften Todschläger fortgeholffen/ wenn er sein näheſter Anverwandter/ den Entleibeten auff ſeine Unkoſten ehrlich zur Erden beſtatten / oder da es ſchon geſchehen/ alles wiederumerſetzen / auch ſeine Hinterlaſſene die Zeit ſeines Lebens verſorgen ; iſt es ein Frembder/ wird er noch darzu auf die Galeeren verdammt.

Wenn aber eine Miſſethat angemeldet worden/ muß der Richter alsbald nach dem Corpore Delicti genau und umſtändlich forſchen / und alles richtig auffſchreiben/ auch da ein Mord begangen worden/ vor der Beerdigung den Ermordeten/ in Gegenwart ſeiner und der Gerichts-Aſſeſſorum , von erfahrnen Medicis und Wund-Aertzten eröffnen / die tödliche Wunde/ Schlag und Beſchaffenheit des Cörpers/ ja/ da er auch ſchon beerdiget/ ihn dennoch/ wenn es nur

nicht gar zu ſpät / wiederum auffgraben und beſichtigen / allemahl aber/ alles / wie es befunden worden / außführlich beſchreiben laſſen.

Welcher Richter dieſes unterläſſet / der wird des Richter-Amts entſetzt / und darff in keinem Orte mehr dazu gelaſſen werden.

Zugleich iſt man auch in dem Orte / wo die Miſſethat begangen worden / um unberüchtigte und wegen eines guten Lebens und Wandels untadelhaffte Zeugen bemühet/und daß man derſelben zum wenigſten zwey aber drey bekommen möge / da denn auch in Ermangelung eines anderen/ der Delator ſelbſt/ wenn er die Miſſethat begehen ſehen / für einen tüchtigen Zeugen paſſiret wird.

Dieſe werden generaliter der begangenen That / als auch des Thäters halber examiniret / ihre Ausſagen deutlich und mit ihren eigenen

Wor-

Worten aufgezeichnet / worauf ſie nicht allein das Stillſchweigen / ſondern auch die ſtetswährende Verharrung in dem Orte / wie auch auff erfodern / die ohngeſäumte Erſcheinung / mit gegebenem Handſchlag verſprechen müſſen.

Da aber die That in einer andern Jurisdiction des Ophiriſchen Königreichs begangen worden / muß der Thäter in denſelben Ort alsbald von dem Richter / welcher ihn gefangen nehmen laſſen / geſchicket werden / auf daß die Straffe auch an dem Orte / wo die Miſſethat begangen / zum Schrecken aller / und zum Beweiß der gehandhabten Gerechtigkeit möge ausgeübet und vollzogen worden.

Es muß aber der Miſſethäter in ein erträgliches / ſeiner Geſundheit nicht nachtheiliges / und nicht mehr zur Straffe und Marter als Verſicherung dienendes / iedoch wohl verwahr-

wahrtes Gefängnüß gebracht / und daſelbſt treulich bewachet werden. Welcher Richter ſolches nicht in acht nimmt/ der verliehret nicht allein das Richter-Amt/ ſondern muß auch den inhafftirten an der dadurch verurſachten Unpäßligkeit/auf ſeine Unkoſten curiren laſſen.

Haben die Bewachenden Ubelthäter aus Verſehen entwiſchen laſſen/ werden ſie ein Jahr lang auff den Feſtungs-Bau geſchickt / da ſie aber demſelben ſelbſt fortgeholffen/ zum Staupenſchlag/und auf die Galeeren verdammt.

Wenn nun der Delinquent in Verhafft gebracht/läſſet man ihm nicht lange Bedenck-Zeit zu/ ein und andere Lügen zur Entſchuldigung zu erdichten / ſondern es finden ſich ſo gleich die Examinatores Criminales, welche aus einigen Gerichts-Perſonen und einem Notario beſtehen/ ein.

Hier-

Hierzu aber werden diejenigen genommen / ſo die Gemüther der Menſchen aus ihren Reden / Minen und Geberden / Geſichts-Bildungen wohl ausforſchen und erkennen können / überdiß der Gerichts- abſonderlich der Criminal-Händel wohl kundig ſeyn / worzu auch noch ein paar Dollmetſcher / oder zum wenigſten einer / wenn der Inquiſit eine frembde Sprache redet / genommen werden.

Dieſe fragen nach andächtig erbetenem Göttlichen Beyſtand den Gefangenen um ſeinen Namen / Geburths-Ort / Ankunfft oder Eltern / Verwandten / wie auch um dieſer beyder Lebens-Art / um ſeine Aufferziehung / Schulgehen / Religion / zugebrachte Jugend / bißher geführte Lebens-Art und Nahrung / und / da er ein Frembder / wenn er von Hauſe weggereiſet? wo er bißher gelebet? mit was für Gelegenheit er in dieſes Land /

in dieſen Ort kommen? wer ſeine Reiſe-Geferthen geweſen? wie ſie ſich in ihrem Chriſtenthum verhalten? durch welche Oerter ſie gereiſet? in welchen ſie über Nacht geblieben? ob ſie ſich irgends in einem Orte einen Tag oder auch länger auffgehalten? wenn er in dieſem Orte/ nehmlich der Gefängnüß-Nehmung ankommen? warum er da ankommen? wo er eingekehret? warum er da eingekehret? wen er daſelbſt angetroffen? mit wem er umgegangen? ob ſeine Reiſe-Gefehrten bey ihm geblieben? da nicht; wo ſie eingekehret? ob er allzeit in ſeiner Herberge geblieben oder geändert? warum er geändert? wie lange er in dem Orte/ wo er weggenommen worden/ ſich aufgehalten? oder/ da ſolche Aufhebung in ſeinem Logiament nicht geſchehen; in was für einem Orte man ihn gefangen genommen? wie er dahin kommen? was er daſelbſt zuthun gehabt? ob er

vor-

vormahls auch da geweſen? wie er da bekandt worden? wie er das erſte mahl dahin kommen? warum er aufgehoben worden? ob er gutwillig mit gegangen? warum er nicht gutwillig mitgegangen? da er nun die begangene That zur Urſache ſeiner Gefängnüß-Nehmung ausgiebet / muß er di ſelbe ausführlich erzählen; widrigen Falls / und wenn er die Urſache zu wiſſen / läugnet; fraget man ihn / ob er dieſelbe nicht muthmaſſen könne? oder ob er von niemanden gehöret / weßwegen er ſolte ſeyn gefangen genommen worden? ob die Leute auf der Gaſſen / als man ihn eingeführet / nicht einander gefraget / was er gethan habe? und was ſie einander zur Antwort gegeben? ſo bald er nun etwas hiervon ausſaget; fraget man ihn ob er ſich ſolcher That ſchuldig bekennet? und fähret alsdann weiter darinn fort; abſonderlich fraget man fleißig nach den Complicibus. Alle

Alle Aussagen / so wohl bey diesen als allen Examinibus, tàm generalibus quàm specialibus, tàm Testium quàm Delinquentium müssen treulich mit denen Worten und Redens-Arten der Aussagenden / ohne Aenderung einer Solbe / bey allen und ieden aber / deren Aussprachen / Minen / Blicke / Geberden / ob ? und wenn jene erschrocken / beherzt / stammlend oder frey; diese aber natürlich oder geändert gewesen / ausführlich auffgeschrieben werden

Wenn aber der Delinquent .... frembden Sprache / müssen die Dolmetscher nicht allein die Antwort in derselben Sprache / sondern auch die Dollmetschung auffschreiben und laut thun / daß sie / die andern Examinatores hören und gleichfalls beyschreiben können / massen sie denn auch die frembde Sprache / so gut als sie können / dazu setzen müssen / damit die Uberseţung

auf

auf allen Fall noch von mehrern geſchehen könne.

Wenn nun dieſes Examen verrichtet / ſchicket man ſo bald nicht allein in die Herbergen / und wo der Miſſethäter gefangen genommen worden / ſondern auch in die Oerter / wo er gereiſet / gebohren und aufferzogen worden / und wo ſeine Eltern ſich befinden / forſchet fleißig nach / ob ſich alles der geſchehenen Ausſage nach verhalte oder nicht? wie denn die Obrigkeit iedes Orts / bey Verluſt ihres Amts / ſonder Verzug / deßwegen möglichſte Kundtſchafft einziehen / und den Gerichten des Inhafftirten treulichſt mittheilen muß.

Inzwiſchen / und ehe dieſe Nachricht einlauffet / nimmt man den dritten Tag nach gehabten Examine, denſelben wider vor / iedoch ſolcher Geſtalt / daß man die vorigen Fragen zwar behält / aber nicht in derſelben ſon-

ſondern einer andern Ordnung ar
ſtellt/und die darauff erfolgende An
worten/Ausſprache/Blicken und Ge-
berden wiederum auffzeichnet.

Dieſes thut man nach dreyen Ta-
gen zum dritten mahl/ und zwar wie-
derum in geänderter Ordnung/ und
verfähret mit dem Auffzeichnen auff
gemeldete Art und Weiſe.

Wenn nun in dieſen dreyen Exa-
minibus die Antworten nicht gleich-
ſtimmig geweſen/ oder auch die gebe-
tene Nachrichten aus andern Or-
ten/ein gantz anders/ als der Delin-
quent ausgeſaget/ mitbringen/ wird/
ſo bald nur dieſe eingelauffen/ein an-
der Examen angeſtellt/ und die Fra-
gen nach den variationen eingerich-
tet/ auch nach der Urſache derſel
geforſchet/und die Ausſagen/wie u
alles und iedes genau und gründli
als bißhero gemeldet worden/ l
mercket.

Alsdenn ſchreitet man nach acht Tagen zu dem Special-Examine. Hierzu nimmt man über die vorigen Examinatores noch ein paar Geiſtliche/welche die Gemüther der Menſchen mit geiſtreichen Gründen und durchdringenden Reden wohl einzunehmen wiſſen. Ehe aber dieſes geſchiehet/ fallen in Gegenwart des Inquiſiten/die Examinatores nebſt denẽ beyden Geiſtl. auf ihre Knie nieder/ ruffen laut / inbrünſtig und eyffrig zu GOTT/ daß er als ein allgewaltiger Herrſcher / ſtrenger Richter und allwiſſender GOtt / der die Hertzen der Menſchen in ſeinen Händen habe/und ſie lencken könne wie er wolle/vor deſſen Allſehenheit ſich niemand verbergen könne/ ſeine Allmacht wolle ſehen laſſen / die Gerechtigkeit handhaben/ das Verborgene offenbahren / und dieſes Menſchen Hertz dermaſſen regieren/daß er auch wider ſeinen Wil-

len

len die Warheit bekennen müsse / mit seinem Göttlichen Willen nach gelebet werden und seinem Befehl Genügen geschehen möge.

Hierauff müssen die Geistlichen dem Gefangenen die Missethat / deren er beschuldiget / und deßhalb eingezogen worden / nicht allein vorhalten / sondern auch zeigen / was dieselbe für eine grosse Sünde sey / wie dadurch der Höchste unverantwortl und gröblich erzörnet / der Nächste beleidiget und geärgert / vielen andurch sein böses Exempel zu derg chen Mißhandlung Anleitung gegeben / und dadurch alle in Unsicherh Furcht und Schrecken gesetzet / eigen Gewissen beunruhiget / ja / was das erbärmlichste / die arme Seele in grosse Gefahr der ewigen Höllen-Pein gestürtzet worden. Dannenhero sollte er dem allwissenden GOtt die Ehre geben / und da er dieser Missethat

dig ſein Gewiſſen durch Verhehlung und verſtockte Unbußfertigkeit nicht noch mehr beſchweren/ ſondern dieſelbe unter hertzlicher Bereuung erkennen und offenbahren.

Er ſolte bedencken/ in was für eine groſſe Angſt er ietzo wegen Furcht einer zeitlichen Straffe/ gerathen/ welche aber gegen der erſchrecklichen Höllen-Qual/ unausſprechlichen Marter/ unaufhörlichen Pein und unerträglichen Seelen-Beängſtigung/ worein er gantz leicht/ wenn ihn GOtt aus gerechtem Zorn und Eifer durch einen plötzlichen Tod/ in dieſer ſeiner Unbußfertigkeit wegnehmẽ ſolte/ kommen und in Ewigkeit nicht daraus errettet werden könte. Wie ihm denn auch das hölliſche Feuer/ abſonderlich die unendliche Ewigkeit/ und/ was es heiſſe/ ewig verlohren ſeyn/ mit überaus nachdrücklichen und beweglichen Worten vorgeſtellet/ und zum Beſchluß angedeutet wird/ daß ſie ihm

Leben und Tod / Himmel un[illegible]
zur Genüge gezeiget / und dadur[illegible]
re Seele errettet / wolte er ab[illegible]
einer recht teuffeliſchen Verſto[illegible]
und zum ewigen Verderb ſeiner
len / den Tod für das Leben / die
für den Himmel erwählen / ſo w[illegible]
ſie unſchuldig an dieſem erſchreckli[illegible]
Untergange ſeyn. Worauff ſie d[illegible]
nochmahls auff gebogenen Kn[illegible]
GOtt eyffrig anflehen / daß er ſi[illegible]
ner armen Seelen erbarmen / un[illegible]
er der That ſchuldig / ſein Hertz zu ſt[illegible]
müthiger Bekäntnüß der [illegible]
lencken wolle.

Alsdenn nehmen ſie ihren Abt[illegible]
die Examinatores Criminales
ſchreiten / nach vorher w[illegible]
ter Erinnerung zur Inquiſition, d[illegible]
fragen ihn nicht allein wegen des F
cti, ſondern auch aller aus den
ral-Examinibus der Zeugen
ten Umſtände.

Wenn

Wenn aber der Delinqvent einige Facta oder Umstände geläugnet/werden hierauf die Zeugen nach/ in Gegenwart des Inquisiten abgelegten Eydes / daß sie nicht allein auff die vorzulegende Articulos und Interrogatoria, sondern auch wegen der gantzen Sache/ weder aus Furcht/ Haß/ Neid / noch auch Liebe und Gunst/ Gaben und Geschencke / oder eines Vortheils wegen / die klare und ungefälschte Warheit sagen wollen/ bey Verlust ihrer Hand/und so wahr als ihnen GOtt zeitlich und ewig helffen wolle / gantz umständlich examiniret.

So bald nun dieses vorbey / wird dem Missethäter die Zeugen-Aussage vorgelesen / und er in beyseyn der vorigen Geistlichen und nach wieholter scharffer Anmahung zur Bekändtnüß der Warheit darüber examiniret/da er aber alles/oder das mei-

ſte leugnet/ die Zeugen mit ihm con-
frontiret. Geſtehet er nun hierauf d
That/ ſo wird alsdenn hernach / d
wider dieſe Mißhandlung geſetzte
Straffe und Urthel gefället / public
ret und vollzogen. Da er aber dieſel
nicht geſtehen will / doch aber weg
genugſamer Uberweiſung nicht grün
lich leugnen kan / nimmt man / na
Verflüſſung eines achttägigen
mins / nochmahls das Examen mit
ihm vor/läſſet ihm Anfangs die
lichen wiederum ſcharff und beweg
zu reden/ und ihm vorſtellen/ wie er ge
nugſam überzeuget ſey/ und nichts dar
wider vorbringen könne/ und daß die
ſe Verſtockung ihme vielleicht von
GOtt zur Straffe aufferleget wor
den/ worauf eine noch weitere/ gröſſe
re/ zeitliche und ewige Straffe / web
ches man durch das Exempel Pha
raons und anderer beſtätiget / erfol
gen dürffte / dannenhero ſolle er dieſe

ſeine

ſeine Miſſethat hertzlich bereuen / und ohne fernere Verſtockung frey geſtehen. Worauff man denn in geänderter Ordnung ihn examiniret / und alles / Ausſage / Sprache / Minen / Geberden / ausführlich / wie allemahl / auffſchreibet. Bekennet er denn die That noch nicht / giebt man ihm auff 14. Tage Bedenck-Zeit ; inzwiſchen conferiret man alle mit ihm vorgenommene Examina und gegebene Antworten / ziehet die variirende / abſonderlich gäntzlich wider einander Streitende heraus / und nach Verflieſſung dieſes Termini examiniret man ihn zum letzten mahl / auf vorhergehende Art und Weiſe / bevoraus aber auf die vorhergehende variirende Antworten / deutet ihm auch letzlich die variationes an / und zeuget ihm / daß er durch Göttl. Schickung auch wider ſeinen Willen wie ſehr er auch die Miſſethat verbergen und läugnen wollen / ſich habe verrathen / und dadurch dieſelbe zuge-

ſtehen müſſen. Er geſtehe nun alsdenn die That/ oder nicht/ ſo wird er ohne fernere Weitläufftigkeit wegen genugſamer Uberzeugung/ und daß nichts erhebliches darwider auffgebracht werden können/ in die geſetzte Straffe/ iedoch mit Königlicher Confirmation des Urthels/verdammet.

Iſt aber der Miſſethäter nicht vollkommentlich überwieſen/ ſondern mit Zeugnüſſen dermaſſen graviret/ daß mehr rechtsgegründete Muthmaſſungen wider/ als vor ihn ſeyn/ ſo wird zwar auff vorige Art und Weiſe mit den Examinibus verfahren/ da aber kein Bekändtnüß von ihm herauß noch auch vollkommener Beweiß herzu gebracht werden kan/ in der Inquiſition geſchloſſen/ die Acta Criminalia aber dem Könige zur Beurtheilung zu geſchicket/ da denn der Inquiſit zwar von der ordentlichen Straffe pfleget loßgeſprochen/ doch aber/ hiemit

ist er dergleichen Frevelthat nicht
ehr begehen möge/auff etliche Jahr/
er auch wohl Zeit seines Lebens auf
n Festungs-Bau geschicket zu wer-
n.

Die Tortur und Peinigung ist in
esem Königreiche gantz nicht einge-
hret/weil dieselbe nur den Leib/nicht
er das verstockte Gemüth beängsti-
n oder ändern kan; auch die in der
ortur geschehene Aussage ohnkräff-
/ wenn solche nicht nach derselben
ederholet und beständig darbey ge-
eben wird; da sie aber ausgestan-
/ oder gleich in derselben alles und
h weit mehres bekennet/ hernach
r wiederum geläugnet/ und nur
gen der grossen Marter/ die Zuge-
ndnüß geschehen zuseyn vorgegeben
b/auch der Boßhafftigste alsdenn
unschuldig erkläret werden kan.
er diß die Tortur öffters weit här-
als die verdiente Straffe/ und

nicht ſelten der Unſchuldige darauff gebracht / ihm aber auf ſolche Weiſe mehr Straffe als dem Schuldigen/ und die Miſſethat freywillig zuſtehenden angethan/auch die erlittene Marter nicht wiederum gut gemacht/noch die durch Zerdehn- und Zerreiſſung [illegible] Glieder geraubte Geſundheit vielweniger die hiemit verletzte Ehre uñ gut. Leumuth wieder erſtattet werden kön nen. Zugeſchweigen/ daß die Boßhafftigſten / welchen das zeitliche Leben (in dem ſie das Ewige entweder nicht glauben oder nichts achten/) am liebſten iſt / ehender alle Marter/ als durch Bekändtnüß der Miſſethat den Tod erdulden wollen. Welches abſonderlich von den Juden geſchiehet/ weil ſie glauben / daß dieſe von dem Gojim ohne Bekändtnüß erduldete Marter / ſie entweder von ihrem vermeynten Fegefeuer gäntzlich befreye/ oder doch wenigſtens daſſelbe erträglicher mache/oder doch verkürtze.

Aus

Aus allen diesen Ursachen ist die Folterbanck und Peinigung in dem Königreich Ophir gantz was unerhörtes und unbekandtes/ sondern es wird nur auf zweyer oder dreyer Zeugen Munde zum Tode verurtheilet / wer des Todes werth ist. Wiewohl auch die eigene Geständnüß durch das bewegliche der Geistlichen / öffters etliche Stunden lang währende Zureden und geschärffte Gesetze / auch daher verursachte Gewissens- und Gemüths-Beängstigung/ wie auch/ daß denen Missethätern / welche die Missethat alsbald bekennen/die Straffe/obschon nicht geändert/doch etwas gemildert; absonderlich aber/durch die so inbrünstig und mit zuversichtlichem Vertrauen gesuchte Göttliche Hülffe und Beystand/heraus gebracht wird.

Damit aber niemand durch falsche Zeugnüsse möge zum Tode verurtheilet werden/ oder es den Zeugen/

wenn ja dergleichen ſolte verurſa-
ſeyn worden / ungenoſſen ausgehen
möge/ werden ſie / wenn der ang
bene Miſſethäter vom Leben zum
de gebracht worden / eben auf
Weiſe am Leben; da aber die Fall-
heit noch vor ergangenem Urthel o.
deſſelben Vollziehung offenbar wi.
mit Abhauung der Hand und gan.
Landes= Verweiſung geſtraffet.

Um aber hierinn deſto behutſam
zu verfahren/iſt allen Inquiſiten/ gl.
wie in unſerm Europâ, die Defenſion
zu gelaſſen / und ein ſonderlich
fenſor bey allen Hoffgerichten v.
net/iedoch ſolcher Geſtalt/daß derſell
niemahls allein/ ſondern in beyſeyn ei-
nes Gerichts=Aſſeſſoris, ſich mit dem
Inquiſito unterreden muß / auff daß
nicht derſelbe durch Verſprechung
groſſer Geſchencke / oder eines Vor-
theils und Nutzens ſich möge bereden
laſſen/auf ungerechte Art und Weiſe/

und

und entweder durch Erkauffung falſcher Zeugen / oder Beſtechung der Wächter den Delinquenten von verdienter Straffe zu befreyen.

Die Defenſion aber geſchiehet nur mit einer Defenſion-Schrifft / und da Zeugen zu führen / müſſen zugleich die Articuli-Defenſionales cum Nominibus & Directorio Teſtium eingegeben werden / da denn von dem Richter die Interrogatoria formiret / und die Zeugen auf beyde eydlich abgehöret werden. Fält nun die Ausſage für den Inquiſiten / uñ iſt beſſer als der andern Zeugen / wider den Inquiſiten / ſo wird derſelbe loßgeſprochen / da ſie aber hernach falſch befunden wordē / die Zeugen / in die von dem loßgelaſſenen Delinquenten verwürckte Straffe verdammet / oder / wenn die Falſchheit des Zeugnüſſes noch vor des Mißhändlers abſolvirung herausbricht / mit Abhauung der Hand und Verweiſung des Landes geſtraffet.

Die Appellation wird in peinlichen Sachen gleichfalls / und damit / wie bey dem Bürgerlichen Proceſs gemeldet worden / verfahren.

Auſſer dem iſt den Miſſethathätern unverwehret die Königliche Gnade anzuflehen / welche ihnen denn auch / wenn die Straffe der Miſſethat nicht in den göttlichen Geſetzen ausdrücklich enthalten / und der Miſſethäter ſonſt eines guten Lebens und Wandels / auch daher nicht zu beſorgen / daß die Nachlaſſung der Straffe zu mehrern Frevelthaten Anlaß geben / ſondern vielmehr eine Lebens-Beſſerung erfolgen werde pfleget ſolcher Geſtalt ertheilet zu werden / daß ſie dennoch mit Gelde / Gefängniß oder anderer gelinden Straffe büſſen müſſen.

Wenn der Delinqvent appelliret / muß er allemahl in eventum die Königliche Gnade anflehen / ſonſten ſtehet es ihm frey / dieſe oder jene zu ergreiffen.

Die

Die Criminal-Händel dürffen gleich denen Civilibus nicht weitläuftig tractiret / ſondern es müſſen die gedachte Examinations-Termine genau beobachtet werden.

Welcher Richter darwider handelt / oder ſonſt der Proceſs-Ordnung nicht gemäß verfähret / der wird eines Jahrs-Salarii ; da er aber einen Schuldigen wegẽ Geſchencke / Furcht / Dräuung oder aus Freundſchafft loßgelaſſen / oder einen Unſchuldigen aus Haß und Boßheit verdammet / des Lebens verluſtig / oder mit eben der Straffe / die jenen angethan worden / oder hätte angethan werden ſollen / beleget.

Weñ viele Dilinqventen verhanden / muß nach der Ordnung der Inhafftirten / oder nach der Zeit der Einbringung / mit der Inqviſition verfahren / und allzeit der erſt eingebrachte vorgenommen werden. Es müſte denn die Miſſethat eine Meuterey o-

der groſſe Gefahr des gemeinen We-
ſens betreffen / oder viele Complic
Delicti vermuthet werden.

Die Inqviſitions-Unkoſten w
den aus dem Vermögen des Inqviſiti
gut gemacht / oder da keines verha
den/aus der Gerichts-Caſſâ bezahlet/
woraus auch der Defenſor Criminal
befriediget wird / nachdem vorh
ne Mühe gerichtlich æſtimiret w
den/ welches auch geſchiehet / w
gleich der Inqviſitus ſolche Gebu
nüß erlegen kan. Und dieſes deßwe-
gen/hiemit er nicht wegen Hoffnu
einer beſſern Bezahlung/ ſich möge
böſen Practiqven verleiten laſſen
che ihm doch gleich den falſchen
gen und ungerechten Richtern bei
net werden.

In Beſtraffungen wird wegen
eines Ehren-Characters/ den der De
liqvent an ſich hat / keine Milderu
vorgenommen/ und dannenhero w
den die von Adel nicht gelinder/

dern bißweilen härter geſtraffet / weil ſelbige vor allen andern der Tugenden ſich befleißigen ſollen / durch ihre böſe Exempel aber Leute geringern Standes gar leicht zu dergleichen böſen Thaten / indem ſie ſolche vor Rittermäßig ſchätzen wollen / verleitet werden ; weßwegen denn bey dieſen und höhern Deliqventen / das Urthel allein von dem Könige / als welcher die Straffen mildern und ſchärffen kan / gefället wird. Jedoch wird keiner von Adel als von Adel / durch den Hencker geſtraffet / ſondern vorher aus dem Adel / deſſen er ſich durch dieſe Mißhandlung untüchtig gemachet / in den gemeinen Stand verſtoſſen / und hernach das Urthel vollzogen ; ihren Nachkommen aber wird / wenn ſie nicht darzu unfähig / das von dem Deliqventen geführte Wapen wieder gegeben / welches aber nur / in nicht allzu ſchändlichen Verbrechen / beobachtet wird.

Die

Die ſo mit Staupen-Schlägen aus dem Lande zu verweiſen / werden nach erlittener Straffe wiederum in das Gefängnüß gebracht / und alsdenn in ein- oder zwey Tagen durch die Gerichts-Diener zu einer ſolchen Tages-Zeit / da es nicht leicht iemand gewahr wird / fortgeſchaffet / und auf einen weiten Weg begleitet / auch ihnen etwas an Brod als Gelde zur Zehrung mitgegeben / damit ſie nicht durch loſes Geſindel mit Stein- und Koth-werffen / oder anderen Unpigkeiten verfolget / halb getödtet / und alſo mit einer weit ſchärfferen Straffe / als das Urthel mit ſich gebracht / unverantwortlich beleget / und wegen ermangelnden Unterhalts zu Diebs-Griffen verleitet / ſondern vielmehr ungehindert aus dem Königreiche gebracht werden mögen.

Von denen Straffen der peinlichen Mißhandlungen inſonderheit / iſt nicht nöthig etwas zu melden / weil d

meiſten mit denen Europäiſchen / bevoraus denen in Deutſchland übereinkommen/ wo aber eine Aenderung ſich ereignet / iſt ſolche bey denen vorhergehenden Geſetzen / und Beſtraffung deren Ubertretern angedeutet worden.

Itzo wollen wir nur noch die Straffe der Duellanten / welche nicht ſo wohl die Ophiriſchen Unterthanen/ weil ſie dergleichen Thorheit nicht verüben / ſondern die daſelbſt ſich niedergelaſſene / und ſonſt alldort ſich befindende Außländer/ zu betreffen pfleget/ kürtzlich mittheilen.

Die / ſo andere zum Duell auffgefodert/oder ſich geſtellet/ werden auff ein Jahr auff den Feſtungs-Bau gebracht/ und dürffen Zeit ihres Lebens keine andere als nur höltzerne Säbel tragen/indem ſie ſo wenig als die Kinder / mit den andern recht umzugehen wiſſen. Und nachdem ſie auch aus dergleichen Beginnen genugſahm

nugſahm zu verſtehen gegeben/ daß ihr Verſtand gantz närriſch / weil ſie ſich ohne Noth in Lebens-Gefahr / und zwar wegen eingebildeter Ehr-Verletzung/ hierdurch ſetzen/ müſſen die Gemeinen ſtets einen Narren-Hut mit Schellen auff dem Kopfe tragen / die von Adel aber / weil ſie wider alle Generoſität gehandelt/ und die Tugend/ welche allein adelt / hindan geſetzet/ auch ſich in einen ſolchen Stand begeben / worinn ſie leicht ihrem Herrn / die treue Dienſte / welche ſie als getreue Vaſallen und Unterthanen zu leiſten verſprochen / entziehen / und ihn nicht vor ihren Richter erkennen/ müſſen in ihrem Wapen/ ſo lange ſie leben / an ſtatt des offenen/ einen geſchloſſenen Helm / und auff demſelben ein paar Brillen-Gläſer führen/ und ob ſie ſchon keine Schild-Träger haben / werden ihnen doch wegen dieſes tapfferen Heldenmuths und Ritterlicher Thaten / ein paar

Katzen

Katzen zu Schild-Trägern gegeben/ ihre Kinder aber mögen / wenn sie nicht in die Fußstapffen ihrer Eltern treten / sich des ungeänderten Wapens / noch bey des Vaters Leb-Zeiten gebrauchen.

Und auff solche Weise werden so wohl der vermeinte Schimpfende/als auch der vermeint-Geschimpffte / und beyde sich eigenmächtig zu rächen suchende / mit offenbahrem und wahrtigem Schimpff beleget / und müssen dennoch die sonst gewöhnlichen Gerichts-Unkosten / nebst der/ auff dergleichen Schimpff-Reden oder Thaten außgesetzten Straffe / so gut/ als wenn die Streit-Sache gerichtlich wäre außgemachet worden / vollkommentlich erlegen;

Diejenigen / so von dergleichen Außfoderung einige Nachricht haben / und solche nicht alsbald anmelden/ werden auf ein Jahr mit dem Zuchthause bestraffet.

Welche

Welche aber ſich zum Auß fodern brauchen laſſen/ oder in dergleichen mörderiſchen Beginnen Beyſtand geleiſtet/ werden den Duellanten gleich geſchätzet.

Iſt aber der Duell in einen würcklichen Mord außgeſchlagen/ wird der Thäter/ als ein Mörder enthauptet/ und ſo wohl deſſen/ als des Entleibeten Kopff auff einen Säbel geſtecket/ und an das Gerichte gehefftet/ ihren Nachkommen aber ein ander Prædicat und Wapen/ wenn ſie ſolches durch ihre Tugend verdienet/ gegeben.

Das 21. Capitel.

Von denen Geſetzen und Ordnungen/ welche die Belohnungen der treuen Dienſte und des Wohlverhaltens betreffen.

IN wohlbeſtellten Republiqven wird nicht allein das Böſe geſtraffet/

ſtraffet / ſondern auch das Gute belohnet. Von jenem iſt bißher zur Genüge gemeldet worden / von dieſem aber ſoll in gegenwärtigem Capitul gehandelt werden.

Die wegen Ritter-mäßiger und anderer getreuen Dienſte erfolgende Belohnungen / ſind wie in andern Ländern / alſo auch in dieſem Königreich / ordentlich die Adeliche und höhere Dignitæten.

Es wird aber der Adel allhier nur bloß nach Verdienſt außgetheilet / und derjenige nicht für einen ſo guten Edelmann gehalten / der bloß ſeiner Eltern oder Vorfahren Wapen führet / als der daſſelbe mit ſeinen eigenen Meriten vermehret / oder nur gantz neu verdienet / und ſich den Adel-Stand zuwege gebracht hat. Dannenhero werden dieſe / welche nicht bloß ein neues / noch bloß ein altes Wapen führen / ſondern die / welche ihr angeſtammtes Wapen mit einem

Schild-

Schildlein / entweder in der Ehre
Stelle / oder im Hertzen / oder i
Nabel (nach welchen Stellen / gl
wie bey uns in Europa / die Güte
ſchätzet wird) verbeſſert / vor vortreffl
che Edelleute gehalten. Die Beſten
ber ſind / welche zu dem alten noch e
gantz neues / gegen dem alten gegen
berſtehendes Wapen verdienet h
ben.

Dergleichen den Adel / oder au
eines höhern Standes-Würde
wege bringende Thaten / ſi
nicht allein Helden-müthige
ſondern auch zu Friedes-Zeiten du
treuen Rath / oder auch bey al
vorfallender Noth zu Hebung
ben / oder ſonſt auff andere
dem Königreiche oder dem gem
Weſen zum beſten treu-geleiſt.
Dienſte.

Es werden aber dergleichen
das gemeine Weſen wohlverdien
Leute auch nach dem Tode

und dadurch die Lebenden zu rühmlicher Nachfolge aufgemuntert. Massen denn bey der Königlichen Residenz ein grosser und weitläufftiger Platz/ welcher der Ehren-Platz der Wohlverdienten genennet wird/ zu sehen ist.

Auf diesem stehen allerhand kostbahre und prächtige Säulen/ welche der König solchen getreuen und wohlverdienten Männern selbst aufrichten/ und allezeit auff eigene Unkosten in beständigen Wesen erhalten lässet. An einer iedweden derselben ist ein Brust-Bildnüß/ und zwar dessen/ dem sie zu Ehren gesetzt worden/ zu schauen.

Diese sind aber nicht alle gleich und auf einerley/ sondern nach den unterschiedenenen Diensten auf unterschiedene Art eingerichtet. Bald siehet man eines mit einer Crone/ ein anderes mit einem Lorbeer/ wiederum ein anderes mit einem Myrten- oder mit

Ei-

Eichen- andere wiederum mit an-
ren Cräntzen umb das Haubt gezie-
ret. Bald bedecket des einen Haubt
ein schlechter / des andern ein gantz
offener / des dritten ein durchbroche-
ner / oder mit einem Thier / Feder und
was anderem wegen einer lobwürdi-
gen That gezierter Helm. Bald um-
schlüsset des einen Halß eine göl..
Kette mit einem daran hangend
kostbahren Bildnüsse ; des andern
mit einem Diamant-Bande / an wel-
chen eine herrliche Medaille, w..
eines von ihm löblich-verricht..
Wercks wegen verfertiget worden /
angehefftet ist. Bald ist des ein..
Brust mit einem schlechten /
andern mit einem versilberten /
dritten mit vergoldetem Harnisch /
oder auch mit etwas sonder-
ches bedeuteter Kleidung angeth..
Bald tragen die Hände einen Regi-
ments-Stab oder Säbel / oder an-
deres Gewehr ; Bald ist das Bild-
nüß

nüß mit allerhand Spolien / und zu Wasser als Land gebräuchlichen Armaturen und dabey gefügten Sieges-Zeichen umgeben. Und dieses alles ist nach deren Reguln der Wapen-Kunst genau eingerichtet.

Uber diesen Bildnüssen sind allerhand kurtze / iedoch anbey die Ursache sothaner Ehre / oder die Verdienste in sich begreiffende Schrifften zu lesen / nebst dem Ort / Jahr und Tag / wo oder wem iedes geschehen / wie auch dem Nahmen / Stand und Wapen der durch das Bildnüß angedeuteten Person; daß der / so solche durchsiehet und durchlieset / eine herrliche Historie von denen / in dem Königreiche vorgelauffenen berühmtesten Verrichtungen und merckwürdigsten Thaten zusammen bringen kan.

Von dieser Ehre wird kein Stand außgeschlossen / er sey auch so niedrig als er wolle / wenn nur der darinn be-

findliche ſich ümb das gemeine Weſ-
wohl verdient / und ſolcher Ehre wi-
dig gemacht hat ; maſſen denn a-
derſelben aus allen Ständen darauf
zu finden ſind.

Jedoch hat iedweder Stand ſein
abſonderlichen Platz / und wird a
die Ehre darnach eingerichtet/
len aber der Verlauff und Urſache auf
einerley Weiſe angedeutet.

Damit aber dieſe Ehren
gung in unverrückter Hoch[illegible]ltu
bleiben möge / müſſen die Verdienſte
wahrhafftig und unwiderſprechlich
groß ſeyn? dannenhero auch ſelbige
nur den Verſtorbenen/und welche im
wahren Chriſtenthum/ mit einem ſee-
ligen Ende/und bey unverrückten treu-
en Dienſten/ihr Leben beſchloſſen/an-
gethan wird / damit auch der Neid
ſelbſt an ihnen nichts zu tadeln finden
möge.

Die Hochachtbarkeit dieſer Ehre
wird

wird noch mehr vergrössert/ weil den Königen selbst nach ihrem Absterben/ in der Mitte dieses Platzes / wegen aller bey ihnen sich concentrirenden hochlöblichen Wercke/ die kostbahresten Ehren- Säulen und Bildnüsse/ nebst Eröffnung ihrer glorwürdigsten Helden-Thaten / durch sinnreicheste Emblemata und Inscriptiones auffgerichtet werden.

Sothaner Ehren- Platz ist mit einer vortrefflichen Galerie umgeben/ und bey Tag als Nacht mit einer starcke Wache besetzet / damit diese den wohlverdienten angethane Ehre auff keinerley Weise beschimpffet werden möge.

Diese Ehre geniessen allein die Wohlverdienten / so gar/ daß auch niemanden erlaubet einiges Ehren-Gedächtnüß / weder in Kirchen noch andern Orten auffzurichten / wie denn auch denen Mahlern verbothen/ iemanden

in einer andern / als ihme ſonſt
kommenden Tracht abzubilden ; d
auff dem Ehren-Platz befindlic
ber / mögen von Mahlern / Bildhau
ern und andern Künſtlern / auff d
gleichen Art / wie ſie daſelbſt ſtehen /
feilen Kauff nachgebildet werden ;
weßwegen denn auch in den vorneh
ſten Häuſern / und faſt in allen Zim
mern / einige von ihren Bildnüſſen /
Auffmunterung der Ihrigen / an
treffen ſeyn. Maſſen denn auch dur
dieſes Mittel / ehrliebende Gemüth
dieſe Ehren-Bezeigung weit höher
als groſſe Schätze achten / und ſi
mehr dadurch / als durch dieſe zu ruhm
würdigen Verrichtungen anlock
laſſen.

Auff gleiche Weiſe iſt auch bey den
Lebenden wegen der Ehren-Stel
len und des Rangs eine gewi
Ordnung gemacht / und ſind dieſel
bē keines weges erblich / indem ſie ni

nach dem Stande der Eltern oder Vorfahren/ ſondern nach eines iedweden eigenem Verdienſte gegeben werden.

Die vornehmſten Stellen bekommen die / welche das gemeine Beſte mit Hindanſetzung ihres eigenen beobachten. Nach dieſen diejenigen/ welche zwar auch daſſelbe / aber wegen ihres dabeyhabeuden Nutzens / oder verdingt und umbs Geld behandelt / ihnen angelegen ſeyn laſſen. Letzlich die / ſo es bloß unter Suchung ihres eigenen Nutzens / nur zufälliger Weiſe befödern.

In dieſen dreyen Claſſen werden allzeit die den andern vorgezogen/welche den Vornehmſten mit ihren Verdienſten näher kommen.

Von dergleichen Verdienſten aber muß aus einem jedweden Creiße der Policey-Rath gewiſſenhaffte Nachricht alsbald einſchicken/und er-

theilet hernach der König ſelbſt de
Verdienten die Ehren-Stelle od
Rang/ohne einige von iemanden de
halb aufzuwendende Unkoſten.

Sonſten ſind insgemein durch
gantze Königreich von undencklic
Jahren her/ alle Lebens-Arten in
ihren Gewiſſen und unverän
lichen Rang und Ordnung eing
theilet/ und wird hinwiederum in
ner iedweden insonderheit der V
gang oder Vorſitz nach der Zeit/
welcher jeder dieſelbe ergriffen od
ſich darein begeben/in acht genomme
auſſer/ daß die/ſo einige Verwaltung
bey derſelben haben/ dem andern vor
gezogen werden.

Uber dieſen Ordnungen wird über
aus genau und ſteiff gehalten/und
ſo ſich unterſtehet das geringſte dari
zu ändern/ und entweder ſelbſt ein
andern Rang nimmt oder aus Freun
ſchafft giebt/ in einem geringern/ a

seine Lebens-Art mit sich bringet/auff
Zeit seines Lebens verstossen.

Wie denn auch deßwegen die Po-
licey-Räthe in ihren Creyße scharffe
Obsicht haben/ und die Ubertreter zu
ernstlicher Bestraffung anmelden müs-
sen. Da aber die Obrigkeit eines
Orts/ oder auch die Policey-Räthe
entweder falschen Bericht von eines
Verdienst eingeschicket / oder den U-
bertretern durch die Finger gesehen
oder auch gar sich deßhalb zu einer
Veränderung bestechen lassen/ verlie-
ren sie alle ihr Amt und Ehren-Stelle
und werden Zeit ihres Lebens alle
Ehre unfähig geschätzet / müssen auch
alles empfangene fünfffältig erstatten.

Aus diesen Ursachen wird niemand
abgehalten/noch auch träge gemacht
sich um das gemeine Wesen wohl zu
verdienen/ wie in denen Orten/wo die
Ehren-Stellen ums Geld verkauffet
und daher den Unwürdigen gemeinig-

lich zu theil werden/ geſchiehet/ vielweniger ereignen ſich allerhand Unordnungen / wie auch viele / wegen des Rangs verbitternde Mißhelligkeiten/ und nicht ſelten zu groſſen Zänckereyen unter den Ständen / auch wohl gar unter gantzen Gemeinen und Städten zum Aufſtand ausſchlagende Verwirrungen.

Letzlich/ wie der König allenthalben ſo wohl beym Religions- als Regiment-Weſen ſcharffe Aufſicht hat/ und durch ſeine Bedienten halten läſſet / alſo durchreiſet er alle Jahr . . vierdten Theil ſeines Königreichs/ ur alſo binnen vier Jahren daſſelbe völlig/ da denn auf den andern Tag nach deſſen Ankunfft an einem Ort/ öffentlich ausgeruffen wird/ daß iedermann/ deme die Gerechtigkeit verſaget worden/ oder bekandt/ daß die Königliche Bedienten/ Obrigkeiten und derer Diener ihre Pflicht nicht in acht genommen/

men/und den Königlichen Befehlen/ Ordnungen und Geſetzen zuwider gelebet/ aufftreten / ſolches ohne einige Scheu anmelden / und nebſt Ertheilung der Gerechtigkeit einen gewiſſen Recompens und groſſe Gnaden-Bezeugung erhalten; wenn er aber ſolches verſchweigen würde/ gleich den Mißhändlern ohnfehlbahr geſtraffet werden ſolte.

Wobey denn auch die / ſo ſich um das gemeine Weſen wohl verdien gemacht / embſig ausgeforſchet / und reichlich mit Ehren-Stellen und Gnaden-Geſchencken von eigener Hand des Königes belohnet werden.

Und alſo iſt der völlige Staat des Königreichs Ophir beſchaffen.

Iſt aber iemand begierig zu wiſſen/ wo daſſelbe ſey/ der nehme zum Beſchluß dieſe Nachricht: Wo die wahre Chriſtliche Religion in reiner Lehre und heiligem Lebens-Wandel ſo wohl

der

der Lehrer als Zuhörer fleißig i
Schwange gehet/ da iſt das rei
digenſte Gold; Wo Recht und
rechtigkeit ohne Unterſcheid gehar
habet wird/ da iſt das feineſte Silbe
Wo Handel und Wandel in gu
Flor ſeyn / da iſt das vielen Nut
bringende Helffenbein; Wo diel
terthanen nichts als Chriſt-löbl
Thaten ihres Regenten vor ſich ſeh
da ſind die beſten Affen; Wo
Königliche Bedienten für das Heyl
res Herrn und Auffnehmen des
meinen Beſtens treulich und un
det ſorgen/ da ſind die Wachſam
Pfauen; Wo aber dieſes alles/ da
iſt das Königreich
Ophir.

Regiſter

Derer vornehmſten Sachen/welche in den Ophiriſchen Staat enthalten.

A.

Abgeſandten von was für Qualitäten ſie ſeyn müſſen. Pag. 255. ſqq. müſſen eine Beſchreibung des Staats/wo ſie geweſen / ins Königl. Archiv liefern, 257. ſq.

Academia S. Schulen.

Accidentia ſind alten Beambten abgeſchnitten, 278.

Acciſen ſind der eintzige ordentliche Contributions-Modus 475. warumb dieſelbe vor den Steuern erwählet. ibid. deren Einrichtung. 476. ſq. unentrichtete/wie ſie beſtraffet werden. 478. ſq.

Accis-Bediente derer Straff welche wider ihre Pflicht handeln. 478.
Ackerbau was dabey zu bemercken. 201.
Acta judicialia dürffen von den Richtern an die Facultäten uñ Schöppenstühle zum Sprechen nicht geschicket werden. 551. muß der Richter à quo dem Judici ad quem unerinnert zuschicken. 554. sq. müssen collationiret werden. 556.
Adel unterschiedliche Staffeln desselben 595. welcher der beste. 596. warumb und wem er ertheilet wird. 596 wird denen welche vom Hencker gestraffet werden / vor der Execution genommen. 58. deswegen wird die Straffe geschärffet. 58. sq.
Advocaten wie sie beschaffen seyn / und was sie beym Anfange des Advocirens versprechen müssen. 506. sq. derer Straffe / welche weit-

weitläufftige Schrifften einge-
ben. 507. welche beyden Partheien dienen. ibid. welche die Leute durchziehen und ſchimpfflich tractiren. 508. welcher ohne Urſache dilationes ſuchen. 509. welche in Proceſs etwas verſehen ib. welche eine ungerechte Sache mit wiſſen/ oder eine gerechte unrecht vertheidigen. ibid. welche mit den Clienten im Pauſch handeln / oder verbothene Contractus vornehmen. 510. welche die vertrauete Heimligkeiten offenbahren ibid. welche die Sache im Libell fälſchlich erzählen. ibid,

Advocaten dürffen nur in Schrifften verfahren / und wie ſie dieſelben einrichten müſſen 511. was ihnen dafür zur Belohnung geſetzet. 511. in was ihre Verrichtung beſtehe. ibid. wegen ihrer Unpäßligkeit/Abweſenheit und Hinternüſſe wird keine Dilation ertheilet. 521.

ſq. was ſie wegen unzuläßiger Interrogatoriorum für Straffe zu gewarten. 137. ſq.
Aecker auff die nicht wohlbeſtellte, was für Straffe geſetzet. 329. dc. zu wird der Saamen aus den Magazinen gereichet. ib. mit was für Saamen ſelbige zu beſäen. ibid. deshalben müſſen die Policey-Räthe Verordnung thun. ibid. wie ſie bey ereigneter Theurung beſtellet werden müſſen. 365.
Aemter werden nicht nach Geſchencken ausgetheilet. 121. ſq. dürffen den Juden nicht gegeben werden. 283. Hohe haben ein eigenes Magazin. 360,
Almoſen woher ſie der König gi 116.
Alte werden im Kriege verſchonet. 466.
Ammen dürffen ohne Noth u der Medicorum Gutachten nicht angenommen werden. 381. was ſie für

weitläufftige Schrifften einge-
ben. 507. welche beyden Partheien dienen. ibid. welche die Leute durchziehen und ſchimpfflich tractiren. 508. welcher ohne Urſache dilationes ſuchen. 509. welche im Proceſs etwas verſehen ib. welche eine ungerechte Sache mit wiſſen/ oder eine gerechte unrecht vertheidigen. ibid. welche mit den Clienten im Pauſch handeln / oder verbothene Contractus vornehmen. 510. welche die vertrauete Heimligkeiten offenbahren ibid. welche die Sache im Libell fälſchlich erzählen. ibid,

Advocaten dürffen nur in Schrifften verfahren / und wie ſie dieſelben einrichten müſſen 511. was ihnen dafür zur Belohnung geſetzet. 511. in was ihre Verrichtung beſtehe. ibid. wegen ihrer Unpäßligkeit/Abweſenheit und Hinternüſſe wird keine Dilation ertheilet. 521.

ſq. was ſie wegen unzuläßiger Interrogatoriorum für Straffe zu gewarten. 137. ſq.
Aecker auff die nicht wohlbeſtellte/ was für Straffe geſetzet. 329. darzu wird der Saamen aus den Magazinen gereichet. ib. mit was für Saamen ſelbige zu beſäen. ibid. deshalben müſſen die Policey-Räthe Verordnung thun. ibid. wie ſie bey ereigneter Theurung beſtellet werden müſſen. 365.
Aemter werden nicht nach Geſchencken ausgetheilet. 121. ſq. dürffen den Juden nicht gegeben werden. 283. Hohe haben ein eigenes Magazin. 360.
Almoſen woher ſie der König gibt. 116.
Alte werden im Kriege verſchonet. 466.
Ammen dürffen ohne Noth und der Medicorum Gutachten nicht angenommen werden. 381. was ſie für

für Leute ſeyn müſſen. ibid.
Amt/ darzu wird niemand gelaſſen/ der nicht einen Verſuch darinn gethan. 233. ſq.
Appellatio wenn und wie dieſelbe geſchiehet. 553. ſq. was darbey der Richter zu beobachten hat. S. Richter. Iſt in peinlichen Händeln erlaubt. 586. Frivola wie ſie geſtraffet wird. 55.
Poſtuli dürffen nicht gegeben werden. 554.
Apotheken/ darauff müſſen die Geſundheits-Räthe ſcharffe Aufſicht haben. 386. dürffen nicht mehr als nöthig auf dem Orte angeleget ſeyn ibid. müſſen mit vielen Geſellen verſehen ſeyn ibid. alle Jahr viſitiret werden ibid. ſq.
Apothecker dürffen den Medicis keinen Eingriff thun 385. müſſen die Artzneyen nach den vorgeſchriebenen Recepten zurichten ibid. haben eine gewiſſe Taxa 386 ſq.

Argwohn der Unterthanen wi. die Obrigkeit / wie er verhütet wird 492.
Arme dürffen nicht betteln gehen 318. wie ſie bey der Theurung verſor get werden 366 ſq. wie ſie geprüfet werden 321. ſeine eigene muß ied weder Cräiß / Stadt und Dorff ernähren 321. Frembde werden mit einem Zehrpfennig fortg ſchaffet 322. ſq.
Armen-Caſſa woher die darein geſamlet werden 320.
Armen-Gelder wie ſie verſchaffet werden 319. was für Leute zu de ren Verwaltung genommen w den 321. davon muß vierteljährli Rechnung abgeleget werden 32 wenn übel damit gebahret wird / was für Straffe erfolgt ibid.
Armen-Regiſter wer ſelbige ver fertiget 321. was für Armen dar ein geſchrieben ibid. ſq.
Arſenal wo / und wie es angeleget

40. wohl die Unkoſten zu deſſen Erhaltung genommen werden ib.
rticuli wenn ſie ſo wohl vom Actore als Reo müſſen eingegeben werden 517. darfür darff in den Gerichten nichts gegeben werden 540. Defenſionales müſſen von dem Inquiſito mit der Defenſion-Schrifft eingegeben werden 585.
tillerie S. Gräntz-Feſtungen.
.uſſerziehung der Königl. Princeſſinnen S. Königl. Princeſſinnen. Des Königl. Printzen S. Königl. Printz. Der Königlichen Kinder in der wahren Chriſtlichen Religion muß vom Könige eidlich verſprochen werden 171. übele S. Eltern.
usfertigungen in Cancelleyen/ wie ſie geſchehen müſſen 496. ſq. derer Tag und Stunde muß auf die ausgefertigte Sache verzeichnet werden 51.
usforderungen zum Duell, welche

che ſich darzu gebrauchen laſſen/ wie ſie geſtraffet werden 59. d rer Straffe ſolchenicht andeuten 5. 3.
Ausſagen der Miſſethäter S. M ſethäter. Der Zeugen S. Zeugen.

B.

Bäcker dürffen das Brodt niemahls kleiner backen 349. haben allzeit einerley Gewicht ib. wegen des Brod-Preiſſes eine auf alle Zeiten eingerichtete Taxa ibid. müſſen denſelben auf ein gewiſſ Täfflein auffſchreiben 350. dürffen den Brodt-Preiß nicht alsbald mit dem Getraide-Werth ändern ibid. kauffen die Feilhabun Stellen allzeit umb einen Pr ibid. ſq. wie ſie das Brodt back... müſſen 351. iedweder muß ein eigenes Zeichen in das gebackene drücken ibid. haben wegen das Haußbackenen ein gewiſſes Gewicht

Gewicht und Backelohn ibid. derer Verbrechen Beſtraffung 351. 353. ieder muß auf einen Monat Mehl im Vorrathe haben 350. 360. haben ihr eigen Kornhauß / und wie ſie ſolches erhalten 360.
ſiehe S. Häuſer.
Bäume müſſen zu Ausbeſſerung der Wege vom Land-Volcke gepflantzet werden 334. neben den Starcken und an ſtatt derſelben junge gezogen werden 371. wenn die Starcken mögen gefället werden ibid. derer darwieder handelnden Straffe 371.
Banco di Cambi wie hoch ſie die Gelder verzinſen mag 409. was ſie für Freyheiten genüſſet ibid. ſq. derſelben mangelt es niemahls an Gelde 410. ſq. darein muß ieder Compagnon ein gewiſſes Capital legen 411. bey einer ſind die Zulagen höher als der andern ibid. deren Gelder wie ſie genützet wer-

den 412. deren Capital muß vc.
kommen ſtehen bleiben/und wie es
vermehret wird 412.
Bancorottirer derer Straffe 41[illegible].
Beamte dürffen ſich in kein fremdes
Amt miſchen/bey gewiſſer Straffe
229. Straffe derer/ welche es ni[illegible]
offenbahret/wenn in ihr Amt Ein-
griff geſchehen 230. müſſen ein
Eid thun / daß ſie weder du[illegible]
Einkauffung noch Geſchencke zum
Amte gelanget 233. ſq. müſſen/
wenn ihnen das Salarium ni[illegible]
geliefert wird/ es alsbald dem K[illegible]
nige kund thun 484. ſind mit au[illegible]
kommentlichen Beſoldungen an
baarem Gelde verſehen 278. wo[illegible]
ſie beſoldet werden 259. n[illegible]
von dem Könige klüglich erwu[illegible]
132. Krancke beſuchet der Kön[illegible]
125. welche mit Rechnunge[illegible]
thun haben / müſſen ihren Ob[illegible]
jährliche Rechnungen ablegen [illegible]
derer Ubelbeſtandenen Stra[illegible]
ibid.

cken warumb ſie in und vor der Kirche ausgeſetzet werden 32. ſq. 48. ſq. 50. ſq. 320.
Befeſtigung der Gräntzen / 444. ſqq. 459. ſqq.
Begräbnüſſe deren Ceremonien 37. ſq. dabey werden die Leidtragenden beſchencket 41. dem Pfarren die Leichpredigt mit einem Danckpfennig vergolten 40. ſq.
Beichte offentliche 30.
Beichtende wie ſie tractiret werden 31. wie ſie befraget werden uñ was ſie ausſagen müſſen ibid.
Beichtpfennig abgeſchaffet / und was dagegen eingeführet 32. ſqq.
Beichtväter Ammt und Pflicht 29. ſq.
Beklagter wie er ſo wohl bey der Exception als Duplic verfahren muß 528. ſqq. deſſen Straffe / welcher mit der Exception nicht zugleich den Beweiß eingiebt / oder ſich darzu erbietet 534.

Berge und Bergwercke was dabey zu beobachten 204.
Beruffung der Pfarren. S. Pfarren.
Beſichtigungen wenn ſie angeordnet werden 545. wie ſich die Commiſſarii dabey verhalten müſſen. S. Commiſſarii.
Bettelgehen iſt verboten. S. [illegible]men.
Beuthe was darzu gemachet / und wie ſie ausgetheilet wird 451. ſq.
Beweiſe wie ſie gemeiniglich geſuret werden 534.
Bibel zu fleißiger Leſung wird der Königl. Printz angehalten 159. ſq. wird mit demſelben tractiret 16. daraus läſſet ſich der König allmahl bey der Taffel ein Capitel vorleſen 159. ſq. darinnen muß das Hoff-Frauenzimmer fleißig leſen 214.
Bibliothecken was dabey zu bemercken 164. dienen zu des Königes

ges Gemüths-Ergetzung 125.
ildhauer müſſen iederman in ſeiner eigenen Tracht abbilden 602.
mögen die Wohlverdienten ſo/wie ſie aufm Ehren-Platz befindlich/ nachbilden ibid.
Bierbrauer und Bierſchencken haben allzeit einerley und geächtetes Maaß 352. eine aufalle Zeiten eingerichtete Taxam ibid.ſq ihnen iſt zum Büſſen ein gewiſſes Maaß vorgeſchrieben 355. derer Verbrechen Beſtraffung 254. derer Straffe / welche das Bier mit übelen Kräutern oder ungeſund zu bereiten 376.ſq. dürffen keine gewinſüchtige Spiele erlauben ſondern müſſen dergleichen Spieler angeben 301/ſq. haben ein eigen Kornhauß 260.
Bley darff unverarbeitet nicht verführet werden 94.
Brantewein iſt bey gewiſſer Straffe aus Korn zu brennen verbothen 357.

Brautschauer derer Straffe/ welche von Braut uñ Bräutigam übel reden 287. sq.
Brodt. S. Bäcker.
Buch worinnen alle Glaubens-streitigkeiten entschieden 25.
Buchhändler müssen die zuverlegenden Bücher censiren lassen 20. sq. die eingebrachten einem gewissen Censor zeigen 22. mögen eine gewisse Anzahl Exemplarien von dem Gesetz-Buche nachschiessen/ bey gewisser Bedingung 267. sq. müssen das Buch von den Glaubens-Streitigkeitē um den beygedruckten Preiß verkauffen.
Bücher in welchen der Könlg seine Gemüths-Ergetzung sucht 225. der widriggesinnten 23. Wiederlegung derselben ibid. sqq.
Bücher-Censur geschiehet vom Kirchen-Rath 20. auf was Weise ib. sqq. zu den eingebrachten sind Censores geordnet 22. sq.

ürger werden in den Kriegs-Exercitiis fleißig unterwiſen 448. dürffen bey Friedens-Zeiten nicht auf die Wache ziehen ibid. ihrer zehn müſſen jährlich einen Soldaten unterhalten 449. ſq.

Bürger-Recht wird denen/ welche ein böſes Leben führen/ nicht ertheilet/ 296. Frembde werden ohne aufgewieſenes Zeugnüß ihres Wohlverhaltens darzu nicht gelaſſen 296. wird niemanden aufgedrungen 296. ſq. wer darzu nicht gelaſſen wird ibid. das dafür erlegte genüſſet nicht die Stadt-Obrigkeit 297. des unrecht vergehenen Beſtraffung ibid. ſq.

C.

Cammer-Bediente haben keine Accidentia 472. müſſen wegen Verbeſſerung des Cammer-Weſens vierteljährlich rathſchlagen 472.

472. die bey der Hoff-Cam̃er dem Könige alle Sonnabend Einnahme und Ausgabe überlifern 473. welche ihre eigene Gelder nicht ausleihen dürffen 489. welche nicht Landgüter kauffen / miethen oder darauf leihen dürffen / bey gewisser Straffe 490. dürffen die zuverkauffende Sachen nicht selbst an sich handeln ibid. die bey der Hoff-Cammer müssen alles aufs billichste behandeln / und unverzüglich bezahlen 482. was sie sich für Handlungs- und Arbeits-Verzeichnüsse und Quittungen müssen geben lassen ibid. sq. derer Straffe / welche iemanden zu falschen Verzeichnüssen und Quittungen beredet 483. sq. welche den Bedienten das gehörige Salarium und Lohn nicht liefern 484. welche die Cammer-Gelder auf Wucher ausleihen / und hingegen die angewiesene nicht bezahlen ibid. sq. welche

che ihrer Neben-Bedienten Partiten und übele Verrichtungen nicht entdecken 487. ſq. welche das der Cammer vorgeſtreckte Geld und Zinſen ohne Geſchenck nicht auszahlen 488. ſq. welche die an ſie gewieſene ohne Geſchencke nicht befriedigen ibid.

Cammer-Gelder welche ſolche auf borg genommen/und es nicht alsbald angedeutet/ wie ſie geſtrafft/ die es aber angedeutet / wie ſie belohnet werden 437.

Cammer-Räthe deren Verrichtungen und Aufſichte 240. ſq. 471. 491. was für Qualitäten an ihnen erfördert werden 241. werden in den Craiſen jährlich abgewechſelt 471.

Cammer- und Rent-Amt iſt in einem iedweden Cräiſe angeordnet 47. ſq.

Cancelleyen/ wie die Ausfertigungen in den Königlichen geſchehen müſſen 496.

Canzelley-Bediente/ deren Falsch
heit/ wie sie erfahren und bestra
fet wird 496. sq.
Capereyen/ wann? wo? und wem
und wider was für Feinde sie zu
lassen werden 462. sqq. [43
Catechismus-Examen allgemein
Catechismus-Lehre/ wie? wenn?
mit wem sie angestellet wird 41. sq.
Cautio warumb darzu keine litigi-
rende Partheyen angehalten wer-
den 527.
Cautio de non turbando muß vom Rich-
ter ungebethen verschaffet werden
Censor. S. Bücher-Censur. [527.
Censores sind in iedem Cräise geord-
net 959. ihr Amt und Pflicht ibid.
Chirurgie, was dadurch verstanden
werden/ S. Professor Chirurgiæ.
Christen/ derer Straffe/ welche sich
mit Juden fleischlich vermischen/
S. Juden.
Citationes sind alle peremtoriæ 519.
Citir-Zettel werden nebst den Re-
ce-

cepiſſen den Actis beygeleget 526
lauſul: die Unkoſten ausgewiſſen
Urſachē compenſirende wird nicht
allen Urtheln beygefüget 549.
ienten der Strafe welche dem Ad-
vocaten ihre Sache falſch erzeh-
ollegium Nauticum 461. len 510. ſq.
ommercien-Räthe/ von was für
Beſchaffenheit ſie ſeyn müſſen 242
worzu ſie gebrauchet werden 241.
ſq. 405. ſq. 427. 430. 434. 491.
mmiſſarii, was ſie bey Beſichti-
gungen in acht zu nehmen haben
545. ihnen iſt ein Gewiſſes ausge-
ſetzet ibid. dürffen die Leute auf
keinerley Weiſe beſchweren/ bey
gewiſſer Straffe 445 ſqq.
ommödianten/ herumbſchweif-
fende werden nicht gelitten 302.
ompagnien der Handels-Leute
werden mit Bewilligung des Kö-
niges aufgerichtet 401. deren Ein-
richtung ibid. ſqq. was für Han-
dels-Leute darein genommen wer-
den

den 403. eine ist nicht so groß a
die andere ibid. wie die so dar
wollen / sich müssen verhalten
ben 404 haben ihre Directo
406. darüber sind die Comm
cien-Räthe Inspectores ib. wo
nur Wahren mit Wahrē v
deln müssen / bey grosser Stra
424. seq. derer Straffe welche
ne Convoy ihre Schiffe auslau
fen lassen 428. iede hat ihre eige
Banco di Cambi. S. Banco
Cambi.

Compagnons der Handlungen
derer Straffe / so ein Falsch Zei
nüß aufgewisen oder gegeben 404.
was sie bey der Einnahme in die
Compagnie versprechen müssen
405. derer darwider handelnden
Straffe 406. sq. müssen sich in ih-
re Handels-Wahren kleiden 408.
welche Wahren sie nicht einführen
dürffen 407. müssen in ihre Banco
di Cambi ein gewisses Capital le-
gen

cepiſſen den Actis beygeleget 526
lauſul: die Unkoſten ausgewiſſen
Urſachē compenſirende wird nicht
allen Urtheln beygefüget 549.
Clienten der Strafe welche dem Ad-
vocaten ihre Sache falſch erzeh-
Collegium Nauticum 461. len 510. ſq.
Commercien-Räthe/ von was für
Beſchaffenheit ſie ſeyn müſſen 242
worzu ſie gebrauchet werden 241.
ſq. 405. ſq. 427. 430. 434. 491.
Commiſſarii, was ſie bey Beſichti-
gungen in acht zu nehmen haben
545. ihnen iſt ein Gewiſſes ausge-
ſetzet ibid. dürffen die Leute auf
keinerley Weiſe beſchweren/ bey
gewiſſer Straffe 445 ſqq.
Commödianten/ herumbſchweif-
fende werden nicht gelitten 302.
Compagnien der Handels-Leute
werden mit Bewilligung des Kö-
niges aufgerichtet 401. deren Ein-
richtung ibid. ſqq. was für Han-
dels-Leute darein genommen wer-
den

den 403. eine iſt nicht ſo groß die andere ibid. wie die ſo da... wollen / ſich müſſen verhalten ha ben 404 haben ihre Director 406. darüber ſind die Comm... cien-Räthe Inſpectores ib. wo nur Wahren mit Wahrē verl deln müſſen / bey groſſer Stra 424. ſeq. derer Straffe welche ne Convoy ihre Schiffe auslauf fen laſſen 428. iede hat ihre eige Banco di Cambi. S. Banco Cambi.

Compagnons der Handlung ... derer Straffe / ſo ein Falſch Zeu nüß aufgewiſen oder gegeben 4... was ſie bey der Einnahme in Compagnie verſprechen m. ſ... 405. derer darwider handeln. Straffe 406. ſq. müſſen ſich in ih re Handels-Wahren kleiden 40... welche Wahren ſie nicht einfüh... dürffen 407. müſſen in ihre Banco di Cambi ein gewiſſes Capital le

gen 411. iedweder mag auch auſſer der Compagnie im Lande Handlung treiben 413.
Communion privat 34.
Concilium wegen Verbeſſerung der Schulen. 70.
Conſenſus gerichtliche / wegen aufgenommener Gelder/was dafür gegeben wird 499. ſq. wie weit ſelbige ertheilet werden 500. denen darnach fragenden muß in den Cancelleyen Nachricht gegeben werden/bey gewiſſer Straffe.
Conteſtatio litis iſt nicht im Brauch/ und warumb? 532.
Contribuenten/ derer Anzahl wird durch öffentlichen Druck publiciret 481. was der Verſchwiegenen halber für Straffe zugewarten/ ibid. ſq. derer ſolches Anmeldenden Belohnung ibid. ſq.
Contributiones ordentliche S. Acciſen, außerordentliche/wenn ſie verlanget werden 479. ſind nicht übermäßig

mäßig ibid. deren Eintheilu
und ſolche nicht beobachten
Straffe ibid. hiervon iſt niema
befreyet 479.
Contributions-Gelder/ wo ſi
geleget werden 480.
Contributions-Quantum
durch öffentlichen Druck pub
ciret.
Convoy S. Kauffardey-Flotten.
Corpus delicti, deſſentwegen muß
Richter umbſtändlich inquirir
463. deſſen Beſichtigung/ wie
bey vorgegangener Morthat
ſchehen muß ibid ſq.
Cramer müſſen von den Compa
Handels-Leuten die ausländiſc
Wahren kauffen 414. mögen
inländiſchen von den Künſtl.
und Handwercks-Leuten han
413. wie ſie ſich verhalten müſſ
wenn ſie zur Cramerey gelan
wollen 414. ſq.
Creiſe müſſen den Straſſen-Rau
erſetzen 437.

r. iß Gerichte 250. ſqq. werden vom Könige beſetzet ibid. was dahin gehöret 251, ſqq. wer das Præſidium dabey führet 252. beſetzen die Dorff-Gerichte ibid. ſq.
reiß-Richter / was für Männer dazu genommen werden 250. ſq. ihre Verrichtungen ibid. 336.
riminal-Sachen / wie ſie tractiret werden 587.

D.

Efenſio in peinlichen Sachen iſt zugelaſſen 584. wie ſie geführet werden muß. 585
Defenſor peinlicher muß mit dem Inquiſiten in Beyſeyn eines Gerichts Aſſeſſoris Unterredung pflegen 584 ſq.
Delinquent S. Miſſethäter.
Depoſitur-Gelder dürffen bey Gerichten nicht gegeben werden 527.
iebſtahl / deſſen Beſtraffung 438. ſqq. warumb ſie nicht peinlich 430 ſqq.

ſqq. muß von dem Wirthe d
biſchen Geſindes bey gewi
Straffe angemeldet werden 2
anderer oder dritter/wie er erfa
wird 439. ſq.
Diebſtahls-Käuffer ihre Str
442. ſq.
Dilationes ſind ins gemein unzul
lich 521. wegen perſönlic
ſcheinungen/ nur aus gewiſſen U
ſachen vergönnet ibid. werden we
der des Procuratoris noch Adv
catens Unpäßligkeit / Abweſen
oder anderer Hindernüſſe verſtat
tet ibid. die deßhalb eingeg
Memorialia müſſen den Actis bey
geleget werden 520. werden dem
Kläger wegen Abweſenheit deſſen
bey dem die Inſtrumenta depo
niret/nicht zugelaſſen 522. dürffen
nur einmahl gegeben werden 523.
Diſputationes Academicæ werden für
keine Probe der Geſchicklichkeit
zu einem Amte gehalten 232. ſq.

Documenta müſſen den eingegebe-
nen Schrifften *in originali* beygeleget
werden 535. deren Copien / wenn ſie
ugelaſſen/und wie ſie ausgefertiget
werden 536. ſq. derer ſolche fälſchlich
eugnenden Straffe 136.

Dollmetſcher werden bey den
nquiſitionibus gebraucht 567. wie
ie ſich dabey verhalten müſſen 570.

Dollmetſchung wie ſie geſche-
en und auffgeſchrieben werden muß
70.

Dorff-Gerichte derer Beſetzung/
nd was dahin gehöret 452.

Duelliren/was für Straffe dar-
uf geſetzet 591. ſqq.

E.

Delgeſteine dürffen unverar-
beitet nicht verführet werden
4.

Edelleute S. Adel.

Ehbrecher/derer Straffe 289.

Eheleute werden von den Pfar-

ren unterwieſen/ wie ſie di[illegible]in[illegible] Zucht führen/uñ das Geſinde regi[illegible] ren ſollen 8. ſqq. unvermögend ma[illegible] chende derer Straffe 288. derer/ ſo ſolche nicht andeuten 289. derer/ſo ſelbige uneinig machen 287.

Ehren-Bezeugungen/ wer[illegible] und warumb ſie dem Könige öffent[illegible] lich mögen erwieſen werden 129. ſq.

Ehren-Gedächtnüſſe dürf[illegible] weder in den Kirchen/ noch ſonſt au[illegible] gerichtet werden 602.

Ehren-Platz der Wohlv[illegible] dienten 597. wem darauff Ehren[illegible] Säulen geſetzet werden ibid. 599. ſq[illegible] was für Ordnung dabey gehalten wird ibid. Stelle der Königli[illegible] 601. [illegible]zu gelangen nur Ver[illegible] bene 600. iſt mit einer Galerie ür[illegible] geben 601. wird ſtarck bewachet ib[illegible] die darauf befindliche mögen a[illegible] nachgebildet werden 602. derer Bild[illegible] nüſſe ſind faſt in allen Häuſern zu[illegible] finden ibid.

Ehren-Stellen/ wem? und wie

ſie

ſie gegeben werden 602. ſind nicht ..ölich ibid. deren ſind drey Claſſen 603. wie ſelbige eingerichtet ibid. ....en von dem Könige ſelbſt ertheilet 604.

Eid muß von iedweden Beamten wegen nicht geſchehenen Einkauffs und Geſchencks abgeleget ..rden 233. ſq. dieſen müſſen auch die bey Ertheilung eines Amt ablegen, welche Aemter zuvergeben haben, ibid. wenn er zugelaſſen wird? 541. wider wē er nicht verſtattet wird 544 wird nicht leichlich falſch abgeleget 542. dafür wird eine ſonderbahre Ehrfurcht bezeiget 541. ſq. wird mit ſonderbahren ſolennitäten abgefordert 542. darff auf eines andern Seele nichts gethan werden 543. muß von dem, welcher das Gewiſſen mit Beweiß nicht vertreten können, abgeleget werden 542. muß von den Zeugen in peinlichen Händeln vorm Examine ciali abgefodert werden 577. der

fälſchlich abgelegten Beſtraffun
279. 542.
Eigenſinnige werden in ke
Raths-Collegium genommen 226.
Einheimiſche werden vor
den zu Dienſten gezogen 231.
Einwerbung in ein Han
werck S. Handwerck/it. Zunfft.
Eiſen darff unverarbeitet auſſ
Landes nicht verführet werden 394
Elffenbein darff unverarbeit
nicht verführet werden 394.
Elle iſt durch das gantze Land u
mit den Nachbarn einerley 4
muß an allen Orten geächtet u
auf den Marckplätzen angehar
ſeyn 417. der falſch- oder vort
hafftig gebrauchten Beſtraffu
ibid. ſq.
Eltern müſſen ihre Kinder im
ſen und Schreiben unterrichten laſ
53 wie ſie wegen übeler Aufferzieh
geſtraffet werden 290. ſq.
Erb-Richter ſind in dem
n

nigreich Ophir nicht zufinden 251.
Erkäntnüß seiner selbst / wie dazu der Königliche Printz angeführet wird 150. sqq.
Erscheinung vor Gerichten 519. der unterlassenen Bestraffung 520. persönliche ist nur in gewissen Fällen nöthig ibid.
Ertz darf unverarbeitet nicht verführet werden 394.
Erweiterung des Königreichs darf der König nicht vornehmen 272. sq.
Eßwaaren auf deren Beschaffenheit müssen die Gesundheits-Räthe genaue Obsicht haben 375.
Examen wird für keine tüchtige Probe der Geschicklichkeit gehalten 232. in den Schulen 60. sqq.
Examinatores Criminales aus was für Personen sie erwählet werden / 566. darzu werden auch zwey Geistliche gebrauchet 573. dieser erfodernde Beschaffenheit ibid. wie? wenn? und

wie offt ſie die Inquiſitionem ger
ralem vornehmen müſſen / und
ſie dabey zu beobachten haben 56
ſqq. 57[illegible]. ſq. Wie ? wenn ? und
oft ſie die Inquiſitionem ſpecial
vorzunehmen haben 573. ſq. 576. 577
573 579.

Exceptiones dilatoriæ die ipſam cau
ſam betreffen / dürffen nur eingew
det werdet 530. ſq. die den Rich
angehen / finden keine ſtatt ibid. m
ſen mit den peremtoriis auf einm
eingebracht werden 528. binnen w
für einer Friſt ibid.

Exercitia in Schulen 65. ſq.

Expeditiones in Cancelleyen
Ausfertigungen.

F.

FAcultäten / deren Profeſſiones
Profeſſiones. Bey denſel
werden meiſtentheils Conſilia ein
holet 551. ſq. deren Reſponſa, w
ſie angenommen werden 552. de

Bestraffung/wenn sie nicht nach Gerechtigkeit gesprochen ibid. sq.

Farben dürffen nicht verführet werden 394.

Fechtmeister werdē auf Universitäten nicht geduldet 104. sq.

Feind/wie wider denselben zu Lande agiret wird 454. sq. wie zur See? 462. sqq. wie ihme der gröste Schade zugefüget wird 463. muß den Frieden theuer erkauffen 467. sqq. den verursachten Schaden ersetzen ibid. die Gräntz-Festungen demoliren 468 kan wider das Ophirische Reich nicht leicht was ausrichten 468. sq.

Feindliche Festungen/ wie mit denselben nach der Eroberung gebahret wird 455.

Feldscherer/ was für Leute darzu genommen werden 463. mögen junge Leute auf ihre eigene Unkosten mitnehmen 464. derer Straffe/wenn sie übel geheilet haben ibid.

Feldschlachten/ wie? und wenn

dieſelben vorgenommen werden 41
ſq.
Flachs darff unverarbeitet ni
verführet werden 394.
Fleiſchhauern wird wöchentli
eine gewiſſe Taxa ertheilet 370.
ben die Feilhabungs-Stellen
zeit umb einerley Preiß ibid. ſq.
Flotten/ Kauffartey-Flotte
dürffen ohne Convoy Königliche
Kriegs-Schiffe nicht auslauffen
gewiſſer Straffe 427. ſq. Krieg
Flotte/ wie ſie in Eil zuſammen
bracht/ und zum Auslauffen par
gehalten wird 461. ſq. wenn ſie mit
dem Feinde treffen mag 462. ſq.
Flüſſe/ was dabey zu bemer
206. ſq. müſſen vertiffet/ in g
Dämme eingeſchloſſen/ und ſi
nutzbar gemachet werden/ 330.
Anbauung/ von wem? auf was
Weiſe? und mit wem ſie geſchiehet?
331. derer Straffe/ welche ſolches
terlaſſen ibid. ſind mit einan
ver

einbahret 429. derer Angeber Belohnung ibid.
ormulæ Inſtrumentorum ſind im Ophiriſchen Geſetz-Buche vorhanden 534. ſq.
orſt-Gräntzen / was dabey zubemercken 204.
rembde ſind von den Königlichen Dienſten nicht gäntzlich ausgeſchloſſen 231. dürffen ohne Zeugnüß guten Verhaltens zum Bürgerrecht nicht gelaſſen werden 296 ihnen werden eher als den Einheimiſchen Proceſſe verſtattet 514.
riede wird vom Könige ſorgfältig unterſtützet 132. vorſichtig geſchloſſen ibid. 467. ſqq.
uchsſchwäntzer ſind beym Könige nicht gelitten 129.

G.

ärte / was dabey zu bemercken / 209. ſq. mit denſelben ergetzt

ſich der König 123. ſq. ohne Ob.
keitliche Erkäntnüß und Erlau
nüß dürffen keine angeleget wo
den 328. in was für Boden / u
mit was für Bedingung ſolche g
ſchiehet ibid.
Garn darff nicht unverarbeitet
führet werden 394.
Gaſſen müſſen allzeit ſauber u
wohlbebrückt gehalten werd
bey gewiſſer Straffe 382. ſq.
Gaſthäuſer dürffen nicht in Wäl
dern und Wüſteneyen allein au
gebauet werden 427. ſq. dari
dürffen nicht unzüchtige Bä
gehalten werden ibid.
Gaſtmahle 300. ſq.
Gaſtwirthe müſſen gewinſücht
Spieler anmelden 301. müſſen
ihre Gäſte genaue Auffſicht
ben 425. dieſelben wöchentlich, o
eher ſie abreiſen / der Obrigkeit an
melden 436. derer Straffe / welc
Straſſen-Räuber oder Diebe be
herbriget ib. ſq.

Ge-

Gefängnüß der Missethäter/ wie es beschaffen 565.
Gefangene müssen die Lehns-Soldaten einbringen 353. wie viel derer zur Ranzion gelassen werden 468.
Geheime Räthe derer erfodernde Qualitäten 235. Amts-Verrichtungen 234. seq. warumb darzu Generalen und Amiralen genommen werden ibid. sq.
Geistliche werden zu der Special-Inquisition gebrauchet 573. deren erfodernde Qualitäten ibid. wie? und wenn sie dem Delinquenten ins Gewissen reden müssen 574. sq.
Gelücks-Töpffe sind zu Unterhaltung der Armen angeleget 319.
Gemahlin. S. Königliche Gemahlin.
Gemüths-Neigungen der Unterthanen sind dem Könige sehr wohl bekand 132.
Genade/ gegen wem der König dieselbe

ſelbe ausübet 114. ſq. wenn ? ur wie ſie den Miſſethätern ertheilet wird 586.

Gerechtigkeit/ deren Handhabur muß der König bey der Wahl ar geloben 272. wie ſie von demſelben ausgeübet wird 111. ſqq.

Gerichte / warumb bey denſelb ſchrifftlich verfahren wird 513. da rinn wird der Anfang mit bethen und Ableſung Bibliſcher Sprü che vom Amt eines Richters ge macht 561. ſq.

Gerichts-Bothen/ deren Verrich gen/und wie ſie ſich verhalten müſ ſen 517. ſq. deren Lohn wird auff iede überſchickte Sache verzeich net 518. haben eine gewiſſe Taxa ibid. dürffen bey gewiſſer Straf ſe nicht darwider handeln 519.

Gerichts-Formulen / albere ſind abgeſchaffet 514.

Gerichts-Protocoll muß nach ge ſchehener Appellation nebſt den Actis

Actis von dem Judice à quo dem Judici ad quem, unerinnert zugeschicket werden 554. sq.

Gerichts-Unkosten sind in allen Gerichten einerley 557. deswegen ist eine gewisse Taxa ibid. Höhere dürffen bey gewisser Straffe nicht gefodert werden 558. müssen von den Abgebenden in ein gewisses foliirtes Buch eingetragen werden 259. sq. 557. sq.

Gesandten S. Abgesandten.

Gesetz-Buch ist auf gemeine Unkosten gedruckt 266. davon ist den Buchhändlern ein grosser Nachschuß erlaubet worden. S. Buchhändler. Davon ist in ein iedwedes Gerichte und Zunfft ein Exemplar gegeben 267.

Gesetze / zu Nutze des Staats zu machen / wird der Königl. Printz gelehret 166. werden vom Könige selbst und welche gehalten 111. was insgemein sind 261. sind in ein

gewiſſes Geſetz-Buch eingetragen 266. ſq. derer Urheber ibid. ſeq. von andern Staaten unnützlich und ſchädlich abgeborgete abgeſchafft 262. aus nützlichen Gewohnheiten gemacht 263. deren Grund 264. beſtehen auch aus göttl. Gerichts-Geſetzen ibid. ſchneiden die Freyheit / Gewohnheiten und Gebräuche einzuführen ab 263. neue werden aus unentſchiedenen Händeln auf Bericht der Richter gemacht ibid. ſind kurtz / leicht zu verſtehen / und in der Ophiriſchen Sprache beſchrieben 264. in dieſelbe iſt die Urſache / gerecht- nothwend- und Billigkeit eingerücket 265. haben gewiſſe Straffen ibid. darüber wird feſt gehalten 266. werden nicht geändert ibid. deren publication 266. ſq.

Geſinde diebiſches und huriſches muß der Obrigkeit bey gewiſſer Straf-

Straffe angemeldet werden 268. wie es zu regiren / wird den Eheleuten von den Pfarren Unterricht gegeben 38. ſq.
Geſchicklichkeit zu einem Amte / woher ſie erkennet wird 233. ſq.
Geſundheit / wie ſie beobachtet wird 374. derſelben nachtheilige Sachen dürffen nicht verkauffet werden / 375. müſſen alsbald von den Medicis den Geſundheits-Räthen angedeutet werden / bey gewiſſer Straffe ibid. ſq.
Geſundheits-Räthe / deren erforderte Qualitäten 245. ihre Amts-Verrichtungen 245. 374. ſq. 383. 386. 389.
Geſundheits-Trüncke ſind verbothen 102 [illegible].
Getränckе müſſen die Geſundheits-Räthe wohl beobachten 243. ſeq. 375.
Getraide / deſſen Zuwachs muß jährlich beobachtet / und ein gewiſſer

Preiß

Preiß darauf gesetzet werden 336. muß darnach verkauffet werden/ bey gewisser Straffe ibid. der Straffe/welche es gemischet/unt einer andern Probe oder nach falschem Maaß verkauffen ibid. welche auf das im Felde stehende geliehen ibid. welche es v Anordnung des Preißes verkauffet ibid. welche es aufgekauffet oder inne behalten 337. welche nicht auf dem Marckte verkauffet ibid. sq. dessen Mißbrauch/wie verbothen und gestraffet wird 356. seq. über das Eingebrachte muß von dem Verkauffer ein Thor-Zettel 339. von dem Kauffer ein Accis-Zettel ibid. sq. vor dem Mahlgaste ein Mühl-Zettul genommen werden 340. sq. dessen Betrug beym Ein- und Verkauff/ wie er außgeforschet wird ib. wenn es beym Durchsuchen verschwiegen wird/was für Straffe darauf gesetzet 362.

Ge-

Jedräide-Ausfuhr darff nicht ohne Erlaubnüß geſchehen / bey gewiſſer Straffe 338. ſq. wenn? und wie ſie erlaubet wird ibid. ſq.
Jeträide-Einfuhr derer Stärcke / wie ſie in iedwedem Orte erfahren wird 341.
Jewichte iſt durch das gantze Land und mit den Nachbarn einerley 416. muß an iedwedem Orte geächtet / und aufm Marckt angehangen ſeyn 417. vortheilhafftig oder falſch-gebrauchtes Beſtraffung ibid. ſq.
Jewohnheiten ſind einzuführen verbothen 263. nützliche zu Geſetzen gemacht ibid.
Jlaßhütten / was dabey zubemercken 203.
Jlaubens-Bekäntnüß derer der wahren Chriſtlichen Religion zugethan 11. Wie? wenn? und warumb es ausgefertiget 12. ſqq. 17. iſt in Ophiriſcher Sprache geſchrieben 14. Glau-

Glaubens-Einigkeit/ wie sie erhaltig wird 11. sq. 13.
Gold darff unverarbeitet nicht ausführet werden 394.
Gottesfurcht des Königes/ wie sie beschaffen 107. sqq. muß der König bey der Wahl eidlich versprechen 271.
Gottesdienst dessen Gebräuche und Arten 26. sqq. demselben wohnet der König und gantze Hoffstatt andächtig bey 110. sq.
Gräntzen / was dabey in acht zu nehmen 166. wie sie befestiget 444 sqq. in dieselbe kan kein Feind ohne seinen grossen Schaden eindringen 445.
Gräntz-Festungen sind mit genugsamer Munition, guten Feld-Artillerie und vollgefüllten Magazinen allzeit versehen 456. sq.
Gräntz-Scheidungen / derenwegen muß dem Klag-Libell ein Abriß beygeleget werden 544.

S.

Commissarii, Groß-

Großmüthigkeit des Königes / worinn sie bestehet 130. seqq.
Grund-Gesetze des Konigreichs Ophir 268. sqq.

H.

Häuser dürfen nicht nach eigenem Belieben gebauet und ausgeputzet werden 303. sq. darvon muß ein Abriß vorm Bau ins Bau-Amt geliefert werden ibid. solche zu bauen / wenn es zugelassen wird 305. wider die Bau-Ordnung bauende / wie sie gestraffet werden 305. sq. dürffen Kirchen und Schulen vermachet werden 313. wie mit dem Vermachten verfahren wird ibid. sq. wann sie mögen vermachet werden 314.
Handel und Wandel wird mit grossem Nutzen getrieben 333.
Handels-Leute. S. Cramer / it.
Compagnien. Frembde wie sie zu Ein-

Einbringung nöthiger Wahren angelocket werden 410. die nach Hofe liefernden/was für Verzeichnüsse und Quittungen sie geben müssen 482. sq. der fälschlich-gebenden Straffe ibid. sqq.

Handlung/wie sie dē Feinde schr gemachet / oder gar zernichtet wird 463. ist den Juden verbot. S. Juden.

Handlungs-Compagnien. S. Compagnien.

Handwercks-Gesellen dürffen kein Gesellen-Essen geben 359. dürffen ohne Erlaubnüß nicht reisen. S. Reisen.

Handwercks-Leute/ derer nach Hofe arbeitenden Verzeichnüsse und Quittungen 482. sq. derer Straffe / welche solche fälschlich gegeben ibid. sq. derer Straffe/ welche die Lehrjungen nicht treulich unterrichten 399. sq. dem Handwerck nicht fleißig obliegen 400.

oder

oder die Wahren nicht gut verfertigen ibid. S. Manufacturen. item Zünffte.
andwercks-Verbrechen / die Straff-Gelder dafür / worzu sie angeleget werden 300. darauf sind vom Könige selbst Straffen gesetzet 397. sq.
)anff darff nicht unverarbeitet verführet werden 394.
:uß-Leute/diebische oder hurische müssen von dem Wirthe angedeutet werden 298. solches muß auch wegen ihrer Nahrung und Lebens-Art geschehen ibid.
'auß-Leute derer Straffe, welche Schandthaten verüben lassen 398 sq.
)eyrathende müssen sich vor der Trauung anmelden 36. einerley Religion seyn/ ibid. werden vor der Trauung examiniret und wohl unterrichtet ibid. sq. welche gradus ihnen verbothen 37.

Hi=

und Bethstunden embsig besuchen ibid. die Bibel fleißig lesen ibid. Liebes- und ärgerliche Bücher bey gewisser Straffe vermeiden 215. mag mit Cavaliren auf gewisse Weise conversiren 215. sq. ist mit guter Ordnung versehen 212. sq. derer erforderte Beschaffenheit/so darein kommen wollen ibid. ihre Hoffmeisterin von was für Qualitaten sie seyn muß 213. ihre Verrichtung ibid.

Hoff-Mägdgen dürffen ohne Erlaubnüß der Hoffmeisterin weder Hochzeiten noch Conversationen beywohnen 216. müssen nächtliche Täntze und freye Lebens-Arten meiden 217.

Hof-Meister des Königlichen Printzen. S. Königlicher Printz.

Hoffmeister des Obristen Beschaffenheit und Verrichtungen 219. sq.

der Hoff-Pagen S. Hoff-Pagen.

Hoffmeisterin der Königl. Princeßin-

ceßinen S. Königl. Princeßin.
Hof-Frauenzimmers. S. Ho
Frauen-Zimmer.
Hoff-Pagen/ was für Leute dar
genommen werden 21. ihres Hof
meiſters Qualitäten und Verrich
tungen ibid. ſq. in was ſie infor
miret werden ibid. ſq. müſſen ſ
alles liederlichen Lebens enthal
und ausrichtſam ſeyn 218. n
zu höhern Aemtern gezogen ibid
ſq.
Hoff-Prediger/ deſſen Amts
richtungen 220. ſqq. mag dem
nig ſelbſt in geheimen Cabinet ſ
ne Fehler vorſtellen 221. wird d
wegen nicht übel angeſehen 22
darf ſich nicht in weltliche Hän
oder Regierung miſchen/ no
wiglereyen anſtifften/ bey gewiſ
Straffe 222. ſqq.
Hoff-Staat wird vom oberſt
Hofmeiſter dirigiret 219. ſq.
Holtz hat einen unveränderlich

Preiß 371. iſt aufm Holtzmarckt öffentlich angeſchlagen/ibid. kan daran nicht gebrechen 372. Straffe der Preiß-Erhöh- und Innehaltung 372. ſq.
hoſpitalien/ was bey allen insgemein 188. und iedem inſonderheit zu beobachten 185. ſqq. darein müſſen wahrhafftig Nothdürfftige genommen werden 327. ſq. derer Fundation muß nachgelebet werden/ bey gewiſſer Straffe 324. wie deshalben nachgeforſchet wird 325. derſelben Zugänge 346. ſq. 351. 353. 355. ſq. 358. 372. 413.

J.

JAgt/ auff was für Art und Weiſe ſich der König derſelben bedienet 123. ſqq.
Informationes privatæ dürffen von den Richtern nicht angenommen werden 503.
Informator des Königlichen Prin-

tzen. S. Königl Printz.
Innungs-Articul. S. Zunfft.
Inquisit. S. Missethäter.
Inquisitio generalis, wie? wenn und wi
offt sie vorgenommen wird 517
sqq. Specialis, wie? wenn? und wi
offt selbige geschiehet 57[illegible]. sq. 576.
Inquisitional-Articul, wie sie bey d
General-Inquisition einzu
ten 567. sqq. wie bey der Special-
Inquisition 576.
Inquisitions-Unkosten/woher sie
nommen werden 588.
Instrumenta uñ briefliche Ul
kunden/hierüber darff kein Ver-
gleich vorgenommen werden 524.
derer müssen viere von iedem Con-
tract ausgefertiget werden/ ibid.
deren Formuln sind im G
Buche vorhanden ibid.
Interrogatoria, wenn sie vom Reo 529.
und Actore müssen eingebracht
werden 530. peinliche müssen vom
Richter zu den Articulis defensi-
ona-

onalibus formiret werden / 535. welche nicht zugelaſſen / ſondern beſtraffet werden 539. dafür wird in Gerichten nichts gegeben / und warumb? 540.

Inventiren und Tariren / dabey iſt Freſſen und Sauffen bey gewiſſer Straffe verbothen 540.

Juden / derer werden nur etliche Familien geduldet 279. haben in iedem Orte eine gewiſſe / ſonderlich gebauete und von Chriſten bewachete Gaſſe 280. dürffen nichts unbeſichtiget darein tragen ibid. ſq. im Sontage von den Chriſten weder Geld fodern noch annehmen 281. keine Chriſten zu Knechten oder Mägden gebrauchen ibid. haben gewiſſe Kleidung 282. dürffen keine Handlung treiben ibid. ſq. nicht geſtohlene Sachen kauffen / 283. Gewehr weder kauffen noch tragen 283. müſſen mit in den Krig gehen ibid. derer Straffe / welche

ſich mit Chriſten fleiſchlich v.
miſchen 282. welche unſern Her
land geläſtert ibid. ihnen werd
keine Zölle verpachtet/ noch Aem
ter gegeben 282. Frembde/ wie ſ
ſich verhalten müſſen 284. müſſe
vor der Abreiſe alles Eingekau
te von Stück zu Stück zeigen
ſq gleichfalls bey iedem Zoll be
weiſen / wo ſie es gekauffet 285
dürffen des Sontags nicht reiſe
286. ihnen wird kein Eid wide
Chriſten verſtattet 544.
Jungfern zu armer uñ Gotts
tiger Ausſtattung ſind mi
Vermächtnüſſe geſtifftet 315 ſqq.
Juramentum Calumniæ und *Malit*
haben nicht ſtatt 543. ſq.
Juſtitiens-Räthe derer Qualitäten/
239. ſq. Amts-Verrichtungen ib.
haben die Inſpection über die Kö
nigliche Cancelley / Stadt- und
Dorff-Gerichte 240.

K. Kalck

K.

Alcköfen / was darbey zu bemercken 203.
Kauff-Bücher wenn ſie beweiſen / 537.
Kindbetterin derer Kirchgang 38. ſq. Danck-Pfennig ibid.
Kinder der Prediger und Schulbedienten / woher und wie ſelbige verpfleget und aufferzogen werden 51. ſq. werden denen genommen / welche Ehleute unvermögend gemacht 287. ihrer wird im Kriege verſchonet 456.
Kinderwärterin / derer Straffe / welche die Kinder durch übeles Warten umb ihre Geſundheit gebracht 370. ſqq ihnen iſt eine gewiſſe Ordnung vorgeſchrieben 380
Kirchen / was bey denſelben zu betrachten 178. ſqq.
Kirchen-Gebethe / wie ſie eingerichtet 30.

Kirchen-Lehrern ist eine Ordnu
vorgeschrieben 19. sq.
Kirchen-Music/deren Beschaff
heit 26. sqq.
Kirchen-Rath stetswähren
dessen Gelegenheit und Ursa
12. sqq. von wem er angeordnet
dessen Sitz ibid. Assessores 15. s
Beschaffenheit ibid. Ansehen
Schlüsse und deren Publicir
17. Inspection 18. Bücher
für 20. sqq. Amt und Pfli
Kirchen-Schreiber müssen auf
Dörffern die Kinder ümst
schreiben und lesen lernen 53.
Kirchen-Visitation, wenn? und
sie geschiehet 44. seq.
Kläger darf ohne Beschickung
Beklagten keinen Proceß anfa
gen 533. wie er sich so wohl bey
Klage als Replic. verhalten m
527. sq. dessen Straffe/ welcher
ne schon Rechts-hängige S
anders-wo rechts-hängig m

will / 531. welcher mit dem Klag-Libell nicht zugleich den Beweiß einbringet / oder ſich darzu erbietet 534.

Klag-Libell muß in duplo eingegeben werden 525. wie es einzurichten 527. ſq. demſelben müſſen die brieffliche Uhrkunden und Scripturen beygeleget werden 528. ingleichen die Zeugen nebſt den Beweiß-Articuln und Directorio teſtium.

leidung des Königes / wie ſie beſchaffen 121. ſq. darauf werden nicht die meiſten Einkünffte gewendet 122. beſtehet aus inländiſchen Zeugen 407. ſq. der Königlichen Diener ibid. iſt im Königreich Ophir unveränderlich 302. die Zeuge darzu ſind nach den Arten der Stände eingerichtet ibid. ſq. wider Verboth getragene / wie ſie beſtraffet wird 303. derer Verſtorbenen / wie ſie beſchaffen ſeyn muß /

bey gewisser Straffe ib. die
amten haben eine vorgeschrieben
302. die Juden müssen in eine
gantz sonderlichen gehen 282.
Klopff-Fechter werden nicht ge
duldet.
Klugheit des Königes / worinn
sie hervor leuchtet 131. sq.
Köche / derer Straffe / welche b
Hochzeit und Gastmahlen wid
die vorgeschriebene Ordnung han
deln 300. dürffen die Speisen ni
auf ungesunde Art zurichten / b
gewisser Straffe 376. sq.
König lässet sich des Religion
Wesen angelegen seyn 107. d
Gottesfurcht 107. sq. Bereuun
der Sünden 109. Gottesd
110. Gerechtigkeit 111. Treu un
Wahrheit 113. sq. Genade 114
sq. Freygebig / und Wohlthätig
keit 115. Mäßigkeit 117. sqq. Abscheu
für der Trunckenheit und tru
ckenen Dienern ibid. für der Ve
schwen

ſchwendung im Eſſen und Kleidung 121. ſqq. für dem Geitz 122. ſq. ſchändlichen Liebes-Reitzungen 127. deſſen Leibs- und Gemüths-Ergetzligkeit 123. ſqq. Beſcheidenheit 128. ſq. Großmüthigkeit 130. ſq. Weiß- und Klugheit 131. ſqq. deſſen Vermählung 136. ſqq. auf was Ehr dabey ſiehet 138. deſſen Hoffhaltung 208. ſqq. wohnet allen Rathſchlägen ſelbſt bey/ und führet überall das Præſidium 246. wie er die Eigenſchafften ſeiner Räthe ausforſchet 248. wie er die Rathſchläge führet 246. ſqq. machet ſelbſt den Schluß und exequiret in Eil ibid. hohlet die Stimmen ſelbſt 249. wenn er dabey ſeine Meynung entdecket ibid. welche er vor die beſten Räthe hält 250. gehet ſelbſt zu Felde 454.

Königliche Gemahlin derer Tugenden und Qualitäten 138. Be=

dienung 133. des Königes
gegen ſie 127. 133. Anſehen und
Gewalt ibid. hat keine eigene
Hoffhaltung ibid. wird vor der
Erwählung vom Könige ſelbſt
Augenſchein gezogen 137. bey der
Erwählung auf was fürnehmlich
geſehen wird 138. Säuget der
niglichen Kinder ſelbſt 140.
ſie auferziehet 141. ſqq.
Königl. Leib-Garde wird vom
nige ſelbſt unterhalten 451.
Königliche Princeßinnen / der
Hoffmeiſterin 141. Informatric
woher ſie genommen wird ibid.
Königl. Printz / deſſen Auff
hung 142. ſqq. geſchiehet mit
gröſten Sorgfalt ibid. wie dar
der göttliche Seegen erbeth
wird 143. darf nicht übele Reden
Geberden / Minen gelehret wer-
den / bey gewiſſer Straffe
deſſen Informator, wie er beſch
ſen ſeyn muß 145. ſqq. Hoffm

ſter / woher er genommen wird / und deſſen erfoderende Qualitäten 147. ſq. wie ihm das Chriſtliche Glaubens-Bekäntnüß 148. ſq. Leſen und Schreiben beygebracht ibid. in was für Sprachen er unterrichtet wird 149. ſq. wird zur Erkäntnüß ſeiner ſelbſt angeführet 150. ſqq. Ihme die Wichtigkeit der Regirung / und wie ſie zu führen / gewieſen 154. ſqq. zu fleißiger Leſung der Bibel angehalten 159. was für Bücher aus der Bibel mit ihm tractiret werden 161. wird unterrichtet in der Rechenkunſt 162. Geographi, Hiſtoria universali 162. ſq. des Ophiriſchen und der benachtbahrten Königreiche und Staaten 163. in den Arten und Grund-Reguln der Republiquen 164. in dem Proceß der menſchlichen Gemüths-Handlungen 164. ſq. in Dämpffung der Gemüths-Neigungen

gungen 165. im naturlichen Recht
166. Geſetze machen ibid. der Bür-
gerlichen- und Kriegs-Baukunſt
167. ſq. wird in die Raths-Colle-
gia gezogen 170. wie er ſich darr
inn verhalten muß ibid. was mit
ihm hernach im Zimmer vorge-
nommen wird ibid. ſq. wie il
der gantze Staat beygebra.
wird 168. wenn er zu Verrichtu-
gen gebraucht / und zum votir-
gelaſſen wird 169. wenn er b..
Juſtiz-Weſen das Præſidium
führet 495. deſſen Ergetzligkeit un
dabey gebrauchte Vorſicht 169.
ſqq. darff auswärtige Länd
nicht beſuchen 171. ſqq. durchreiſet
ſeine eigene Länder 175. deſſen
Reiſe-Geferten ibid. wie er auf
derſelben betrachtet ſeine Unter-
thanen 166. die Gräntzen des Kö-
nigreichs ibid. ſq. die Städte 177.
öffentliche Gebäue ibid. Kirchen
178. ſqq. Nieder-180. ſq. und hohe
Schu-

Schulen 181 ſqq. Bibliothecken 184. ſq. Hoſpitalien der Kinder 185. Wäiſen ibid. armer und verlebter Leute 185. ſq. der Krancken 186. ſq. die Hoſpitalien insgemein 188. ſq. Rathhäuſer 190. Zeughäuſer 191. Magazinen ibid. ſq. Mühlen 192. Waſſerkünſte ibid. ſq. Zeiger-Schlag-und Sonnen-Uhren 193. Marckt-Plätze ibid. Zucht-und Spinnhäuſer ibid. ſq. Privat-Häuſer 194. ſqq. Gaſſen 196. Bürger 197. der Ophiriſchen Fürſten Reſidencen ibid. ſqq. Hoffhalt- und Regirungen / Bedienten ibid. Thier- und Luſt-Gärte 200. ſq. den Feld- und Ackerbau 201. Viehzucht ib. Weinwachs ibid. Straſſen und Wege 202. Wälder ibid. ſqq. Kalcköfen 203 Ziegel-und Glaſehütten ibid. Forſt-Gräntzen 204. Berge und Bergwercke 205. Müntz-Städte 206. See- und Seehafen

ſen ibid. Flüſſe 206. König... Gefälle und Einkünffte 207. B... trachtung der Königlichen ... nungen ibid. muß eine Reiſe-... ſchreibung dem König überliſe... ibid. ſq.

Königliche Räthe. S. Räthe.

Korn darf nicht zum Brandtewein gebraucht werden. S. Brandtewein.

Krancke derer wird im Kriege verſchonet 466. Bediente beſucht der König 125.

Krieg/wie er geführet wird zu Lande 454. ſqq. zur See 462. ſqq. warumb er dem Ophiriſchen Reiche nicht groſſen Schaden bringen kan 469.

Kriegs = Gefahr wie? und von wem ſie in Eil durch das gantze Königreich angedeutet wird 4[illegible]1. ſqq. wie es zur See geſchiehet 461. ſq.

Kriegs=Nothwendigkeiten ſind

allzeit

Schulen 181 ſqq. Bibliothecken 184. ſq. Hoſpitalien der Kinder 185. Wäiſen ibid. armer und verlebter Leute 185. ſq. der Krancken 186. ſq. die Hoſpitalien insgemein 188. ſq. Rathhäuſer 190. Zeughäuſer 191. Magazinen ibid. ſq. Mühlen 192. Waſſerkünſte ibid. ſq. Zeiger- Schlag- und Sonnen-Uhren 193. Marckt-Plätze ibid. Zucht- und Spinnhäuſer ibid. ſq. Privat-Häuſer 194. ſqq. Gaſſen 196. Bürger 197. der Ophiriſchen Fürſten Reſidencen ibid. ſqq. Hoffhalt- und Regirungen / Bedienten ibid. Thier- und Luſt-Gärte 200. ſq. den Feld- und Ackerbau 201. Viehzucht ib. Weinwachs ibid. Straſſen und Wege 202. Wälder ibid. ſqq. Kalcköfen 203 Ziegel- und Glaſehütten ibid. Forſt-Gräntzen 204. Berge und Bergwercke 205. Müntz-Städte 206. See- und Seehafen

ſen ibid. Flüſſe 206. König... Gefälle und Einkünffte 207 ... trachtung der Königlichen ... nungen ibid. muß eine Reiſe... ſchreibung dem König überlie... ibid. ſq.

Königliche Räthe. S. Räthe.

Korn darf nicht zum Brandtewe... gebraucht werden. S. Brandte... wein.

Krancke derer wird im Kriege ver... ſchonet 466. Bediente beſucht der König 125.

Krieg/wie er geführet wird zu Lan... de 454. ſqq. zur See 462. ſqq. warumb er dem Ophiriſchen Rei... che nicht groſſen Schaden brin... gen kan 469.

Kriegs = Gefahr wie? und von wem ſie in Eil durch das gantze Königreich angedeutet wird 471. ſqq. wie es zur See geſchiehet 461. ſq.

Kriegs=Nothwendigkeiten ſind al...

allzeit parat 456. woher das Geld darzu genommen wird 459.
Kriegs-Officirer wer zu Wasser als Land darzu genommen wird 254. ſq. derer erfordernde Qualitäten ibid. die vom Adel werden darzu über das Landvolck gemacht 448. derer Straffe / welche nur zum Rendevous Soldaten oder Matroſen angenommen 465. welche mehr / als vonnöthen / geworben / oder das Volck mit Gewalt weggenommen ibid. welche unter währendem Feldzuge den Sold nicht gelifert 466.
Kriegs-Rath wenn er gehalten wird 454.
Kriegs-Verfaſſung / wie ſie eingerichtet 444.
Kriegs-Schiffe Königl. müſſen die See unaufhörlich durchkreutzen 461. durch Königliche Jagdten von dē obhandenen Feinde Nachricht geben ibid.

Kund-

Kundſchaffer von wem ſie bey entſtandenem Kriege müſſen ausgeſchicket werden 453.
Kupffer darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.

L.

LAndgüter dürffen Kirchen und Schulen nicht vermachet werden 313. wenn es aber geſchehen/ wie damit gebahret wird ibid. ſq. mögen Hoſpitalien / Pfarr- und Schul-Wittiben-Häuſern/ wie auch Communitäten auf Univerſitäten / auf gewiſſe Weiſe vermachet werden 314.
Landſtraſſen. S. Wege.
Landvolck wird mit Gewehr verſehen/und darinn exerciret 446. davon muß der Zehende mit zu Felde gehen 447. welche zu Pferde oder zu Fuſſe gebrauchet werden ibid. deſſen Kleidung 449.

Beſoldung 447. Officirer 448. müſſen ſich auff den aſſignirten Muſterplatz alsbald nach gegebenen Kriegs-Zeichen verfügen/bey gewiſſer Straffe 452.
ectiones auf Univerſitäten 77. publicæ müſſen fleißig getrieben werden ibid. in öffentlichen Druck gegeben werden / bey gewiſſer Straffe 72. ſq. werden in Privat-Häuſern gehalten 73. privatæ müſſen nützlich ſeyn 104.
eder darff unverarbeitet nicht verführet werden 294.
egata pia. S. Vermächtnüſſe.
hn-Soldaten/ wer ſie ſind 445. wie ſie begnadet werdet 449. derſelben Pflicht ibid. müſſen das Kriegs-Zeichen geben 451. ſq. wie ſie ſich hernach verhalten müſſen 453. ſq.
ehrer in Kirchen und Schulen dürffen niemand für einen Sectirer oder Ketzer erklären 18. ſq.

Lein

Lein darff nicht verführet wer

3 4.

Leuterationes müſſen bald nach p
blicirtem Urthel geſchehen 549.

Lobreden/ wenn? und warumb
dem Könige mögen gehalten w
den 129.

Luſt-Gärte/ was dabey zu
mercken 200. ſq. S. Gärte.

M.

Maaß iſt durch das gantze La
und mit den Nachbarn ein
ley 416. an iedem Orte geächt
und auf dem Marckt-Plätzen a
gehangen 417. vortheilhafftig
falſch/ gebrauchtes Beſtraffu
ibid. ſq.

Machinen allerhand werden v
den Profeſſoribus und Studio
Matheſeos auf Univerſitäten
reitet 70. ſqq.

Mägdgen werden in Pfarr-Wi
ben-Häuſern in allen Tugend

Wiſſen- und Wirthſchafften unterrichtet 54. ſqq. ihre Converſation 59. ſq.
Sälzer/ wie ſie das Maltz dörren müſſen 306.
Säßigung des Königes/ worin ſie ausgeübet wird 122. ſqq.
Nagazin/ was dabey zu beobachten 151. ſqq. öffentliche ſind allzeit vollgefüllet 358. woher und wie ſolches geſchiehet 128 130. 336. 337. ſq. 369. wenn ſie eröffnet werden 364. particulire ſind von Zünfften auch manchen Aemtern aufgerichtet 359. ſq. woher dieſe verſehen werden ibid.
Nahltheurung/ wie ſie verhütet wird 341. ſq.
Manufacturen/ darzu werden frembde Künſtler herzu gelocket 395. der neuen Erfinder Belohnung ibid. ſq. woher Vorſchuß und Mittel darzu genommen werden 396. darinn müſſen andere und was für

für Leute unterrichtet werden derer Verfertigung/ welche in andern Ländern gemacht worden/ wie sie belohnet wird ibid. sq. S. auch Handwerck/ it. Zünffte.

March kan nicht gehindert werden 456. auf demselben zehren die Soldaten für ihr Geld 458. dessen Einrichtung ibid.

Marckt-Plätze/ was dabey zu bemercken 193.

Materialien welche ohnverarbeitet nicht dürffen verführet werden 294. deren Belohnung/ welche andere ins Land bringen 397.

Matrosen/ derer Straffe welche sich nur zum Rendevous annehmen lassen 465.

Medici welche zum curiren gelassen werden/ und wie sie sich verhalten müssen 245. werden in die Raths-Collegia bey den Städten genommen 246. müssen der Gesundheit nachtheilige Dinge den Gesundheits-

heits-Räthen und Stadt-Obrigkeiten alsbald anmelden / bey gewisser Straffe 375. derer Straffe / welche ausser Noth zu einer Amme rathen 378. welche den Apothecker n Eingriff thun 385. welche übel curiren ibid. welche über die gesetzte Taxa fordern 387. müssen monathlich ihre Patienten beym Gesundheits-Rathe eingeben / bey gewisser Straffe ibid. sq. von schweren Kranckheiten casus Medicos heraus geben / bey zu erwartender Belohnung / und Straffe der Unterlassung 388. sqq. müssen die an schweren und ungewöhnlichen Kranckheiten Verstorbenen eröffnen / und eine Historiam morbi und Constitutionem Corporis publiciren 390. derer Straffe / welche den Tod der Schwangeren der Obrigkeit zu verordnender Section nicht andeuten 391. derer Belohnung / welche bald Anfangs

fangs eine anſteckende Kranckheit curiret/und nebſt einem Caſu Medico darwider dienende Præſervativa kund gemacht 391. die bey den Arméen und Schiffs-Flotten von was für Beſchaffenheit ſie ſeyn müſſen 463. derer übel curirenden Straffe 464.

Meiſter-Eſſen. S. Zünffte.

Mißbrauch des Nahmens Gottes wie er beſtraffet wird 279.

Mißhelligkeiten zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen/ wie ſie verhütet werden 492.

Miſſethäter zu derer Entdeckung wird das Volck auf den Cantzeln anermahnet 569. werden nach allerhand Merckmahlen beſchrieben 561. dem Gerichte Gottes übergeben ibid. Flüchtigen müſſen Steckbriefe und Nach-Reiter nachgeſchicket werden/ bey gewiſſer Straffe 562. derer Forthelffer Straffe ibid. ſq. müſſen in den Ort

Ort der begangenen Miſſethat geſchicket werden 565. derer Gefängnüß und Verwahrung ibid. deren General-Inquiſition 567. ſqq. was bey derſelben Auſſage zu mercken und auffzuſchreiben 570. deshalben muß Nachricht eingehohlet werden 571. die Anſtellung der Special-Inquiſition mit ihnen 573. ſq. 576. ihnen wird die Zeugen-Außage vorgeleſen 577 werden darüber examiniret ibid. werden mit den Zeugen confrontiret 573. wie mit den Uberwiſenen und doch der That nicht geſtändigen verfahren wird 578. ſq. derer Straffe / welche nicht vollkommentlich überwieſen / doch aber ſehr graviret 580. wie ſie zu eigenem Gefängnüß ohne Tortur gebracht werden 583. ihnen werden defenſiones zugelaſſen 584. wie ſie dieſe führen müſſen 585. mögen appelliren und um Königl. Gna-

de bitten 586. wie ihnen dieſe ertheilet wird ibid. wenn derer viel vorhanden / in was für Ordnung die Inquiſition mit ihnen vorgenommen wird 587. ſq. dürffen bey der Verweiſung nicht übel tractiret werden / bey gewiſſer Straffe 590.

Mühlen / was dabey zu bemercken 192 was vor Arten bey iedwedem Cräiſe und Stadt müſſen angeleget ſeyn 341. müſſen Bauständig erhalten werden / bey gewiſſer Straffe 342. welche darein auff- und abtragen / wie ſie wegen ihres Verbrechens geſtraffet werden / 348.

Müller / deren ungewiſſenhaffte Griffe / wie ſie verhütet werden 342 ſqq. müſſen ein gewiſſes Mahl-Buch halten 34. auf einer Handmühle Probe mahlen ibid. den Mahlgäſten einen gewiſſen Zettul geben ibid. was für Ordnungen

gen ſie unter den Mahlgäſten halten / und wie ſie mahlen müſſen / 344. für die Armen einen ſonderlichen Gang und Mahlbuch haben ibid. ſq. wie ſie das Mehl liefern müſſen 345. worinn ihr Lohn beſtehet 346. dürffen keine Metze liefern ibid. nicht mit Mehl / Graupen / Kleien / Schweinen noch andern Vieh handeln ibid. derer Verbrechen Beſtraffung 346. ſq. derer Straffe / welche die Abmahlung des Steins nicht alsbald andeuten 348. dürffen die zu ſehr ausgedorrete Maltze nicht ſchroten 356.

Kündelgelder S. Vormünder.

Kündlein derer Straffe / welche ſich nicht wollen ziehen laſſen 292.

Küntze iſt mit der Nachbarn und deren Ländern wo aus Ophir hin gehandelt wird / einerley 418. von was ſie geſchlagen wird 419. iſt dünne ibid. kan nicht leicht ver-

fälſchet werden ibid. geringe od. falſche muß bald angemeldet werden 420. ſolche machende / wie geſtraffet werden 421. 423. wi. durch die Waradeyen iedes Or öffentlich kund gemachet 422. ſ. der Verfälſcher und Verſchmelzer Beſtraffung 423. verbothene einführende / ausgebende uñ nicht andeutende ibid. geringere darff in den Orten / wo ſie üblich / für Waaren nicht angenommen / vielweniger eingeführet werden 424.

Müntz-Freyheit / wem ſie ertheilet wird 420. ſq. der gemißbrauchten Beſtraffung ibid.

Mütter müſſen ihre Kinder ſelber ſäugen 81. wenn ſie Ammen halten mögen ibid.

Munition, woher ſie geſchaffet wird 459. damit ſind die Gräntz-Feſtungen häuffig verſehen 456.

Nota-

gen ſie unter den Mahlgäſten halten / und wie ſie mahlen müſſen / 344. für die Armen einen ſonderlichen Gang und Mahlbuch haben ibid. ſq. wie ſie das Mehl liefern müſſen 345. worinn ihr Lohn beſtehet 346. dürffen keine Metze lifern ibid. nicht mit Mehl / Graupen / Kleien / Schweinen noch andern Vieh handeln ibid. derer Verbrechen Beſtraffung 346. ſq. derer Straffe / welche die Abmahlung des Steins nicht alsbald andeuten 348. dürffen die zu ſehr ausgedorrete Maltze nicht ſchroten 356.

Kündelgelder S. Vormünder.

Kündlein derer Straffe / welche ſich nicht wollen ziehen laſſen 292.

Küntze iſt mit der Nachbarn und deren Ländern wo aus Ophir hin gehandelt wird / einerley 418. von was ſie geſchlagen wird 419. iſt dünne ibid. kan nicht leicht ver-

fälſchet werden ibid. geringe od falſche muß bald angemeldet werden 420. ſolche machende / wie ſie geſtraffet werden 421. 423. wird durch die Waradeyen iedes Orts öffentlich kund gemachet 422. der Verfälſcher und Verſchmeltzer Beſtraffung 423. verbothe einführende / ausgebende uñ nic andeutende ibid. geringere darff in den Orten / wo ſie üblich / für Waaren nicht angenommen / vielweniger eingeführet werden 424.

Müntz-Freyheit / wem ſie ertheilet wird 420. ſq. der gemißbrauchten Beſtraffung ibid.

Mütter müſſen ihre Kinder ſelber ſäugen 81. wenn ſie Ammen halten mögen ibid.

Munition, woher ſie geſchaffet wird 459. damit ſind die Gräntz-Feſtungen häuffig verſehen 456.

Nota-

N.

Notarii müſſen alle Puncte einer vollkommenen Vollmacht den Bevollmächtigern vortragen und erklären 517.
Nothzüchtiger derer Straffe 289.

O.

Obrigkeiten derer Straffe / welche die ungeſunden Sachen auff Anſuchen des Geſundheit-Raths nicht verbiethen 176. müſſen denen in ihren Cräiſen befindlichen Policey- und Cammer-Räthen jährlich Rechnung thun 491. deren Ubel-beſtehenden Straffe ibid. müſſen von ihren Bedienten jährlich Rechnung fordern ibid. derer Straffe / welche falſchen Bericht ertheilen 499.
Officirer S. Krigs-Officirer.
Opffer-Pfennige 32. deren Samlung und Eintheilung 34. ſqq.

P.

Pagen/S. Hoff-Pagen.
Partheyen mögen in engern Terminis verfahren. S. Termine.
dürffen das in einer Schrifft befindliche in der andern nicht widerhohlen/bey gewisser Straffe 547.
wenn sie in der letzten Schrifft nichts neues vorzubringen haben/ müssen sie ohne dieselbe zum Urthel schlüssen/bey gewisser Straffe 548
der Sach-fälligen Straffe 549.
welche nicht in die Unkosten vertheilet werden 550.
Peinliche Processe/wie sie tractiret werden 559. sqq.
Peinliche Gesetze werden öffentlich in der Kirchen abgelesen 560.
Peinliche Sachen warumb deßhalben kein Vergleich darff vorgenommen werden 523. sq.
Pferde wie viel derer in Städten und

und Dörffern mögen gehalten werden 369. sq.
Policey-Räthe ihre Qualitäten 236. ihre Verrichtungen 236. 295. 302. 306. 309. 311. 329. sq. 331. 334. 336. 338. 361. 364. 365 373. 378. 430. 434. 438. 491. 560. 603. 605. wie oft sie wegen Verbesserung des Policey-Wesens zusammen kommen müssen 237. werden in die Provincien geschicket ibid. sq. dürffen in keinem andern Ort/als in der Königlichen Residence seßhafft seyn/ und nur ein Küchen-Gütlein haben 29.
Prediger/was sie in den Predigten beobachten müssen 8. wie sie das Straff-Amt führen müssen 44. sq. müssen wöchentlich zusammen kommen 45. derer Beruffung/ auf was dabey gesehen wird 45. Examen ibid sq. Heyrath ibid. sq. 55. sq. Besoldung in Städten 48. auf'm Dörffern 49. sq. müssen zu ihrer

wie auch der Schulbedienten Kinder und Wittben Verpflegung monathlich etwas beytragen 51. deren Verlaſſenſchafft / wenn ſie ohne Erben verſterben / wozu ſie angewendet wird ibid. mögen Gaſtgebothen und Hochzeiten beywohnen 317. ſq.

Preßhaffte von wem ſie geprüfet werden 321. der wahrhafften Verſorgung und der Falſchen Beſtraffung 322.

Privilegia / deren Feſthaltung muß der König bey der Wahl eidlich verſprechen 272.

Proceſſe ſind in enge Gräntzen geſchrencket 513. die ſchwereſten dürffen nicht über ein Jahr dauren / ibid. warumb ſie eher Frembden als Einheimiſchen verſtattet werden 514.

Procuratores, derer iſt eine gewiſſe anzahl 514. ſq. ihnen darff niemand Eingriff thun 515. Beſtraffung ihrer

rer Verbrechen ibid. ſq. müſſen die Proceſſe treulich abwarten / 516. werden zur gantzen Sache beſtellet ibid. ihrer Unpäßligkeit halber wird keine Dilation zugelaſſen 521.

Procuratoria müſſen die Clauſulam ſubſtituendi haben 521. werden alle auf die Erben mit eingerichtet 516. wenn ſie müſſen aufgewieſen werden ibid.

Profeſſio Theologiæ Exegeticæ & Moralis 74. ſq. Juris 60. Divini moralis ibid. ſq. Poſitivi ibid. Naturalis ibid. Nomothetices 79. Pharmaceutices 80. Chirurgiæ 82. ſq. Therapeuticæ 83. ſq. Philoſophiæ 85. ſqq. Morum 87. ſq. Oeconomices 88. ſq. Mattheſeos in genere 90. ſqq. Architecturæ civilis & militaris 93. ſq. Phyſicæ 94. ſq. Politicæ 95. ſq. Hiſtoriæ Eccleſiaſticæ 97. Chronologiæ Biblicæ ibid. Hiſtoriæ Juris ibid.

Medicæ ibid. Philoſophiæ ibid. Notitiæ Hiſtoricæ Regnorum uñ Rerumpublicarum ibid. Hiſtoriæ univerſalis ibid.

Profeſſores auf Univerſitäten 71. ſqq. derer erfodernde Qualitäten ibid. der Nachläßigen Straffe 102. ſq. derer / welche Untüchtige promoviren / Beſtraffung 99.

Promotiones auf Univerſitäten / welchen ſie nicht ertheilet werden 97. ſqq. dabey ſind gewiſſe Unkoſten geſetzet 98. bey ieder werden Arme umſonſt zugelaſſen ibid.

Proviant iſt zu Krigs-Zeiten kein Mangel 456. wie es herbey geſchaffet wird 458. derer Beſtraffung / welche ſich darzu anheiſchig machen / und es nicht gut oder genugſam lifern 464.

R.

Räthe / derer Qualitäten 215. ſqq. derer Eigenſchafften / wie ſie der König erfähret 248. ſq.

Ingenia darzu genommen werden 226. auf was für Art sie verschwiegen seyn müssen / bey gewisser Straffe 227. sq. dürffen nur eines Herrn Bestallung haben 228. keiner wird zu allen Rathschlägen gezogen 229. Bestraffung derer Einmischung in frembde Verrichtungen 229. derer / welche den Eingriff in ihr Amt nicht offenbahren 230. Einheimische werden vor Frembden angenommen 231. Laitungen des letzten Jahres / was dabey zu beobachten 474. derer falsch oder unrichtig befundenen Bestraffung ibid. sq. S. Rechnung.

ang / deswegen ist eine unveränderliche Ordnung gemacht 604. wie derselbe eingerichtet ib. sq. derer darwider handelnden Straffe ibid. deswegen müssen die Policey-Räthe genaue Auffsicht haben 605 dadurch wird viel Unheil verhütet

Kantzion-Gelder/zu was ſie angewendet werden 468.
Rathhäuſer / was dabey zu beobachten 190. ſq.
Rathſchläge/ wie der König darbey verfahre 134. derer Schlüſſe Ausführung ibid. allen wohnet der König bey/und ſamlet die Stimmen 246. werden vom Könige mündlich oder ſchrifftlich gepflogen ibid. die dabey im votiren beobachtete Ordnung 247. werden auch auſſer den Rathſtuben ausgeforſchet ibid. wie der König dieſelben ſchlüſſet und exequiret ib. ſq. die von wichtiger Heimligkeit/ wie ſie gepflogen werden 249.
Recepiſſe müſſen den Actis beygeleget werden 526.
Rechnungen müſſen die Stadt-Obrigkeiten ablegen. S. Obrigkeiten. Dabey mag iederman der Bedienten Partiten entdecken 492. derer Abnahme verlanget an ſtatt

ſtatt der Befreyung / davon die Stadt Zædikah ibid. ſq. warumb ſie von Städten willig abgeleget werden 943. wegen dieſer iſt kein Vergleich gültig 524. ſq. müſſen von allen / ſo in Rechnungen ſitzen / abgeleget und abgefodert werden / 491. derer Ubelbeſtandenen Straffe ibid.

Reconventiones werden mit den Conventionibus angeſtellet 532.

Referenten / wie ſie bey Ableſung der Suppliquen verfahren müſſen bey gewiſſer Straffe 495. ſq.

Reiſe in frembde Länder iſt den Königlichen und andern Ophiriſchen Printzen nicht erlaubet 171. ſqq. durch das Königreich Ophir / wie ſie der Königliche Printz anſtellet / 175. ſqq. geſchiehet von dem Könige jährlich durch einen Theil deſſelben 306. in frembde Länder iſt nicht iedwedem erlaubt 306. ſq. wenn und auf was für Art und

Weiſe es erlaubet wird 307 ſqq. darzu werden Armen Gelegenheit und Mittel verſchaffet ib. welchen ſie vergönnet / was ſie obſerviren und ſchrifftlich einbringen müſſen 309. ſqq der ohne Erlaubnüß vorgenommenen Beſtraffung 309. welchen Handwercks-Geſellen und mit was für Bedingung ſie vergönnet wird 307. ſqq. 312.

Reiſe-Beſchreibung von dem Königreich muß der Königl. Printz aufſetzen 207. ſq. alle werden in der Königl. Bibliothec beygeleget 312.

Religion / zu welcher ſich der Ophiriſche König bekennet 10. welche in Ophir geduldet werden ibid. deswegen darff niemand ſchimpfflich tractiret werdē / bey gewiſſer Strafe 274. die Geduldeten mögen ohne Ausnahme ihren Gottesdienſt frey treiben ib. zu einer andern darf niemand beredet / verführet oder gezwun-

zwungen werden / bey gewisser Straffe 271. wer dieselbe ändert / darff nicht schimpfflich tractiret werden 10.275. davon darff nicht disputiret werden ib.sq. von seiner eignen mag iedweder sein Bekäntniß ablegē. 76. die geduldeten dürffen keine ungeduldete Glaubens-Genossen bey sich hegen / unter gewisser Straffe ibid. sq.

Religions-Erforschung ist das vornehmste bey Betrettung eines frembden Landes 8. sqq.

Religions-Freyheit darff nicht gekräncket / auch nicht deswegen Anfuchung gethan werden / bey gewisser Straffe 277.

Renth-Bediente müssen alle Sonnabend Einnahme und Ausgabe dem Cammer-Rath überliefern 473.

Rescripta wie sie in des Königes Cancelley müssen ausgefertiget werden bey gewisser Straffe 497. sq. durch falschen Bericht erhaltene / wie sie

beſtraffet werden ibid. ſq. Juſtitiæ, wie und wenn ſie ertheilet werden 498. ſq.

Richter/ deren erfodernde Qualitäte/ Amt und Pflicht 502. derer darwider handelnden Beſtraffung ibid. derer Verbrechen Endeckung wird belohnet ibid. ihnen ſind privat-Informationes verbothen/ bey gewiſſer Straffe 503. derer Sträffe/ welche advociren ibid. wenn ſie im Gericht erſcheinen/ und ihr Amt verrichten müſſen 504. derer Straffe/ welche den Proceſs auffziehen oder auffziehen laſſen ibid. müſſen den Partheyen verſtändige Advocaten geben ibid. dürffen nicht Deciſiones machen/ noch per interpretationem Urthel fällen 505. müſſen allein nach den Geſetzen ſprechen ibid. 553. incompetentes, wie ſie geſtraffet werden 51. wenn ſie zum Urthel müſſen citiren laſſen 546. müſſen/ was zur Sache nicht dienlich/ zurücke geben 534.

dürffen die Acta ad decidendum weder an Facultäten noch Schöppenſtühle ſchicken 551. müſſen bey geſchehener Appellation die Acta unerinnert überſchicken 554. derer Straffe / welche compulſoriales erwarten 556. welche übel geſprochen 555. müſſen wegen der flüchtigen Miſſethäter Steck-Brieffe und Nachreiter ausſchicken 562. nach dem Corpore delicti umſtändlich forſchen 563. dere Strafe/welche die Miſſethäter in unerträgliche oder unverwahrete Gefängnüſſe bringen laſſen 566. müſſen wegen der Miſſethäter Auſſage bey andern Nachricht einhohlen 571. derer Straffe / welche ſolche nicht treu und unverzüglich mittheilen ibid. müſſen Interrogatoria zu den Articulis Defenſionalibus formiren 585. derer Straffe/ welche die Delinquenten bey der Verweiſung übel tractiren laſſen welche dem peinlichen Proceß

eß nicht gemäß verfahren / oder Unſchuldige verdammen 587.
Rindvieh muß an ſtatt der Pferde gehalten werden 368.
Säulen / welche den Reiſenden den Weg weiſen 431. wo ſie geſetzet / und wie ſie zubereitet ſeyn / ib. ſqq. von wem ſie müſſen im Bau erhalten werden 433. ſqq.
Salpeter darff nicht unbereitet verführet werden 394.
Sauff-Geſellſchafften / was für Straffe darauff geſetzet 351. ſq.
Sauff-Pfennige. S. Weinkauff.
Schiffer derer Straffe welche bey obhandener Gefahr alleine / ohne Conjungirung mit einer Flotte oder andern Schiffen verfahren 427 ſq.
Schlachtvieh / wie es in gutem Kauf und Menge erhalten wird 367. ſqq.
Schmeichler ſind beym Könige nicht gelitten 129.
Schwefel darf nicht unbereitet verführet werden 394.

Schöppen-Stühle / bey denſelbe = n
werden meiſtentheils nur Conſili a
eingeholet 557. deren Reſponſa
wenn ſie angenommen werden
552. derer Beſtraffung / welche un-
gerecht geſprochen ibid.
Schrifften bey Gerichten müſſen
verſigelt / und in duplo eingegeben
werden 525. ſq.
Schüler / deren Fortſetzung 68. ſq.
untaulichen Verſtandes werden
nicht zum ſtudiren gelaſſen 70.
langſame werden abſonderlich in-
formiret 69.
Schulen auff Dörffern / darein müſ-
ſen alle Kinder eine gewiſſe Zeit
gehen 52. ſqq. der Mägdgen in
den Städten 54. werden darinn
in Tugenden und Wiſſenſchafften
unterichtet 55. ſqq. Niedere 60.
ſqq. Hohe 71. deren Profeſſores
ibid. Facultäten 74. ſq. Lectio-
nes S. Profeſſiones. Præcepto-
res 60. ſq. Lectiones 65. ſqq. Art
zu informiren 61. ſqq.

Schu=

Schulen-Verbeſſerung. S. Concilium.
Schul-Examen 67. ſq.
Schul-Exercitia 65. ſq.
Schul-Viſitation 54. 67.
Schwangere müſſen alsbald nach ihrem Tode eröffnet werden / bey gewiſſer Straffe / welche es nicht angedeutet / oder die Section verhindert 390.
Secretarii beym Kirchen-Rath 16.
Seegen-Ertheilung 20. ſq.
Seehafen deren Beſchaffenheit / 426. 559. ſq. müſſen im Bau erhalten werden ibid. derer Beſchönung / welche die Baufälligkeit andeuten 427.
See-Räuber müſſen von denen / ſo ſolcher gewahr werden / alsbald bey groſſer Straffe angedeutet werden 427. ſq.
Seiltäntzer werden nicht gelitten / 301.
Sicherheit der Straſſen / wie ſie erhalten wird 435. ſqq.

Silber darf unverarbeitet nicht verführet werden 394.
Soldaten werden mit Gräntz-Aeckern und Ländereyen belehnet und sonsten begnadiget werden 445 sqq. geben alle Unterthanen aufm Lande ab. S. Landvolck. Wie sie von den Bürgern in Städten gehalten und besoldet werden 449. lässet der König selbst werben 450. werden auch von den Städten / welche das Jus Præsidii haben / geworben ibid. werden auch im Kriege richtig und woher besoldet 45[illegible]. wie hoch so wohl der Reiter als Fußgänger Besoldung 457. Blessirte und Krancke werden wohl curiret und gewartet 463. sq. Verlahmete in Hospitälern unterhalten / 469. derer Gebliebenen Weiber und Kinder mit Gnaden-Geldern versehen 470. derer Straffe / welche Aeckrr und Scheuern verwüstet 46[illegible]. welche der Weiber / Alten / Krancken und Kinder nicht ver-

Straßen/ was dabey zu bemercken 195.
Strassen-Räuber/ derer Straffe/ 443.
Strassen-Raub von wem derselbe wenn die Strassen-Räuber nicht zu ertappen/ gut gemachet werden muß 437.
Studiosi auff Universitäten bekommen Acta zu lesen 75. 77. sqq. der Mißhandelnden Straffe 100. sq. wie sie eingerichtet 101.
Stutterey en grosse wo sie angeleget 170.
Supplicquen werden vom Könige selbst gnädig angenommen 495. auch gelesen oder er lässet sie vollkommentlich ablesen ibid. müssen dem Könige uneröffnet von den Bedienten übergeben werden ibid. unangenomene oder am Angeben gehinderte/ was für Straffe darauff erfolget 496.

T.

Taschen-Spieler werden nicht geduldet 301.

Tauff-Nahmen werden in Ophirischer Sprache gegeben 38.

Tauffzeugen welche verworffen werden 37.

Termini, zu deren Ansetzung ist eine gewisse und unveränderliche Zeit geordnet 520. deren Einrichtung für die Partheyen/so vom Gerichts-Orte entfernet seyn 519. in engern mögen die Partheyen verfahren 521. zu Einbringung der Exeption 528 sq. Replic 529. Duplic. sq.

Theurung / bey deren Ereignung wird der verhandene Vorrath auffgezeichnet 363. die Durchsuchung des gantzen Landes/und wie? vorgenommen 361. sq. unter gewisser Bestraffung 362. muß alsobald von den Policey-Räthen dem Könige kund gethan werden 361. mit was alsdenn die Aecker zu besäen

der Policey-Rath anordnen muß 364. ſq. die dabey Geträide einbringen / wie ſie belohnet werden 365. ſq. wie dabey die Pfarr- und Schulbedienten verſorget werden 166. wie ſie gehemmet werden ibid. ſq. dabey erweiſet ſich der König als einen Vater des Vaterlandes 366
Thier-Gärte was dabey zu bemercken 200. ſq.
Titul Gerechteſter wird dem Könige nebſt dem Titul Gnädigſter ertheilet 115.
Todſchläger S. Miſſethäter.
Tohn darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.
Tortur / warumb ſie im Königreich Ophir nicht eingeführet 581. ſqq.
Trunckenheit haſſet der König 117. ſqq. darinn begangene Verbrechen werden härter geſtraffet 119. dadurch wird die Tüchtigkeit der Diener probiret 118.
Tüchtigkeit zu einem Amte / wie ſie am beſten erkennet wird 231. ſqq.

Ver-

V.

Vergleiche / in welchen Fäl
ſie zugelaſſen 523. ſqq.
Vermächtnüſſe zu milden Sach
wie weit ſich ſelbige erſtrecken n
gen 312. ſq. was darzu gerech
wird 314. armer und tugendhaff
Jungfern 315. ſqq. derer Verwe
ter müſſen jährlich Rechnung a
legen 317. davon entwendetes od
nicht recht angewendetes / wie
beſtraffet wird ibid.
Verpflegung wegen künfftiger ſ
die Vergleiche unzuläßig 524
Verſchwendung iſt im Ophiriſch
Hofe nicht zu ſpühren 121. ſeq.
Uhren/Zeiger-Schlag-uñ Sonne
Uhren / was dabey zu bemercke
193.
Vieh darff nicht mit Brodt-Geträ
de gefüttert werden 357. junges da
nicht alles verkauffet werden 36
Viehzucht/ auf was dabey Achtun
zu geben 201.

Jniverſitäten S. Schulen.
Jniverſitäts-Apothecker 81. wer die Inſpection darüber hat ibid.
Jniverſitäts-Zeugnüſſe S. Zeugnüſſe.
Jnterthanen werden vom Könige nicht ausgeſogen 122. werden vom Könige ſelbſt/und warumb? und in was für einer Kleidung beſuchet/ 125.
Jnzucht iſt der König nicht ergeben 127. bey Hof begangene wird hart beſtrafft 128. darf ſich beym Hoff-Frauenzimmer weder in Kleidung/noch Geberden/Reden und Wercken verſpühren laſſen 213. ſqq.
Jllmachten müſſen gerichtlich ſeyn 516. ſq.
Jormünder müſſen ihre Mündlein zur Schulen halten 53. wohl auferziehē 292. müſſen von iedes Orts Obrigkeit geſetzt werden 291. wer darumb bitten muß/bey gewiſſer

Straffe ibid. wie ſie mit den Mündel-Gelдern gebahren müſſen 292. was ihnen für ihre Mühe ausgeſetzt ibid. dürffen für Raths-Erhohlung bey der Obrigkeit nichts geben ibid. noch für Einbringung der Mündel-Gelder in Ærariа publica ibid. ſq. müſſen dergleichē Abfoderung der Obrigkeit andeuten 294. mögen ſie ohne Vorwiſſen der Obrigkeit in Banco di Cambi geben 409. der untreulich handelnden Straffe 294. iedweder mag ihre Fehler anmelden 295.

Vormundſchaffts-Raitungen müſſen jährlich abgeleget werden 294.

Urthel, wie dieſelben abgefaſſet und dabey verfahren werden muß 547. müſſen bey erfolgender Appellation dem Könige zugeſchicket werden 54. deren Publication, wie ſie geſchiehet ibid. wie dabey die Partheyen verfahren müſſen 549. davon

von kan leuteriret und appelliret werden 549. warumb die interlocut in dieſen Gerichten nicht bräuchlich 550. wenn ſie vom Richter ex officio exequiret werden müſſen 557.

W.

Aechter / derer Straffe welche die Miſſethäter entwiſchen laſſen 566.
Alder / auff was in denſelben Achtung zu geben 202. ſqq. welche ausgehauen / gerodet / und zum Ackerbau brauchbar gemachet werden müſſen 331. ſq. derer darwider handelnden Straffe 333. welche mögen geheget werden 332. S. Bäume.
Bahl der Ophiriſchen Könige / wie ſie geſchiehet und gemäßiget iſt 269 ſqq. was dabey der König eidlich verſprechen muß 271. ſq.
Waaren ausländiſche / deren Einfuhre /

fuhre / wie ſie ohne Verboth gehindert wird 407. wo ſie müſſen mit Waaren verſtochen werden bey gewiſſer Straffe 424.
Wahrſager / derer Straffe 179.
Waradeien ſind bey den groſſen Städten iedweden Cräiſes verordnet 422. derer Verrichtungen ibid. ſq.
Waſſer-Baumeiſter 430.
Waſſer-Künſte / was dabey zubemercken 192. ſq.
Wege / was dabey zu beobachten 202. darauf Leim und Thon zu graben verbothen / ingleichen Steine zubrechen 430. böſe müſſen ausgebeſſert werden 334. deren Verſchlimmerung mag iedweder Reiſender anmelden ibid. darauff müſſen Policey-Räthe Achtung geben ibid. wie und von wem ſie in Bau müſſen erhalten werden / ibid. ſq. viele zu machen iſt verbothen bey gewiſſer Straffe 333.

eiber/derer wird im Krige verſchonet 466.
Weingaſt/deſſen Belohnung/ welcher die Weinmiſchung oder den erhöheten Preiß anmeldet 378. ſq.
Weinkauff iſt abgeſchafft/ und was dafür bey iedem Kauff zu erlegen/ 357.
Weinkoſter/wenn ſie den Wein koſten müſſen 378. was ſie anmelden müſſen ibid.
Weinſchencken/ derer Beſtraffung/ welche dem Wein übele Einſchläge geben 377. warumb derer nur bey iedweder Stadt eine gewiſſe Anzahl geduldet werden ibid. ſq. derer Straffe/welche über den geſetzten Preiß verkauffen 378 ſ.
Weinwachs/ was dabey zu bemercken 201.
Weitzen daraus darff nicht Krafftmehl gemachet werden/ bey gewiſſer Straffe 357.

Werckmeiſter/ deſſen Straffe / der wider die Bau-Ordnung bauet 305 der die Gräntzen ſchmälert ib. ſq.
Winckel-Aertzte werden nicht geduldet 383. müſſen von den Medicis und Wund-Aertzten den Geſundheits-Räthen angezeuget werden ibid.
Wittiben/ derer Pfarr- und Schulbedienten/ wie? und woher ſie verpfleget werden 50. ſqq. haben gewiſſe Häuſer 51.
Wolle: darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.
Wund-Aertzte derer Straffe/ welche die Winckel-Aertzte nicht anzeigen 383. derer Straffe/ welche innerlich curiren 363. ſq. was für Leute darzu genommen werden/ 384. der übel-heilenden Straffe ibid. ihnen iſt eine gewiſſe Taxa vorgeſchrieben/ bey gewiſſer Straf 387. müſſen von ſchweren Schäden Caſus heraus geben / bey zu erwar-

erwartender Belohnung 390. derer Straffe welche es unterlaſſen ibid.

U.

Unckſüchtige werden in kein Raths-Collegium genommen 226.

Unterbiere / was an deren Stelle geordnet 359.

Unterſcheidender derer Straffe 279

Zeugen / derer Nahme und Directorium muß mit dem Beweiß-Articuln eingegeben werden 528. ſelbige ſind leicht aufzubringen 537. wie und wenn ſie citiret / und was ihnen für Friſten geſetzet werden 538. von wem und wie ſie abgehöret werden 538. ſeq. dürffen in Bürgerlichen Sachen nicht ſchweren 539. wie ſie für falſchem Zeugnüſſe gewarnet werden / und deſſen Beſtraffung ibid umb ſelbige muß ſich der Richter in peinlichen Fällen bemühen 564. wenn und wie die Examina mit ihnen vorgenommen werden ibid. werden vor dem Special-Examine vereidet 577. werden mit dem Inquiſito confrontiret 578. der Falſchen Straffe 583. 585. ſq.

Zeugen-Auſſage / wie ſie muß auffgeſchrieben werden / bey gewiſſer Straffe 540 ſq. wenn ſie publiciret wird 541. deshalben werden keine Exceptions- noch Salvations-Schrifften zugelaſſen ibid. wie ſie bey peinlichen Fällen auffgeſchrieben wird 565. wird dem Inquiſito vorgeleſen 577.

Zeughäuſer / was dabey zu beobachten 191.

Zeugnüſſe des Fleiſſes und belobten Lebens-Wandels werden den Studioſis gegeben 99. fälſchlich ertheilte/wie ſie beſtraft werden ꝛc

Zien darff unverarbeitet nicht verführet werden 394.

Ziegel-Oefe was dabey zu bemercken 203.

Zölle dürffen Juden nicht verpachtet w. 283. bey allen müſſen die Juden ihre mitführende Sachen zeigen S. Juden.

Zuchthäuſer/ was dabey zu bemercken 193.

Zufuhre/warumb ſie im Krige ſehr groß 458. ſq.

Zünffte/darinn werden die ſo etwas neues erfunden/Quatemberlich mit Ruhm abgeleſen 397. welche zu Aeltiſten genommen werden/ ib. werdē vom Könige mit Freyheiten begnadiget 397. ihnē werdē Innungs Articul mit gewiſſen Straffen vom Könige gegeben 398 wer darein genommen wird ibid. derer Aeltiſten müſſen jährlich ihrer Obrigkeit Rechnung ablegen 399. ihnen ſind gewiſſe Beſoldung ausgeſetzet ibid derer Straffe/welche mit der Rechnung nicht beſtehen/oder ſie nicht ablegen ibid. S. auch Handwercke. it. Manufacturen.

Zunfft-Genoſſen/derer Straffe/welche die Ausländer innländiſche Waaren verfertigen lernen 400, ſq.

An den Leſer.

Nachdem wegen Abweſenheit des Autoris ſehr viele Druckfehler mit untergelauffen / als wird zu leſen ſeyn

Pag. 3. lin. 3. geldklemme lin. 16. eingeriſſen / p. 6 l. 4. wem l. 16. & 17. Gold- Silber- Helffenbein- Affen- und p. 7. l. 7. können] zufahren und l. 15. beobachtete p. 8. l. 3 vom p. 9. l. 3. dem l. 15. Beutel ſpickenden l. 24. als wir dieſes p 10. l. 12. Vernunfftgrüblereien p, 12. l. 9. Ort p. 14. l 12. zuheben p. 17 l. 14. auf p. 28. l 25. in dem p. 31. l. 23. Geburths- Ort p. 33. l. 17. keinem p. 35. l. 19. Schelſehen p. 36. l. 16 viele in p. 39 l. 3. verantwortliches p. 40. l. 13. Geplerr p. 41. l. 3. Danckpfennig l. 10. auszuübende p. 44. l. 12. ausgeſetzten pag. 45. l. 23. Geburths-Ort p. 48. l. 21. welches p. 50. l. 24. armen Pfarr pag. 51. lin. 5. den Städten p. 53 l. 3 unterſcheid p. 57. l. 19. ihre Arbeit p. 61. l. ult. unterweiſen p. 63. l. 7. Jugend. l. 10. gutten p. 65. l. 3. martert l. 16. Sprachen / p. 69. l. 18. wofür p. 70. l. 23. zuunterrichten p. 71. l 2. der grund l. 12. begabten / keines p. 77. l 15. ſeine neu. l. 16. Deciſiones l. 17. denſelben p. 80. l. 11 Pharmaceutices l. 22. Pharmaceutices p. 81. l. 18 und ſie p. 82. l. 20. Augen- p. 83. l. 25 Therapeutices p. 86. l. 11 zu mehrerm l. 21. und der p 87. l. 16. geburths- Ort p. 88. l. ult. verſtehen p. 89. l. 2 ſeyn und p. 90. l. 9. Zucht- l. 17. Practicè. p. 91. l. 13. Wet-

ter

ter/ p. 93 l. 11. Privat- collegiorum, p. 95. l.
bevölcker/ lin. 20. Res public. l. 24 Respubliqui
p. 97. l. 23. mitgetheilet p. 98. l. 17. des l. 21.
ausgesetzet p. 99. l. 6. Magnificus Rector l. 18.
vor/ l. 23. sonsten p. 101. l. 18. 19. derjenige p
103. l. 8. sondert p. 113. l. 5. Band p. 120. l. 2
sundheits/ Trüncke p. 122. l. 20. jenen l. 21. disi
p. 123. l. 13 gemeine p. 125. l. 15. Auser disem l. 17.
einigen getreuen p. 129 l. 23. offentliche lin. 24.
erwisen p. 130. l. 20. 21. antrib p. 131 l. 9 gewohn-
heit p. 133. l. 13. den Friden p. 134. l. 23. bestän-
dig p. 136. l. 5. von selbigen l. 10. ausländische
p. 152. l. 13. gebrechligkeit p. 157. l. 14. unnöthige
p. 158. l. 18 könne l. 20. sey p. 161. l. 20. beide l.
ult. rein seyn p. 362. l. 8. del. die p 173. l. 5. del. zu
p 180. l. 8. dasselbe l. 16. denselben pag. 185. l. 15.
Fündlinge p 187. l. 18. Medicis p. 188 l. 22 ver-
ordnete p 190 l. 6. wem p. 191. l. 17. mehren p.
192. l. 9 structur p. 196. l. 21 durch öffters e p 203.
l. 10. geblasen p. 206 l. 5. des Schrot p. 211. l. 15.
ordentliche p 213 l. 3 ihnen l. 17. unzüchtige p. 219
l. 3. gezogen/ die p 220 l. 24. wie p. 223. l. 22. lege-
p. 237. l. 2. Müßiggänger l. ult. einen / sondern
p. 238 l. 4. disen oder jenen p. 242. l. 3. daß selbi-
ge p. 246. l. 16. über einer p. 254. l. 16. werden.
Wie p. 258. l. 22. Fündlein p. 266. l. 8. der Ein-
wohner p 268. l. 22. gemachten p. 270. l. 2 derer
p. 272. l. 2. ausserzihen l. 22. niglichen p. 274. l. 4.
auch Juden l. 19. rer Kirche l. 20. ten/ wo p 282.

l. 7.

l. 3. werden p. 283 l. 20. Juden p. 307. l. 8. ihm p. 310. l. 11. Alléen l. 15. gewächse / l. 18. seltsame p. 314 l. 18. dem p 318. l. 16. umb die l. 19. verpflege p. 321. l. 8. werden / hingegen l. 21. wohlerfahrnen p. 322. l. 9. durchreisen p. 325 l. 10. oder / p 328. l. 8. ger Landes p. 329. l 6. Wirthen p. 330. l. 13. Täume l. 24 denselben p. 343. l. 10. iedes p. 344. l 4. dem p. 348 l 18. zu zeigen p 352. l. 16. von disen p 355. l. 5. iedweden l. 20. genüsset auch nach die dem p 357. l. 9. Brodt-Getraide p. 358. l. 23. Gabe Got- 359. l. 19 besorgenden p. 362 l. 22. des Geldes p 365. l. 3 nicht sehr p. 366. l. 13. Zoll- oder anderen Freyheiten p. 369. l. 11. feilem l. 19. lüstigen p. 371. l. 14. Reflection p. 373. l. 15 dem fallenden p. 374 l ult das wird. pag. 377. lin 3. den Wein- l. 5. gifftigen / Lähme l ult. Weinschencke p 380 l. 19. helts-Rathe p. 383. l. 9. äusser- oder p. 390 l. 21 solches nicht thut p. 393. l. ult. ernstlich p. 395. l 4. Manufa- l. 15. Manufacturen p. 396. l 13 andere Post l. 22. Inseratur: auch die / welche die in andern Ländern p. 411. l. 13. Compagnien l. 16. örter p. 418. l. 22. treiben / eine p. 422 l 13. Probier-Nadel p. 423 l. 8 eiligste p. 433. l. 10 roth an- l. 21. des Dorffs p 434. l. 11. Nachbar p. 435. l 18. Wirthen / Schencken p. 436. l. 23. ausgegeben gehabt p 444. l. 10. Krig und p 446 l. 13. Unterthanen p. 449 l. 2 werde nicht auf pag. 450. l. 11. muß p. 457. l. 5. gegeben p. 457. l. 19. mit 1. rthlr. p 458. l. 20. General- Rendevous p 460. l. 20. Munition p. 468. l. 2. ersetze pag. 469.

469 l. 18 werden p. 470. l 8. Gnaden. Geldern l, 18. ſten Cammer-Gefälle l. 21. Krigs-Staat p. 473. l, 9, wochentlich l, 12, wochentlichen pag. 477, l, 20, würde p. 478, l. 3, theuerer pag. 479, l, 22 Königliches p. 481. l, 16, Orts l, 18, Contribuenten l, 19, Claſſe l, ult, ihn p, 485. l, 6, Arbeits-und l, 23. falliment p, 489, l, 3. der vorgeſtrecket p. 490. l, 24. fältigen p, 492. l, 16, Zædikah, p. 493. l, 6, ihren l, ult. erhoben p, 504, l, 17. geringſte l, 24, gewachſen p, 510. l, 22, der Client p. 512. l, 4, 1, rthlr, p, 519. l. 18, per- l, 19, emtorie p. 527, l, 13, beleget/die pag. 529, l, 21, Tes- p, 531. l, 24, tudo l, ult. unheil pag, 534, l, 2, nur einmahl p. 535, l, 3. auffgeſetzet lin. 8, und gül l, 20, obligation ein p, 539. l, 3. und / p. 541, l, 6, publiciret/keine l, 7, Teſtium. l, 10, Quæſtio/p, 542. l, ult, del, oder auch ſchwere/p, 544, l, 4. auch in p, 547, l, 5, nicht p. 548, l. 7. einer ieden p. 549 l, 14, Sach-fällig p, 550. l, 2, für etwas l, 7. nehmlich/pag, 554. lin. 17. einbringen muß l, 18, ſonder ver-p, 564. l, 16, oder drey p, 568, l, 21, Logiment p, 577. l, 5. abgelegtem l, 6, Eyde/p, 582, l, 20, von den p 544. l. 16, bey allen Gerichten p, 586. l. 6. Miſſethätern p, 591. l. 21, eine hölzerne p, 599. l. 6, denen p, 601. l, 15, ſtarcken p. 605. l, 5, in iedem.

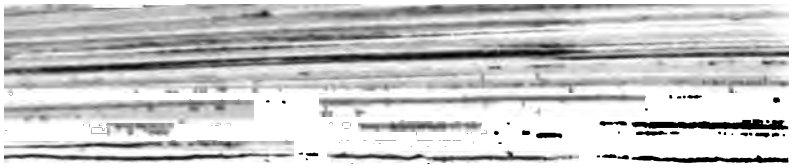

3 2044 018 110 122

3 2044 018 110 122